



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2023-258811/157-Müb**

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger  
Tel: (+43 732) 77 20-13420  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.12.2024

**Energie AG Oberösterreich, Linz;  
Ersatzneubau Wasserkraftwerk Traunfall,  
Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen;  
– Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Ersatzneubau des Wasserkraftwerks Traunfall“ auf Flächen der Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2024 entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung mit nachstehendem

## Spruch

### I. Genehmigung

Der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, wird die Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für das Vorhaben „Ersatzneubau des Wasserkraftwerks Traunfall“ auf Flächen der Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II. angeführten und im Akt unter OZ 157 dokumentierten Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt III. sowie der Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt V. erteilt.

## II. Projektunterlagen

Der Genehmigung **liegen** die nachstehenden **Projektunterlagen zugrunde**. Diese wurden elektronisch eingereicht und sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid dokumentiert:

**UVP-Einreichprojekt vom Juli 2023** (OZ 1), bestehend aus

- Kapitel A Antrag inkl. Dokumentenverzeichnis
- Kapitel B Vorhabensbeschreibung
  - B.01 Technischer Bericht Vorhaben
  - B.02 Bauphase Bericht
  - B.03 Wehrbetriebsordnung
  - B.04 Brandschutzkonzept Bericht + Beilagen
  - B.05 Bestehende Anlagen(teile) Bericht und letztmalige Vorkehrungen
- Kapitel C Sonstige Unterlagen
  - C.01 Hydrologie u Wasserwirtschaft Bericht
  - C.02 Energiewirtschaft Bericht
  - C.03 Abfälle und Rohstoff
  - C.04 Arbeitnehmerschutz Bericht
  - C.05 Nachweis öffentliches Interesse Bericht
  - C.06 Projektentwicklung, Nullvariante & Alternativen
  - C.07 Geotechnisches Konzept
  - C.08 Vorstatik
  - C.09 Grundstücke u. Rechte Verzeichnisse
- Kapitel D Umweltverträglichkeitserklärung
  - D.01 Allg. verständliche Zusammenfassung
  - D.02 Umweltverträglichkeitserklärung
  - D.03 Geologie und Hydrogeologie
  - D.04 Gewässerökologie
  - D.05 Fischökologie
  - D.06 Terrestrische Ökologie Fachbeitrag
  - D.07 Avifauna Fachbeitrag
  - D.08 Wald und Forstwirtschaft Fachbeitrag
  - D.09 Landschaft und Erholung Fachbeitrag
  - D.10 Landschaftsökologische Begleitplanung Bericht
  - D.11 Verkehr, Infrastruktur Bericht
  - D.12 Schalltechnik Fachbeitrag
  - D.13 Erschütterungen Fachbeitrag
  - D.14 Lufttechnik Fachbeitrag
  - D.15 Klima- und Energiekonzept Bericht
- Kapitel E Naturverträglichkeit
  - E.01 Naturverträglichkeitserklärung
- Kapitel F Unterlagen Befassung EU-Kommission
  - F.00 Antrag Befassung EU-Kommission\_Land OÖ

### **Im weiteren Verfahren hat die Antragstellerin folgende Schriftstücke vorgelegt (Einlangen):**

- 22.03.2024: verbesserte Einreichunterlagen (OZ 47)
- 24.06.2024: präzisierende bzw. ergänzende Einreichunterlagen (OZ 82)
- 30.08.2024: Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft zu Abfallwirtschaft und Deponiebautechnik, Plan Nr. C.03\_1.105, „Schlierdeponie Flächeninanspruchnahme“ (OZ 124)
- 30.08.2024: Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft zu Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Plan Nr. C.01.223 „Wasserspiegellagen – Differenzen HQ100n-1“ (OZ 124)
- 11.09.2024, Stellungnahmen der Energie AG zu den Einwendungen im UVP-Verfahren (OZ 130)
- 14.10.2024: Unterlagen zu Projektmodifikation (zusätzliche Flächeninanspruchnahme inkl. Rodung), im Rahmen der mündlichen Verhandlung (OZ 140)

### **III. Vorhabensbeschreibung**

#### **1. Allgemeines**

Das Vorhabensgebiet an der Traun erstreckt sich über die politischen Bezirke Vöcklabruck und Gmunden und die Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen. Die vorhabensimmanenten Maßnahmen erstrecken sich von km 63,1 der Traun bis km 58,6 der Traun.

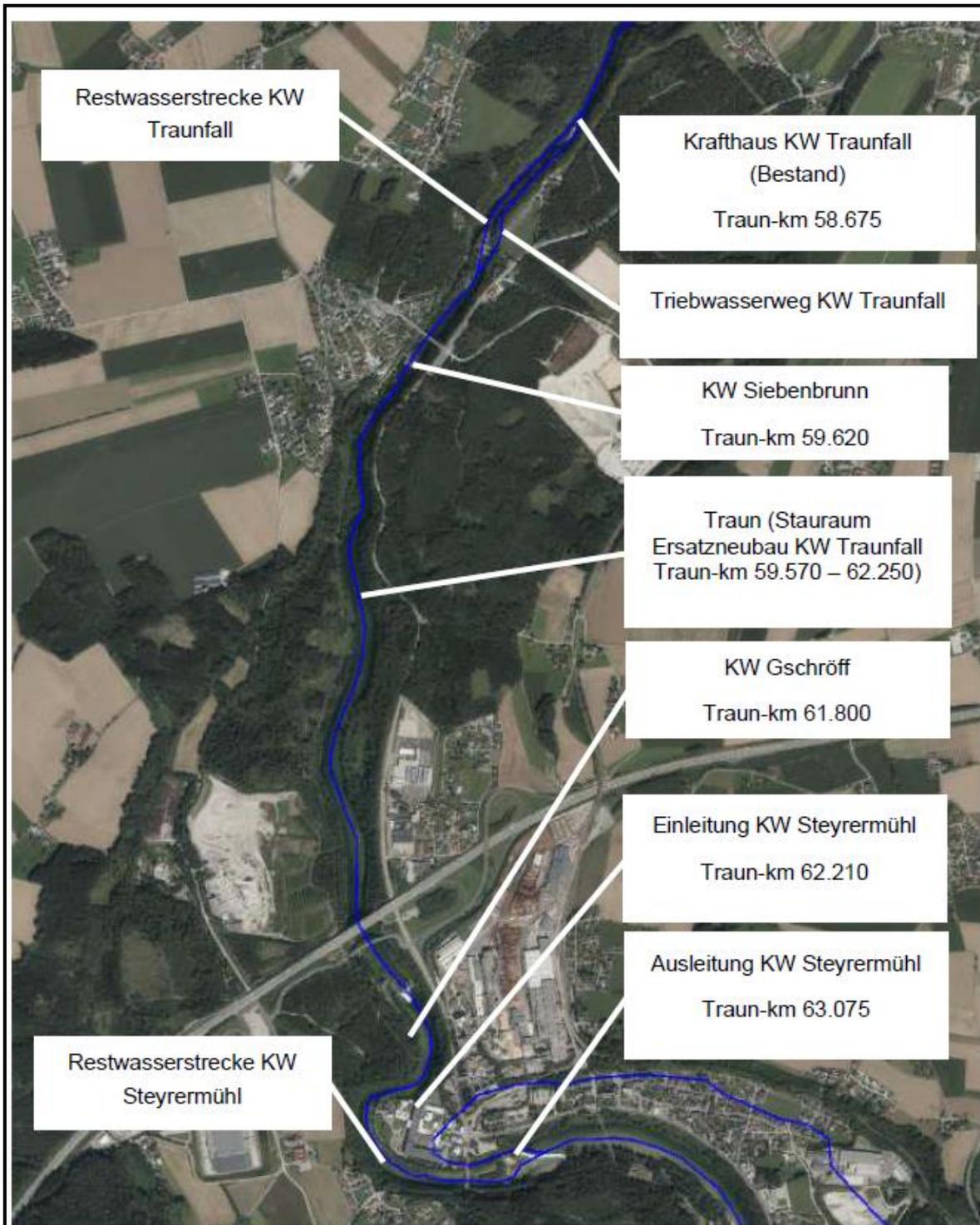


Abbildung betroffener Fließgewässerabschnitt der Traun (Quelle: UVE, D.01, S. 13)

Es ist eine Zusammenlegung der bestehenden Kraftwerke Gschröf, Siebenbrunn und Traunfall zu einer neuen Gesamtanlage (Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall) geplant. Dadurch ergibt sich eine Bruttofallhöhe von 25,4 m und eine Staulänge von 1.050 m. Das Stauziel des neuen Kraftwerks wird bei 392,70 m ü.A. liegen. Das Kraftwerk ist als Ausleitungskraftwerk konzipiert und ersetzt die Laufkraftwerke Gschröf und Siebenbrunn sowie das bestehende Ausleitungskraftwerk Traunfall. Die Wehranlagen bei den Kraftwerken Gschröf und Siebenbrunn sollen abgebrochen bzw. rückgebaut werden, ebenso das bestehende Krafthaus Traunfall. Das Krafthaus der Anlage Gschröf bleibt erhalten und wird künftig als Schaukraftwerk genutzt.

Die neue Wehranlage soll an der orografisch linken Seite nahe dem bestehenden Kraftwerksstandort Siebenbrunn platziert werden und verfügt über drei Wehrfelder, eine Fischaufstiegshilfe in Form eines sog. Vertical-Slot und einen Fischabstieg. Dies bedingt auch eine Neuerrichtung eines Triebwasserweges, eines Druckstollens und eines Unterwasserstollens. Beim Triebwassereinlauf wird ein Feinrechen mit einer Stabweite von 20 mm vorgesehen. Der Hangkanal des Triebwasserweges wird in Form eines rechteckigen Betondruckkanals am orografisch rechten Ufer ausgeführt. Der Oberwasserdruckstollen führt unterirdisch zum Krafthaus.

Das Krafthaus für das neue Kraftwerk Traunfall wird abgerückt von der Traun im Vorland errichtet, das Gelände wird dafür trichterförmig ca. 26 m unter das Geländeniveau abgesenkt und mit zwei vertikalen Kaplan-Turbinen ausgestattet.

Der Unterwasserstollen wird als Freispiegelstollen ausgeführt. Das neue Auslaufbauwerk wird am ehemaligen Krafthausstandort des Kraftwerks Traunfall positioniert.

Die Ausbauwassermenge wird durch diese Maßnahmen auf 120 m<sup>3</sup>/s und die Ausbauleistung auf 24,85 MW erhöht. Es können dann 115,4 GWh/a an Energie – statt bisher 70,8 GWh/a durch die bestehenden drei Kraftwerke – erzeugt werden.

Für das Vorhaben sind dauernde Rodungen im Ausmaß von 35.503 m<sup>2</sup> und befristete Rodungen im Ausmaß von 37.236 m<sup>2</sup> erforderlich, somit insgesamt 72.739 m<sup>2</sup>.

Das Vorhaben beinhaltet ebenfalls den Rückbau der 10 kV-Freileitung zwischen dem Kraftwerk Kemating und der Schaltstation Steyrermühl. Das neue Krafthaus wird an die bestehende 30 kV-Schaltanlage der Netz OÖ GmbH angeschlossen.

Während der Bauphase wird es mehrere Bauzufahrten geben. Dafür wird zum Teil das bestehende Straßen- und Wegenetz genutzt bzw. zum Teil vorübergehend ausgebaut und ertüchtigt, zum Teil werden auch neue Baustraßen errichtet und anschließend wieder rückgebaut. Für die Querung der Traun wird eine Baubrücke errichtet. Zudem sind mehrere Flächen als Baulager bzw. für die Baustelleneinrichtung vorgesehen.

## **2. Abfallwirtschaftliche Belange**

Beim Abbruch bzw. Rückbau der bestehenden Wehranlagen bzw. Kraftwerksanlagen sowie sonstiger Bauteile wie etwa der 110 kV-Freileitung fallen mineralische Abbruchbaurestmassen und Bodenaushubmaterialien an. Diese sollen so weit wie möglich durch Recycling einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Die Errichtung des Krafthauses abseits des Flusslaufs ist mit großen Mengen an Bodenaushub verbunden. Das durch die Errichtung des Trichters anfallende Bodenaushubmaterial mit ca. 473.500 m<sup>3</sup> wird weitestgehend für ökologische Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Traun verwendet (ca. 232.000 m<sup>3</sup>), Überschussmengen (ca. 206.200 m<sup>3</sup>) werden extern verwertet, aber auch auf einer neu zu errichtenden Deponie (sog. Schlierdeponie) abgelagert (ca. 35.300 m<sup>3</sup>). Die Deponie weist eine Gesamtfläche von ca. 10.735 m<sup>2</sup> auf und ein Verfüllvolumen von ca. 40.600 m<sup>3</sup>.

Für die Aufbereitung des Betonabbruchs ist der Einsatz von mobilen Brechern mit 500 Betriebsstunden pro Einsatzort und Kalenderjahr vorgesehen.

Daten für das Elektronische Datenmanagement (EDM):

Deponiedaten:

<b>Deponiebetreiber(in)</b>	<b>Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH</b> , Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
Personen-GLN	9008390392331
Standort-GLN	9008392471522
Standortname	KW Traunfall Ersatzneubau
Anlagen-GLN	9008392471577
<b>Deponie(unter)klasse</b>	<b>Bodenaushubdeponie</b> (< 100.000 m <sup>3</sup> )
Flächenwidmung	Grünland (Wald)
Grst. Nr.	996/2, 996/8, 996/13 und 996/14, je KG Roitham (42154)
Grst. Eigentümer	996/2 und 996/14: Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf 996/8 und 996/13: Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
<b>Deponiefläche</b>	<b>10.735 m<sup>2</sup></b>
<b>Deponievolumen</b>	<b>40.600 m<sup>3</sup></b>

Abfallarten:

SN	SP	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse BA</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A1</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A2</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A2-G</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile

Behandlungsverfahren:

Behandlungsverfahren:	Beschreibung:	Detailbezeichnung:	Anmerkungen:
D1	Ablagerung in oder auf dem Boden (zB Deponien usw.)		

### 3. Ökologische Belange

Das Vorhaben liegt zum Teil innerhalb des Europaschutzgebiets „Untere Traun“, welches die Natura 2000-Gebiete AT3113000 „Untere Traun“ (gemäß Vogelschutzrichtlinie) und AT3139000 „Unteres Traun- und Almtal“ (gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) umfasst.

Folgende ökologische Maßnahmen sind im Stauraum sowie im Unterwasser unter anderem geplant und somit Teil des Vorhabens:

- L.0 Geschiebevorhaltung (Flusskilometer 62,970 bis 63,100)

- R.1 Schüttung Flachwasserzone (Flusskilometer 62,282 bis 62,430)
- L.1 Schüttung Flachwasserzone (Flusskilometer 61,965 bis 62,100)
- R.2 Steilufer mit gesichertem Kolk (Flusskilometer 61,800 bis
- M.1 Strömungsteiler (Insel, Flusskilometer 61,800 bis 61,900)
- L.2 Verschließen des Krafthauses Gschröff (Flusskilometer 61,700 bis 61,800)
- R.3 Flachwasserzone Ufergestaltung (Flusskilometer 61,460 bis 61,800)
- R.4 Inklinante Steinbuhnen (Flusskilometer 61,225 bis 61,330)
- L.3 Schüttung Schotterbank am Innenbogen (Flusskilometer 61,070 bis 61,030)
- M.2 Sohlgurt und Sohlanhebung (Flusskilometer 60,910 bis 61,855)
- R.6 Schotterbank und Leitwerk (Flusskilometer 60,760 bis 61,100)
- R.5 und R.7 Schaffung eines Seitenarmes und einer Geländeanhebung sowie Schaffung eines Pioniergewässers für Gelbbauchunken (Flusskilometer 60,885 bis 61,100)
- L.4 Geländeanhebung und Flachwasserzone (Flusskilometer 60,400 bis 60,730)
- R.8 Überschüttung (Flusskilometer 60,240 bis 61,648)
- L.5, L.6 und L.7 Anlage einer Schotterbank, Durchführung einer Geländeanhebung und Schaffung eines Altarmes (Flusskilometer 60,070 bis 60,280)
- M.3 Gestaltung Anhebung der Insel (Flusskilometer 59,830 bis 59,885)
- L.8 Geländeanhebung, Ufergestaltung inklusive Anhebung des Taucherplatzes und M.3 Anhebung der Trauninsel (Flusskilometer 59,750 bis 59,950)
- L.9 Uferstrukturierung durch zwei Buhnen und dazwischen liegenden Flachwasserzonen orographisch links (Flusskilometer 59,220 bis 59,460)
- R.10 Uferstrukturierung am orographisch rechten Ufer (Flusskilometer 59,220 bis 59,460)
- M.4 Dynamische Restwasserabgabe (Flusskilometer 59,430 bis 59,485)
- R.11 Endstück des alten Oberwasserkanals (Flusskilometer 59,180)
- A.5 Abbruch Druckrohrkanal und Gestaltung der frei werdenden Fläche (Flusskilometer 59,180 bis 58,700)
- A.6 Abbruch Krafthaus Traunfall (Flusskilometer 58,660)
- R.12 Gestaltung des Trichters für das neue Krafthaus mit einem Trockenwald mit Kiefern-  
dominanz

#### **IV. Bestellung von Bauaufsichten**

##### **1. Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht**

Frau **Dipl.-Ing. Sabine Raudaschl**, pA REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, Scharitzerstraße 1a, 4020 Linz, wird zum Aufsichtsorgan für die Überwachung der Ausführung der ökologischen Maßnahmen bestellt.

##### **Dauer der Beziehung:**

Die Bestellung gilt für die Dauer des bei der UVP-Behörde auf Grund des Antrages der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, vom 27.07.2023 durchzuführenden Genehmigungsverfahrens, für die Ausführungsphase dieses Vorhabens, sowie für alle weiteren Behördenverfahren nach dem UVP-G 2000, die durch den aktuellen Antrag bedingt sind (insbesondere allfällige Änderungs- und Abnahmeverfahren). Sie endet jedoch vor diesem Zeitpunkt, wenn mit Bescheid eine Abbestellung erfolgt.

## Leistungsumfang:

Die ökologische Bauaufsicht erstreckt sich auf die Überwachung der Bauarbeiten hinsichtlich fach- und vorschriftsmäßiger und bescheidgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Fachbereiche Fischereiwesen (Spruchabschnitt V. Pkt. 7.), Gewässerökologie (Spruchabschnitt V. Pkt. 8.) sowie Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldboden (Spruchabschnitt V. Pkt. 14.).

Die Bestellung umfasst ebenfalls die Überwachung der Einhaltung von Auflagen aus nachfolgenden Änderungsgenehmigungen und die Überprüfung des Vorhabens im Rahmen der Abnahme.

Aus Sicht der Fischerei gilt:

- Für die Abnahmeprüfung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Bericht vorzulegen, in dem die tatsächlich zur Ausführung gelangten Baumaßnahmen darzulegen, planlich darzustellen und mittels Fotodokumentation zu belegen sind. In diesem Bericht ist zur projekt- bzw. bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens Stellung zu nehmen. Insbesondere ist im Detail auf die Fischaufstiegshilfe, die Fischabstiegsanlage und die für fischökologisch relevanten Maßnahmen, insbesondere die im Einreichprojekt mit folgenden Codes bezeichneten Maßnahmen einzugehen:

L.0 Geschiebevorhaltung, R.1 Schüttung Flachwasserzone, L.1 Schüttung Flachwasserzone, M.1 Strömungsteiler, R.2 Steilufer mit gesichertem Kolk, L.2 Schotterbank, R.3 Schüttung Flachwasserzone, R.4 inklinante Buhnen, L.3 Schüttung Schotterbank Flachwasserzone, R.5 Schüttung Seitenarm, R.6 Schüttung Schotterbank und Leitwerk, M.2 Sohlgurt & Sohlanhebung, L.4 Schüttung Flachwasserzone, R.8 Überschüttung, L.5 Schotterbank, L.7 Schaffung Seitenarm, M.3 Insel, L.8 Ufergestaltung, R.9 FAH, L.9 Uferstrukturen, R.10 Uferstrukturierung;

Darüber hinaus ist in diesem Bericht die Einhaltung der im Projekt vorgesehenen und im Befund des fischereifachlichen Gutachtens angeführten maßgeblichen abiotischen Kenndaten der Fischwanderhilfe durch Vermessung der Anlage (Beckenlängen, Beckenbreiten, Schlitzweiten, Umlenklöcke, etc.) bzw. Messung der Strömungsgeschwindigkeiten und Wassertiefen sowie der Dotationswassermenge nachzuweisen.

Weiters ist auf die Einhaltung der im Projekt zum Schutz des Gewässers in der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen (als „Ausführungsgebote“ bezeichnet) einzugehen.

Die Erfüllung der Aufgaben hat persönlich zu erfolgen. Eine Beiziehung von Hilfspersonal bzw. Mitarbeitern ist nur zulässig, als dies nach Art und Umfang unumgänglich notwendig ist. Dies ist bei der Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen und zu begründen. Es werden nur die tatsächlich durch die Beiziehung anfallenden Kosten ersetzt. Die Kosten der ökologischen Bauaufsicht hat die Antragstellerin zu tragen.

Bei der Abrechnung der Aufwandsentschädigung ist der Aufwand stundenweise zu erfassen und nachzuweisen. Die Abrechnung über die geleisteten Arbeiten hat auf Grundlage des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136/1975 idgF, zu erfolgen. Auf die Geltendmachung binnen 14 Tagen nach Abschluss der Tätigkeit wird hingewiesen (§ 38 GebAG 1975).

## Hinweise:

1. Die ökologische Bauaufsicht ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diesbezüglich weisen wir auf den Art. 20 Abs. 3 B-VG hin, der auszugsweise wie folgt lautet:

*„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe [...] sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse [...] einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vor-*

*bereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). [...]“*

2. Die ökologische Bauaufsicht ist zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 120 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

### **V. Nebenbestimmungen**

Mit dieser Genehmigung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

#### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 wird nach Maßgabe der gekennzeichneten Projektunterlagen unter anderem das Recht zur Nutzung der motorischen Kraft des Wassers an der Traun durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks Traunfall und zur Entnahme von Grundwasser verliehen:

##### **A) Maß der Wasserbenutzung**

Das Maß der Wasserbenutzung wird für das **Kraftwerk Traunfall** mit einer **Ausbauwassermenge** von **maximal 120 m<sup>3</sup>/s** (130 m<sup>3</sup>/s bei Überöffnung) bei einer **Bruttofallhöhe von 25,4 m** festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtleistung von 24,85 MW (2x 12,4 MW) an der Turbinenwelle. Das Jahresarbeitsvermögen beträgt rund 115,4 GWh (116 GWh bei Überöffnung).

Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem **Nutzwasserbrunnen** wird mit max. 12 l/s bzw. 1.037 m<sup>3</sup>/d bzw. 378.432 m<sup>3</sup>/a festgesetzt.

##### **B) Zweck:**

- a) Nutzung der motorischen Kraft des Wassers an der Traun samt Nebenanlagen sowie
- b) Nutzwasserversorgung für die Wasserkraftanlage

##### **C) Dauer:**

Das Wasserbenutzungsrecht wird befristet bis zum **30.12.2114** verliehen.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die **Nutzwasserversorgungsanlage** wird auf Dauer der Bewilligung der Kraftwerksanlage erteilt.

##### **D) Liegenschaften**

Liegenschaft, auf der das neue Krafthaus situiert ist und mit der das verliehene Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Gst. Nr. 996/14, EZ 541, KG 42154 Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall

**E) Fristen:**

Baubeginn:

Der Baubeginn hat bis zum **31.12.2030** zu erfolgen.

Bauvollendung:

Die Anlage ist bis spätestens **31.12.2035** fertigzustellen.

Die Fertigstellung ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich unter Vorlage von Ausführungsunterlagen anzuzeigen. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

**F) Rodungen:**

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 wird nach Maßgabe der gekennzeichneten Projektunterlagen unter anderem das Recht zur Durchführung von Rodungen in nachstehend beschriebenem Umfang erteilt:

<b>KG-Nr. und KG</b>	<b>Gst. Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>dauernde Rodung [m<sup>2</sup>]</b>	<b>befristete Rodung [m<sup>2</sup>]</b>
42112 Ehrenfeld	955/1	382	537	527
42154 Roitham	1036/1	450	326	
42154 Roitham	1061/1	451	518	
42154 Roitham	980/1	42		153
42154 Roitham	981/3	141	1.339	
42154 Roitham	981/4	534	697	
42154 Roitham	996/2	42	725	8.692
42154 Roitham	996/14	541	9.111	8.688
42158 Stötten	1045/4	575	115	61
42158 Stötten	1045/5	85	810	153
42158 Stötten	1045/6	575	1.502	288
42158 Stötten	1045/7	643		126
42158 Stötten	1050	581	2.034	374
42158 Stötten	1056	93		20
42158 Stötten	822/1	515		29
42158 Stötten	822/2	13	32	
42158 Stötten	823/1	515		1.210
42158 Stötten	823/2	13	204	621
42158 Stötten	823/3	13		268
42158 Stötten	824/1	22		446
42158 Stötten	824/3	130	1.888	40
42158 Stötten	825	13	164	593
42158 Stötten	826/1	249		356
42158 Stötten	826/3	13	2.705	6.042
42158 Stötten	857/1	85	718	731
42158 Stötten	858/5	643		22

42158 Stötten	860/2	174	4	13
50216 Windern	1969/2	150	2.656	1.827
50216 Windern	1970	150	24	116
50216 Windern	1981	150	97	249
50216 Windern	1982	150	53	174
50216 Windern	1994/2	150	134	626
50216 Windern	1995/1	59	1.297	1.888
50216 Windern	1995/2	150	1.732	950
50216 Windern	1997	60		332
50216 Windern	1998/1	59		633
50216 Windern	1998/2	60		318
50216 Windern	2079	63		46
50216 Windern	2080	63		49
50216 Windern	2092/1	70		38
50216 Windern	2093	70		53
50216 Windern	2100/2	59		109
50216 Windern	2102	118		125
50216 Windern	2103/2	150	603	151
50216 Windern	2104	150	237	
50216 Windern	2105/2	150	493	
50216 Windern	2139/2	150	459	
50216 Windern	2140	150	241	
50216 Windern	2141/1	135	1.070	
50216 Windern	2441/1	394	1.501	35
50216 Windern	2443	255	7	
50216 Windern	2648	219	68	
50216 Windern	2650	66	7	
50216 Windern	2687/1	56	949	16
50216 Windern	2687/2	287	3	
50216 Windern	2688/1	164	200	32
50216 Windern	2688/2	150	244	18
<b>gesamt</b>			<b>35.503</b>	<b>37.236</b>

Die technischen Rodungen sind bis spätestens bis **31.12.2035** durchzuführen

Der **Zweck** der Rodungen bezieht sich auf die Wasserkraftnutzung samt Nebenanlagen.

## 2. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Bauwesen und Brandschutz

- 2.1. Die Berechnung und Bemessung des Tragwerks ist durch Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit ÖNORM B 1990-1 zu genügen.

- 2.2. Es ist spätestens mit der Fertigstellung schriftlich von einer befugten sachverständigen Stelle zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die geplanten Brandschutzmaßnahmen entsprechend der Planung und des Brandschutzkonzeptes ausgeführt wurden. Der brandschutztechnische Schlussbericht hat sämtliche brandschutztechnisch relevanten Abnahmebefunde zu beinhalten.
- 2.3. Während der Bauzeit ist auf die Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen gemäß der TRVB 149 – Brandschutz auf Baustellen – zu achten.
- 2.4. Feuer- und Heißenarbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Die Vorgaben der TRVB 104 sind einzuhalten.
- 2.5. Die Baubrücke ist entsprechend ihrer vorgesehenen zulässigen Tragfähigkeit beiderseits zu beschildern.
- 2.6. Der Behörde ist ein Aufzugsprojekt gemäß den Bestimmungen des Oö. Aufzugsgesetz 1998 vorzulegen.

### **3. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit**

- 3.1. Konformitätserklärungen gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften, wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU) etc., sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3.2. Für Druckgeräte, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes anzuwenden sind, sind die im Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgesehenen Bescheinigungen mit eingetragenen Prüfvermerken bezüglich Vorprüfung, erste Erprobung und Betriebsprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren (Hinweis: Diese Konformitätserklärungen müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern).
- 3.3. Eine Auflistung der Druckgeräte mit den Hauptdaten ist im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
- 3.4. Nicht dem Druckgerätegesetz unterliegende drucktragende / mediumführende Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen und es sind die diesbezüglichen Prüfbefunde befugter Personen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
- 3.5. Sämtliche Leitungsanlagen, ölführende Anlagenteile sowie elektrische Leitungen sind gegen zu erwartende bzw. unzulässige Belastungen wie mechanische Beschädigungen (Eisstau, Geschiebe usw.), Temperatur, Korrosion etc., zu schützen.
- 3.6. Hydraulikaggregate und Hydraulik- bzw. Schmiermitteltanks sind in nachweislich öldichten Auffangbehältern aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen des größten zusammenhängenden Systems aufnehmen können. Ölführende Anlagenteile sind so aufzustellen oder zu verlegen, dass sie jederzeit allseits visuell auf Dichtheit überprüft werden können, sofern diese nicht in Hüllrohre verlegt sind. Derartige Hüllrohre sind so auszubilden und zu verlegen, dass allenfalls austretendes Hydrauliköl in eine Auffangtasse abgeleitet wird.

- 3.7.** Gemäß den gesetzlichen und normativen Bestimmungen, wie zB Kennzeichnungsverordnung, ÖNORM Z 1001 etc., sind:
- a) Rohrleitungen hinsichtlich Durchflussrichtung, Medium etc.
  - b) Behälter und behälterähnliche Apparate hinsichtlich Medium, Inhaltsvolumen
  - c) Befüll- und Abfüllstutzen von Behältern
  - d) Haupt-/Absperreinrichtungen und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung, bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob die geöffnet oder geschlossen sind
  - e) Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung bzw. Gefahrenbereiche hinsichtlich Abgrenzung
  - f) NOT-HALT- bzw. Gefahrenschalter
- gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.8.** Anlagendokumentationen mit folgenden Mindestinhalten sind zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten bzw. für Bedienpersonal leicht erreichbar bereitzuhalten:
- a) Funktionsbeschreibung inklusive Anlagenschema
  - b) Betriebsanleitung
  - c) Bedienungs- / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall
  - d) Beschreibung der Betriebsmedien
  - e) Wartungs- und Reparaturdokumentation
  - f) Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen
  - g) wiederkehrende Überprüfungen sowie Unterweisungen der verantwortlichen Personen
- 3.9.** Die maschinellen Anlagen sind vor dem Zutritt von Unbefugten zu sichern.
- 3.10.** Aus Sicherheitsventilen bzw. Überdruckabsicherungen austretende Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten und im Fall wassergefährdender Flüssigkeiten aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Das gleiche gilt für allenfalls auftretende Leckagen.
- 3.11.** Zur Sicherstellung der Anforderungen sind die vorgesehenen Überwachungen, Werkstoffprüfungen, Inbetriebnahmeprüfungen, Funktionsprüfungen, Prüfung der Sicherheitseinrichtungen, Leistungsnachweise, Garantielauf etc. nachweislich durchzuführen. Sämtliche Prüfergebnisse sind rückverfolg- und nachvollziehbar zu dokumentieren und der Behörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Eine Schlussbescheinigung eines Sachverständigen einer notifizierten Inspektionsstelle, welcher die Eignung des Prüfprogrammes bewertet und ggf. ergänzt, die Durchführung des gesamten Prüfprogrammes überwacht und deren positives Ergebnis bescheinigt, ist mit der Fertigstellungsanzeige der Behörde vorzulegen.
- 3.12.** Die endgültige Wehrbetriebsordnung ist der Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur fachlichen Zustimmung vorzulegen.
- 3.13.** Prüfbücher prüfpflichtiger Arbeitsmittel (zB Tore, Hebebühnen etc.) mit den eingetragenen Prüfungen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

#### **4. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Elektrotechnik, Energiewirtschaft und Energieeffizienz**

- 4.1.** Die elektrischen Anlagen sind projektgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Konkretisierungen und Ergänzungen und Umsetzung der Auflagepunkte zu errichten und zu betreiben.
- 4.2.** Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem dauerhaft betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 4.3.** Die elektrischen Betriebsräume (30 kV; 6,3 kV; Schaltwarte; Batterieräume; Trafoboxen) sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE-EN 50110 zu errichten und zu betreiben.
- 4.4.** Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den technischen Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017 07 01 zu erfolgen.
- 4.5.** Bei den metallgekapselten Mittelspannungsanlagen sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE EN IEC EN 62271-200 (2023), zumindest für die Qualifikation IAC-AFL, entsprechend der Aufstellungssituation einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 4.6.** Bei den fabrikfertigen Trafostationen sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62271-202, zumindest für die Qualifikation IAC-AB einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 4.7.** Bei den Zugängen zu den Mittelspannungsräumen sind an geeigneter Stelle Warnhinweise hinsichtlich der Besonderheiten mit dem Umgang von SF6-Hochspannungsanlagen unter Berücksichtigung des Merkblattes „Betrieb von SF6-Anlagen, Ausgabe 1.1.2012“ der Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Wien, bzw. unter Berücksichtigung des Merkblattes für die Unfallverhütung „SF6-Anlagen, Ausgabe Mai 2008“ der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, anzubringen.
- 4.8.** Für die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher elektrischen Anlagen sind im Zuge der Erstprüfung die Überprüfungsintervalle unter Anwendung der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) und der in der Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) angeführten Sicherheitsvorschriften und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben festzulegen und zu dokumentieren.
- 4.9.** Die gesamte durch einen Elektrotechniker erstellte Bestandsdokumentation für die gegenständlichen elektrischen Anlagen mit einer Nennspannung größer 1 kV (Hinweis auf ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) inkl. Prüfdokumentation) ist auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen. In der Bestandsdokumentation müssen auch nachvollziehbare Bestätigungen zu folgenden Punkten enthalten sein:
  - a) dass die Hochspannungsanlagen so dimensioniert und ausgeführt wurden, dass sie den im ungünstigsten Kurzschlussfall auftretenden thermischen und dynamischen Belastungen standhalten
  - b) dass die Berührungsspannungen und Schutzmaßnahmen entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 eingehalten wurden.

- 4.10. Hinsichtlich der Netzurückwirkungen und des Netzparallelbetriebs sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Versionen der technisch organisatorischen Regeln der E-Control (alle Teile D und TOR Stromerzeugungsanlagen Typ B) einzuhalten.
- 4.11. Die durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage verursachten Netzurückwirkungen im eigenen Netz und im Verteilernetz der Energie AG OÖ Netz GmbH dürfen die in der ÖVE/ÖNORM EN 60038 und in der Vorschrift ÖVE-EN 50160 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 4.12. Der Behörde sind die „Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis (EBE)“ inkl. des ordnungsgemäß ausgefüllten „Nachweisdokuments für Stromerzeugungsanlagen des Typs B“ gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen (Typ B) und Informationen hinsichtlich der erforderlichen Prüffrist für die wiederkehrenden Prüfungen der zur Ausführung gelangten Netzschutzeinrichtung(en) spätestens 4 Monate nach Abschluss der Inbetriebsetzung zu übermitteln.
- 4.13. Mit dem zuständigen Verteilernetzbetreiber ist ein Betriebsführungsübereinkommen unter Anwendung der TOR-Regeln der E-Control abzuschließen und einzuhalten und auf Bestandsdauer aktuell zu halten.
- 4.14. Mindestens 6 Monate vor der Aufnahme des Betriebs des neuen Wasserkraftwerkes ist die namentliche Nennung des Betriebsleiters (gemäß § 44 Oö. EIWOG 2006) samt den erforderlichen Befähigungsnachweisen der Behörde vorzulegen.
- 4.15. Die Batterieräume sind entsprechend OVE EN IEC 62485-2 Ausgabe: 2019-05-01 Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen Teil 2: Stationäre Batterien auszuführen. Die Dimensionierung der Lüftungsöffnungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Unterlagen sind der Bestandsdokumentation anzuschließen.
- 4.16. Die gegenständliche Wasserkraftanlage ist so zu errichten bzw. zu betreiben, dass auch im Störfall die wesentlichen sicherheitstechnischen Funktionen der elektrischen Anlagen möglich sind.
- 4.17. Durch eine leistungsfähige Ersatzstrom- und Sicherheitsstromversorgungseinrichtung ist sicherzustellen, dass das gesamte Kraftwerk Traunfall bei Stromausfall in einen sicheren Betriebszustand übergeführt wird und in diesem bis zur Herstellung der Stromversorgung verbleibt.
- 4.18. Für die Steuerung, für sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile und für die Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege ist ein Stromversorgungssystem für Einrichtungen für Sicherheitszwecke entsprechend OVE E8101 (insbesondere Teil 5-56) in Verbindung mit ÖNORM EN 1838 und TRVB E 102 herzustellen und zu betreiben.
- 4.19. Für Dauerbeleuchtungen im Außenbereich ist die ÖNORM O1052:2022 10 15 einzuhalten. Dazu ist auch eine geeignete Dokumentation zu erstellen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 4.20. Für die elektrischen Niederspannungsanlagen ist ein Abnahmeattest/Prüfbefund (Erstprüfung) eines konzessionierten Unternehmens nach Fertigstellung zu erstellen und der Elektroanlagendokumentation anzuschließen. Diese(s)/(r) Attest/Befund soll zumindest Angaben über die Schutzmaßnahmen, Messprotokolle für Isolationswiderstände, Schleifenwiderstände und Erdungswiderstände einschließlich Erdungs-

dokumentation enthalten und ist nach den Grundsätzen der kundgemachten OVE E 8101 zu erstellen.

- 4.21. Bei den elektrischen Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Betriebsfähigkeit bis zu einem Wasserstandsniveau von HQ100+50 cm erhalten bleibt.
- 4.22. Die 30 kV-Kabeltrasse und die 980 V-Kabeltrasse sind koordinativ einzumessen und in einem Trassenplan darzustellen.
- 4.23. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern herzustellen. Diese Vorgänge sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 4.24. Die geplanten Transformatoraufstellungen sind derart auszuführen, dass keine thermischen Überlastungen entstehen und die zulässigen Umgebungsbedingungen eingehalten werden (zB natürliche und/oder mechanische Lüftung).
- 4.25. Die Transformatoren mit einer Nennscheinleistung über 1000 kVA sind mit einer Transformatortemperaturüberwachung auszuführen. Dabei ist zumindest bei Erreichen der gewählten ersten Grenztemperatur eine Warnmeldung an eine ständig besetzte Stelle abzugeben. Bei Erreichen der unzulässigen Trafotemperatur hat ein automatischer Lastabwurf zu erfolgen. Die definierte unzulässige Trafotemperatur und die gewählte erste Grenztemperatur sind in der Anlagendokumentation zu vermerken.
- 4.26. Für die betroffenen Netze ist unterteilt nach den jeweiligen Spannungsebenen (0,4 kV, 0,98 kV und 30 kV) eine nachvollziehbare Dokumentation zum Thema Kurzschlusschutz und zulässige Betriebszustände anzulegen.
- 4.27. Das gegenständliche Kraftwerk ist gemäß der „Verordnung elektromagnetische Felder“ (VEMF) unter Anwendung der OVE-Richtlinie R27 zu evaluieren und die Evaluierung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Je nach Ergebnis der Ermittlungen in Bezug auf die VEMF sind die Bereiche abzugrenzen und Warnhinweise bei den Begrenzungen anzubringen.
- 4.28. Die Blitzschutzanlage ist für das Krafthaus entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (2012), Blitzschutzklasse II auszuführen.
- 4.29. Die bei der Stromerzeugungsanlage eingesetzten Energiemengen, die erzeugte elektrische Energiemenge sowie die an das 30 kV-Netz der Netz OÖ GmbH abgegebene elektrische Energiemenge sind laufend durch installierte Messeinrichtungen zu messen. Die Messeinrichtungen sind dauerhaft in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und im Schadensfall unverzüglich auszutauschen.
- 4.30. Die Energiemengen (erzeugte elektrische Energie, der Eigenbedarf, die ins Netz der Netz OÖ GmbH gelieferte Energie) sind monatlich und jährlich auszuwerten. Die Auswertung der Energiemengen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.31. Für die Stromerzeugungsanlage ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die Betriebszeiten, Wartungen, Störungen und Instandhaltungen eingetragen sind.
- 4.32. Mit der Fertigstellungsmeldung sind der Behörde vorzulegen:
  - a) Bestätigung über die bewilligungsgemäße Ausführung der Anlagen und gegebenenfalls Informationen über Änderungen unter Anschluss der maßgebenden Ausführungsunterlagen.

- b) Angaben über die Bereiche, die aufgrund der elektromagnetischen Felder abgetrennt wurden.
- c) Konformitätserklärungen
- d) Bestätigung, dass alle Erdungsanschlüsse messtechnisch auf ordnungsgemäße Verbindung mit der Erdungsanlage überprüft wurden und die Berührungsspannungen im Fehlerfall nicht überschritten werden.
- e) Wirkungsgradangaben über die Netz-Transformatoren im Vergleich zu den Werten der EU-Verordnung 2019/1783 und die Wirkungsgradkennlinien von Turbine und Generator.
- f) Atteste der ausführenden Firmen über die ordnungsgemäße Installation der gegenständlichen elektrischen Anlagen und über die sichere Funktion nach deren Inbetriebnahme, mit Angabe der zugrunde liegenden Normen.
- g) Einlinienschalbild mit Kenndaten der elektrischen Hauptkomponenten.
- h) Übersicht über die Prüffristen der wiederkehrenden Überprüfungen.
- i) Blitzschutzprüfprotokolle
- j) Betriebsführungsübereinkommen
- k) Angabe, dass und auf welche Weise die einzelnen Vorschreibungspunkte des Bescheides erfüllt wurden, soweit diese nicht bereits durch vorzulegende Unterlagen dokumentiert sind.

Hinweise:

Folgende nachstehende Grundsätze und technischer Bedingungen sind aus elektrotechnischer Sicht betreffend Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung einzuhalten:

1. Auf diesem Gebiet sind die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idgF und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Elektrotechnikgesetzes 1992 einzuhalten, wonach elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden müssen und so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

2. In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, idgF, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-0101 Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen – Teil 3: Hochspannungsanlagen

OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-0101 Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen – Teil 2: Blitzschutzsysteme

OVE E 8014:2019-01-01 Fundamentender und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik

3. In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, idgF, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende kundgemachte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

ÖVE/ÖNORM EN 61936-1/AC:2017-08-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (Berichtigung)

ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 Betrieb von elektrischen Anlagen

ÖVE/ÖNORM EN 50341-1:2020-04-01 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen

ÖVE/ÖNORM EN 50341-2-1:2020-08-01 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 2-1: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich, basierend auf EN 50341-1:2012

OVE E 8101:2019-01-01 Elektrische Niederspannungsanlagen

OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Elektrische Niederspannungsanlagen (Berichtigung)

OVE E 8120:2017-07-01 Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln

## **5. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Geotechnik**

### **Bodenaushubdeponie:**

- 5.1.** Die Standsicherheit des anstehenden Untergrundes, welcher zugleich als Aufstandsfläche bzw. Deponierohplanum dient, ist in den gefährdeten Bereichen regelmäßig von einer hierzu befugten Fachperson zu beurteilen. Gefährdet sind aus fachlicher Sicht vor allem jene Böschungsbereiche, deren Neigungsverhältnis 1:2 übersteigt und jene Böschungen, die zum Nachbrechen von Gesteinsformationen neigen. Bei einer Gefährdung der Standsicherheit bzw. des Personals sind umgehend Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Das Intervall der Überprüfung ist auf Basis des Gefährdungspotentials von der hierzu befugten Fachperson eigenverantwortlich festzulegen.
- 5.2.** Im Zuge der Bauausführung der Deponie ist sicherzustellen, dass die in den Standsicherheitsberechnungen angesetzten Eingangsparameter auch erreicht und die der Berechnung zugrunde liegenden Maßnahmen auch eingehalten werden. Dies trifft im Besonderen auf die Ausgestaltung der Aufstandsflächen, den lagenweisen Einbau und die Herstellung der Sicherungsdämme zu. Die Einhaltung der in den geotechnischen Berechnungen getroffenen Annahmen und Forderungen ist von der Bauaufsicht zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation samt einer zusammenfassenden Bewertung ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen. Werden die in den Berechnungen festgelegten Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. diese Vorgaben nicht erreicht, sind jedenfalls neue Standsicherheitsberechnungen durchzuführen und der Behörde unaufgefordert zur Überprüfung vorzulegen.

## **Wehranlage, Triebwasserkanal, Krafthaus, Unterwasserstollen, Auslaufbauwerk:**

- 5.3.** Es ist eine **unabhängige geotechnische Fremdüberwachung** beizuziehen, die zumindest eine konzeptionelle Überprüfung jener geotechnisch relevanten **Planungs- und Ausführungsarbeiten** durchzuführen hat, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Neubau der Wehranlage, des gesamten Triebwasserkanals, des Krafthauses, der Unterwasserstollen und dem Auslaufbauwerk stehen. Die Fremdüberwachung muss über eine entsprechende Fachkompetenz und einschlägige Erfahrungen verfügen und vom planenden Büro organisatorisch unabhängig sein. Die Überwachung hat zumindest Kontrollen im Hinblick auf
- a) die Analyse und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und die daraus extrahierten Kennwerte für die Berechnungen,
  - b) die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung,
  - c) die Abschätzung des Grundwasserschwankungsbereichs sowie die Schwankung der Wasserspiegellagen und deren Auswirkungen,
  - d) die geotechnischen relevanten Berechnungen bzw. Nachweise,
  - e) die Ausführungsqualität sämtlicher geotechnischen Bauarbeiten sowie
  - f) die Festlegung der geotechnisch relevanten Überwachungsmaßnahmen im Zuge der Errichtungs- und der Betriebsphase
- zu umfassen.
- 5.4.** Die mit der geotechnischen Fremdüberwachung befasste Person / das mit der geotechnischen Fremdüberwachung befasste Büro ist der Behörde spätestens zwei Monate vor Baubeginn mit Nachweis der entsprechenden Fachkompetenz und einschlägige Erfahrungen namhaft zu machen.
- 5.5.** Treten im Zuge der Bauausführung relevante Abweichungen gegenüber den Annahmen in der Projektierungsphase bzw. geotechnisch relevante Risiken auf, sind die gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam mit der Fremdüberwachung zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.
- 5.6.** Sämtliche geotechnisch relevanten Baumaßnahmen sind von der Fremdüberwachung abzunehmen und freizugeben. Die jeweiligen von der Fremdüberwachung zu erstellenden Abschlussberichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7.** Sämtliche zum Einsatz gelangenden Spezialtiefbaumaßnahmen, wie die Errichtung von Bohrpfahlwänden, sind im Zuge der Errichtungsphase auf die tatsächlich vor Ort angetroffenen Boden- bzw. Gebirgskennwerte abzustimmen. Das diesbezügliche Prozedere und die erforderliche Qualität der Baumaßnahmen sind ebenfalls in Abstimmung mit der geotechnischen Fremdüberwachung festzulegen.
- 5.8.** Das mit dem Auffahren des Ober- bzw. den beiden Unterwasserstollen in Zusammenhang stehende Vortriebskonzept, das prognostizierte Systemverhalten und das geotechnische Messkonzept sind mit der geotechnischen Fremdüberwachung abzustimmen.
- 5.9.** Im Zuge der Detailplanung ist auf Basis der ermittelten Pegelstände im Nahbereich der jeweiligen Anlagenteile noch ein geotechnisches Überwachungskonzept für die jeweiligen Phasen des Vorhabens in Abstimmung mit der geotechnischen Fremdüberwachung auszuarbeiten. Das Überwachungskonzept ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5.10.** Die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der geotechnisch relevanten Bauarbeiten ist durch eine entsprechende geotechnische Fremdüberwachung zu gewährleisten. Der von der Fremdüberwachung zu erstellende Abschlussbericht hat neben sämtlichen wesentlichen Überprüfungsberichten eine Zusammenfassung über die Einhaltung der Bescheidvorgaben, der entsprechend anzuwendenden einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen. Der Abschlussbericht ist der zuständigen Behörde unaufgefordert und rechtzeitig vor der jeweiligen behördlichen Abnahme der Baumaßnahme vorzulegen.

## **6. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Abfallwirtschaft**

### **Abfallwirtschaft:**

#### Abfallwirtschaftliche Bauaufsicht:

- 6.1.** Es ist vor Beginn der Bauarbeiten eine abfallwirtschaftliche Bauaufsicht zu bestimmen und der Behörde namhaft zu machen. Die abfallwirtschaftliche Bauaufsicht (ABA) ist für
- die Überwachung der projektgemäßen Ausführung (in Bezug auf abfallwirtschaftliche Belange inkl. Bodenaushubdeponie),
  - die Überwachung aller abfallwirtschaftlichen Auflagen,
  - die Überwachung der Einhaltung abfallwirtschaftsrechtlicher Rechtsvorschriften und deren Verordnungen und
  - sonstig erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Personen verantwortlich. Die abfallwirtschaftliche Bauaufsicht (ABA) kann daneben noch andere Überwachungsaufgaben – sofern vom Auftraggeber gewünscht – übernehmen.

Die Überwachungstätigkeit ist durch die ABA nachvollziehbar zu dokumentieren. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen ist von der ABA ein Abschlussbericht zu erstellen, welcher alle abfallwirtschaftlichen Projektteile und alle abfallwirtschaftlichen Auflagepunkte zu umfassen hat. Entsprechende Nachweise (zB Aufzeichnungen) sind dem Bericht anzuschließen.

Die ABA ist durch eine befugte Fachperson/Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 wahrzunehmen.

#### Rückbau von Kraftwerksanlagen und -teilen:

- 6.2.** Der Rückbau und die Dokumentation der Kraftwerksanlagen und -teile hat gemäß ÖNORM B3151:2022 05 15 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ zu erfolgen. Die Dokumentation ist dem Abschlussbericht der ABA beizulegen.
- 6.3.** (Nicht kontaminierte) Bauwerksbestandteile dürfen nur aus bautechnischen Gründen und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Untergrund verbleiben.

#### Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen:

- 6.4.** Die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen, insbesondere BE 1a und BE 2a) sind vor der Beschickung mit Abfällen durch die ABA auf deren projekt- und bescheidgemäße Ausführung und Eignung zu überprüfen.
- 6.5.** Sämtliche BE-Flächen sind, sofern nicht durch andere Abschränkungen oder natürliche Abgrenzungen gesichert, durch Schranken oder Tore abzusichern. Die

Abschrankungen sind bei Abwesenheit des Personals sowie außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten.

- 6.6.** Zwischen den BE-Flächen BE 1a und BE 1b sowie BE 2a und BE 2b sind bauliche Abtrennungen (Jersey-Wände, Betonfertigteile oder gleichwertig) herzustellen. Eine Vermischung von Betonabbruch und Aushubmaterial muss mit dieser baulichen Abtrennung dauerhaft verhindert werden.
- 6.7.** Vor und nach dem Rückbau der BE-Flächen hat eine nachweisliche Begutachtung der ABA zu erfolgen. Etwaige noch vorhandene Abfälle oder Verunreinigungen sind sachgerecht zu entfernen.
- 6.8.** Für die im Rahmen der Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfälle sind geeignete Sammelcontainer in ausreichender Menge und Größe auf den hierzu vorgesehenen BE-Flächen bereitzuhalten. Die Sammelcontainer sind entsprechend der darin gesammelten Abfälle zu kennzeichnen.
- 6.9.** Für jede Anfallsstelle von Betonabbruch ist das Formblatt „Übernahme von Abfällen für die Recycling-Baustoff-Herstellung“ des Österreichischen Baustoff-Recyclingverbandes (BRV) zu erstellen und dem Übernehmer zu übergeben. Das Formblatt inkl. erforderlicher Dokumentationen (Objektbeschreibung, Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32, Rückbaukonzept und Freigabeprotokoll) ist den Aufzeichnungen anzuschließen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Eine eindeutige Zuordnung zu den schriftlichen Aufzeichnungen muss gegeben sein.
- 6.10.** Folgender Abfall darf innerhalb der BE-Flächen BE 1a und BE 2a aufbereitet werden:

SN	Abfallart	Behandlungsverfahren
31427	Betonabbruch	R13, R5, R5_06

- 6.11.** Die Qualitätssicherung der Recycling-Baustoffe (Recyclingbeton) hat gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung zu erfolgen. Die bautechnischen Anforderungen sind gemäß dem Stand der Technik (je geplantem Einsatzbereich) zu prüfen und einzuhalten. Entsprechende Nachweise sind zu führen.
- 6.12.** Die Lagerung der Recycling-Baustoffe/Recycling-Baustoff-Produkte hat getrennt von unaufbereiteten Abbruchbaurestmassen und gekennzeichnet nach Güteklassen sowie Qualitätsklassen zu erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Qualitätsbeeinträchtigungen (zB Verunreinigungen, Vermischungen, Entmischungen) vermieden werden.
- 6.13.** Über den Einsatz von mobilen Behandlungsanlagen sind Aufzeichnungen zu führen, welche folgende Punkte zu beinhalten haben:
- Type der mobilen Behandlungsanlage
  - Geschäftszahl und Datum des Genehmigungsbescheides der Anlage
  - zu behandelnde Abfallart(en)
  - Aufstellungsort (BE-Flächen BE 1a oder BE 2a)
  - Datum und Uhrzeit der Behandlung (jeweils von – bis)
- 6.14.** Werden Recycling-Baustoffe innerhalb des Bauloses eingesetzt, sind darüber Aufzeichnungen über Materialbezeichnung (zB gemäß ÖNORM EN 13242: RB II, 0/32, U6, U-A), Menge (Masse in [t]), Herkunft und Verbleib zu führen.

- 6.15.** Über die zwischengelagerten und aufbereiteten Abfälle (inkl. der bei der Aufbereitung entstehenden Abfälle) sind Aufzeichnungen über Art (Schlüsselnummer und Bezeichnung), Menge (Masse in [t]), Herkunft und Verbleib zu führen.

#### Aushubmanagement:

- 6.16.** Ohne grundlegende Charakterisierung iSd Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) dürfen nur nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, wieder in ihrem natürlichen Zustand (ohne Behandlungsschritt wie zB Siebung) für Bauzwecke innerhalb des Bauloses „Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall“ im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingebaut werden. Tunnelausbruchmaterial ist von dieser Regelung ausgenommen. In das Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich darf nur Untergrundmaterial (kiesig, schottriges Aushubmaterial ohne humose bzw. organische Anteile) eingebracht werden.
- 6.17.** Aufbereitete Aushubmaterialien und Aushubmaterialien zur externen Verwertung oder zur Beseitigung (zB „Schlierdeponie“) sind einer grundlegenden Charakterisierung gemäß Anhang 4 der DVO 2008 („in-situ“ oder „ex-situ“) zu unterziehen. Die Beurteilungsnachweise sind den Aufzeichnungen anzuschließen. Eine eindeutige Zuordnung muss gegeben sein.
- 6.18.** Bei der stofflichen Verwertung von Aushubmaterialien (innerhalb oder außerhalb des Bauloses) gelten die Behandlungsgrundsätze des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (bzw. in der aktuellsten Fassung).
- 6.19.** Es ist eine nachvollziehbare Massenbilanz zu erstellen, aus der hervorgeht, welche anfallenden Mengen an Aushubmaterial einer Verwertung innerhalb des Baufelds (Anfallsort/Einbauort) und welche Aushubmengen einer Beseitigung oder externen Verwertung zugeführt wurden. Bei der Beseitigung und externen Verwertung von Aushubmaterialien sind jedenfalls Art (Schlüsselnummer und einer allfälligen Spezifikation), Menge (Masse in [t]), Herkunft, Verbleib und eindeutige Kennung des Beurteilungsnachweises aufzuzeichnen. Die Ermittlung der Aushubmassen zur externen Verwertung hat ausschließlich durch Verwiegung zu erfolgen.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016, sowie der Deponieverordnung (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008 idGF, sind zu beachten und einzuhalten.

#### Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik – Bodenaushubdeponie:

- 6.20.** Nach erfolgter Errichtung der Deponieeinrichtungen und vor Einbringung der Abfälle ist der zuständigen Behörde eine Errichtungsanzeige zu übermitteln.  
Hinweis: Mit den Deponierungsmaßnahmen darf erst nach Mitteilung durch die Behörde begonnen werden.

Diese Errichtungsanzeige hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Bestätigung über die gesetzeskonforme, projekts- und bescheidgemäße Errichtung der Deponie, inkl. Fotodokumentation, entsprechend § 63 Abs. 1 AWG 2002.
- b) Fotodokumentation über das hergestellte Deponierohplanum und der Umzäunung
- c) Bekanntgabe des Leiters der Eingangskontrolle gemäß § 35 Abs. 1 DVO 2008 sowie dessen Stellvertreter (iSd Auflagenpunktes 1.3.)

- d) Nachweis über den Ausbildungskurs „Leiter der Eingangskontrolle für Bodenaushub, Inertabfall- und Baurestmassendepoien“ gemäß § 35 Abs. 3 DVO 2008
- e) Aktueller Vermessungsplan inkl. Schnittdarstellungen

Hinweis: Eine Schrankenanlage unmittelbar bei der Deponie sowie eine Informationstafel iSd § 33 DVO 2008 sind für die ggst. Deponie nicht erforderlich.

- 6.21.** Für die Aufbewahrung von Rückstellproben gemäß § 20 DVO 2008 ist ein ausreichend dimensionierter und geeigneter Lagerraum (nicht zwingend am Deponiestandort) vorzusehen. Die Rückstellproben sind in geeigneten, verschlossenen Gefäßen mit eindeutiger, dauerhafter Beschriftung (Datum der Probenahme, Bezug zur Anlieferung) aufzubewahren. Über die Durchführung der Probenahme sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben zu beinhalten:
- fortlaufende Nummer
  - Datum der Probenahme
  - Angaben zur Anlieferung (zB Baulos, Herkunft)
  - Unterschrift des Probenehmers
  - Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- 6.22.** Von der Durchführung von Identitätskontrollen iSd § 19 der DVO 2008 kann abgesehen werden.
- 6.23.** Es dürfen nur Aushubmaterialien aus dem Baulos „Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall“ auf der Bodenaushubdeponie übernommen und abgelagert werden. Eine eindeutige Zuordnung muss im Rahmen der Übernahme geprüft werden.
- 6.24.** Das Abfallannahmeverfahren (Eingangskontrolle) hat unter der Verantwortung des Leiters der Eingangskontrolle gemäß § 35 Abs. 3 DVO 2008 oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Von der ständigen Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle (LED) kann abgesehen werden, wenn stellvertretend eine vom LED benannte und nachweislich unterwiesene Person die laufende Kontrolle auf der Deponie durchführt. Der LED hat ungeachtet dessen die abgelagerten Abfälle in regelmäßig Abständen (Überwachungsintervall ist eigenverantwortlich festzulegen) zu überprüfen und die Überwachungstätigkeit entsprechend zu dokumentieren.
- 6.25.** zulässige Abfallarten zur Deponierung:  
Es dürfen nur folgende Abfälle gemäß Abfallverzeichnis (Anhang 1) entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 idgF, übernommen und abgelagert werden.

SN	SP	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Behandlungsverfahren
31411 <sup>1)</sup>	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse BA</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	D1
31411 <sup>2)</sup>	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A1</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	D1
31411 <sup>3)</sup>	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A2</b>	D1

			gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	
31411 <sup>4)</sup>	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A2-G</b> gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	D1

**Einschränkungen und Erläuterungen:**

- 1) nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das
  1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder
  2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält
- 2) nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
- 3) nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
- 4) nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden

**6.26.** Die Anlieferungsfahrzeuge haben einen Mindestabstand von 5,0 m zu mögliche Böschungskronen einzuhalten. Dieser Abstand ist durch geeignete Absperr-einrichtungen, wie Absperrbänder oder durch einen Einweiser, zu gewährleisten.

**6.27.** Die Fahrwege sind zumindest in jenen Bereichen, in denen eine Absturzgefahr besteht, gegenüber den freien Rändern durch Errichtung von mindestens 1,0 m hohen Schutzwällen oder durch aufgelegte Freisteine in mindestens der gleichen Höhe bzw. mit Hilfe gleichwertiger Sicherungsmaßnahmen abzusichern.

**6.28.** Der Deponierand ist in den absturzgefährdenden Bereichen durch eine mindestens zwei Meter hohe, wildsichere Umzäunung abzusichern.

**6.29.** Die Kontrollen des Deponiekörpers und der technischen Einrichtungen gemäß § 39 Abs. 1 DVO 2008 sind zumindest halbjährlich durchzuführen. Es sind darüber schriftliche Aufzeichnungen mit Datum und Unterschrift zu führen. Folgendes ist zu prüfen:

- Die Eigenschaften eines Abfalls und der Art des Einbaues in den Deponiekörper müssen sicherstellen, dass es zu keinen Gefährdungen des Deponiepersonals und der Standsicherheit des Deponiekörpers kommt (Einbauhöhen, Böschungsneigungen, Verdichtung, etc.; siehe dazu § 36 DVO 2008);
- Wurden Rekultivierungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt;
- Es sind Lage-, Höhen- und Formveränderungen des Deponiekörpers zu beobachten. Entspricht der Deponiekörper dem Projekt (bei Bedarf vermessungstechnische Aufnahme der Deponie);
- Wird Niederschlags- und Oberflächenwasser im erforderlichen Ausmaß abgeleitet, sodass es zu keinen Gefährdungen der Standsicherheit kommt;

**6.30.** Eine geodätische Geländeaufnahme und Berechnung der tatsächlich abgelagerten Deponiekubatur haben,

- alle 3 Jahre, erstmalig bis spätestens 31.12.2026,

- bei schnellerem Deponierungsfortschritt längstens nach Erreichen der Hälfte der genehmigten Deponiekubatur sowie
  - bei Stilllegung oder Schließung der Deponie,
- durch eine hierzu befugte Fachperson/Fachanstalt zu erfolgen. In den daraus resultierenden Vermessungsplänen (Lageplan und Schnittdarstellungen) sind das genehmigte Projekt und der tatsächlich geschüttete Deponiekörper (inkl. Flächen-drainagen und Stützdämme) darzustellen. Das Ergebnis der Vermessung ist der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

#### Allgemeine Hinweise:

Hinsichtlich der abfallwirtschaftsrechtlichen Aufzeichnungspflichten wird generell auf die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der Deponieverordnung 2008 verwiesen.

Die Zulässigkeit der Ablagerung auf der Bodenaushubdeponie muss aus dem im Zuge der Anlieferung vorzulegenden Begleitpapieren (Beurteilungsnachweisen und/oder Abfall-informationen) eindeutig hervor gehen. Für Abfallarten, bei welchen die Kleinmengenregelung nicht zur Anwendung kommt, ist unabhängig von der Anliefermenge jedenfalls ein Beurteilungsnachweis gemäß DVO 2008 erforderlich.

### 7. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Fischerei

- 7.1.** Das Vorhaben ist entsprechend dem Einreichprojekt „Ersatzneubau Wasserkraftwerk Traunfall“, Einreichoperat 2023-258811 KW Traunfall, verbesserte Unterlagen, datiert mit Juni 2024, unter besonderer Berücksichtigung der im Fachbeitrag Gewässerökologie (D.04) und Fischökologie (D.05) und in der Vorhabensbeschreibung (B) vorgesehenen und/oder insbesondere in den Plänen  
 B.01.100\_V\_02 „Oekol-Uebersichtslageplan“,  
 B.01.101\_V\_01 „OekologischeBegleitplanung\_Teil\_1\_Oberwasser\_Steyrermuehl“,  
 B.01.102\_V\_01 „OekologischeBegleitplanung\_Teil\_2\_Stauraum“,  
 B.01.103\_V\_01 „OekologischeBegleitplanung\_Teil\_3\_Stauraum“,  
 B.01.104\_V\_01 „OekologischeBegleitplanung\_Teil\_4\_Unterwasser“,  
 B.01.204a\_V\_01 „Wehranlage-Grundriss +386.70“ und  
 B.01.202\_V\_01 „WehranlageUndFAH-Schnitte Teil 1“  
 dargestellten ökologischen Begleitmaßnahmen auszuführen, soweit sich durch Auf-lagen keine Änderungen ergeben.
- 7.2.** Sämtliche bauliche Maßnahmen an den Gewässern (Fischwanderhilfe, Strukturierungen, Stauraumgestaltung usw.) sind im Einvernehmen mit einer gewässerökologisch fachkundigen Person, welche Erfahrung im naturnahen Wasserbau und Errichtung von Fischwanderhilfen hat, durchzuführen.
- 7.3.** Die Fischwanderhilfe ist einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle und Bewertung der Funktionsfähigkeit sind nach Woschitz et al. 2020 in der zum Zeitpunkt der Durchführung aktualisierten bzw. gültigen Fassung durchzuführen. Diese Unter-suchung ist von einer unabhängigen fachkundigen Person oder Stelle vorzunehmen und ist schlüssig nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. auszuwerten. Gegebenenfalls sind Vorschläge zur Verbesserung der Auffindbarkeit bzw. Funktions-fähigkeit auszuarbeiten und in den Untersuchungsbericht aufzunehmen. Der Monitoringbericht ist bis zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 7.4.** Die Dotierwassermenge für die Fischwanderhilfe beim Kraftwerk Traunfall wird ganz-jährig mit zumindest 550 l/s festgesetzt. Die Dotation der Fischwanderhilfe ist durch

technisch geeignete, gegen Manipulation und gegen Verklausung und Vereisung geschützte Einrichtungen sicherzustellen.

- 7.5. Im Fischpass ist auf die Sohle Substrat mit einer Mächtigkeit von mind. 20 cm aufzubringen. Im Bereich der Anrampung im Ausstiegskanal ist der dauerhafte Verbleib der Substratauflage gesondert sicherzustellen. Das Substrat hat eine Korngröße von 100 mm – 150 mm aufzuweisen. Der Einbau feinerer Kornfraktionen ist nicht zulässig. Zusätzlich sind Rausteine einzubauen, welche ca. 15 cm über die Substratauflage ragen und einen Abstand von ca. 50 cm zueinander aufzuweisen haben. Spätestens bis zur Abnahmeprüfung ist eine Dokumentation darüber vorzulegen.
- 7.6. Durch Anbringung einer gut sichtbaren und dauerhaften Markierung der Fischaufstiegshilfe ist sicherzustellen, dass jederzeit leicht eine Überprüfung der Einhaltung der Dotierwassermenge an Ort und Stelle erfolgen kann. Ein entsprechender Nachweis für die Einhaltung der Dotationswassermenge und der Richtigkeit der gesetzten Kontroll-einrichtung – auf Basis von Abflussmessungen durch eine dafür autorisierte Stelle – ist der Behörde spätestens bis zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 7.7. Im Fischpass ist eine dauerregistrierende Messeinrichtung zur Dokumentation der Dotierwassermenge zu installieren. Der Abfluss ist als Viertelstunden-Mittel aufzuzeichnen und sind die Aufzeichnungen mind. 3 Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind in entsprechend ausgewerteter Form erstmals bei der Abnahmeprüfung und in weiterer Folge über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- 7.8. Die Fischaufstiegsanlage und die Dotiereinrichtungen sind so zu kontrollieren, warten und instandzuhalten, dass diese ständig in einem funktionstüchtigen Zustand sind. Dies ist in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch ist bei der Abnahmeprüfung und später über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- 7.9. Die Überdeckung des Fischpasses zum Schutz vor Unholz- und Geschwemmsel-eintrag ist mit einem gut lichtdurchlässigen Gitterrost auszuführen.
- 7.10. Der Stababstand am Feinreichen hat 20 mm zu betragen.
- 7.11. Durch geeignete Maßnahmen ist vorzusehen, dass durch die Rückgabe des Rechengutes der Fischabstieg nicht eingeschränkt wird.
- 7.12. Sämtliche ökologischen Maßnahmen sind so zu situieren bzw. so anzulegen, dass diese Strukturen auch langfristig erhalten bleiben. Sämtliche Buhnen und Sicherungsmaßnahmen (Flachwasserzonen, Schotterbänke, Inseln etc.) sind projektgemäß zu errichten und sehr rau und unregelmäßig auszugestalten. Wenn möglich sind Totholzstrukturelemente einzubringen.
- 7.13. Während des Wiederaufstaus (nach revisionsbedingten Stauzielabsenkungen) darf ein Mindestwasserabfluss in der Traun im Unterwasser der Wehranlage des Kraftwerkes Traunfall von 15,5 m<sup>3</sup>/s nicht unterschritten werden.
- 7.14. Sollte durch Maßnahmen außerhalb des Regelbetriebs ein Trockenfallen der Fischwanderhilfe auftreten können (zB bei einem Absenken des Oberwasserspiegels unter die Einlaufschwelle der Fischwanderhilfe oder bei einem Verschließen der Einlauföffnung im Hochwasserfall), so ist sicherzustellen, dass es nicht zum Auftreten fischereigefährdender Verhältnisse in der FAH kommt. Zu diesem Zweck ist durch geeignete Maßnahmen eine Notdotations in der Menge von 50 l/s zu gewährleisten.

- 7.15.** Sollte eine Trockenlegung der Fischwanderhilfe zwingend erforderlich sein, so ist vor der Trockenlegung der Fischereiberechtigte zu verständigen und im Einvernehmen mit diesem der Fischbestand aus der Fischwanderhilfe zu bergen und in die Traun umzusetzen.
- 7.16.** Zur Erfassung der Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen ist zwei Jahre und 4 Jahre nach Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes Traunfall eine den jeweiligen Leitfäden entsprechende Untersuchung des ökologischen Zustandes bzw. ökologischen Potentials der Traun anhand des biologischen Qualitätselementes Fische durchzuführen. Die Untersuchung des biologischen Qualitätselementes Fische und Bewertung des ökologischen Zustandes / Potentials hat durch eine unabhängige fachkundige Stelle oder Person zu erfolgen und ist in Form eines schlüssig nachvollziehbaren Gutachtens der Wasserrechtsbehörde spätestens drei Jahre und fünf nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Traunfall vorzulegen. In diesem Gutachten ist auch Bezug zu nehmen auf die diesbezüglichen Erhebungen im Zuge der Projekterstellung und sind gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, um die geforderten Umweltziele zu erreichen.
- 7.17.** Änderungen der Wasserspiegellage im Ober- und Unterwasser des Wehres bei planbarer Stauspiegelsenkung (durch Revisionsarbeiten) bzw. zur Baudurchführung sind auf 0,4 cm / Minute bzw. 24 cm / Stunde zu beschränken. Unter Beachtung der unten angeführten chemisch-physikalischen Begleituntersuchung zur Einhaltung der angeführten Grenzwerte ist erforderlichenfalls eine weitere Verlangsamung des Abstaus bzw. eine vorübergehende Einstellung des Abstaus oder eine Einstellung der Baggerungsarbeiten vorzunehmen. Über die Absenkung des Staus ist ein Protokoll zu führen, welches bei der Abnahmeprüfung vorzulegen ist.
- 7.18.** Es ist eine Begleituntersuchung durchzuführen, bei der der Parameter Schwebstoffgehalt im Bereich unterhalb des Kraftwerks Traunfall mittels ONLINE-Sonde mit dauerregistrierender Messung zu erfassen ist:
- Schwebstoffe (berechnet als absetzbare Stoffe in ml/l)
    - Grenzwert 1: max. 12 ml/l
    - Grenzwert 2: max. 24 ml/l Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen
- Die chemisch-physikalischen Untersuchungen sind während der Staulegung und aller Bauarbeiten in der fließenden Welle der Traun durchzuführen. Bei Überschreitung von Grenzwert 1 hat eine automatische Alarmierung per SMS an die Projektleitung, an die technische Bauaufsicht und die biologische Bauaufsicht zu erfolgen. Wenn der Grenzwert 1 abstaubedingt bzw. aufgrund der Arbeiten im Gewässer weiterhin nicht eingehalten werden kann oder gar der Grenzwert 2 erreicht wird, so sind geeignete Gegenmaßnahmen in Absprache mit der biologischen Bauaufsicht zu ergreifen wie Verlangsamung bis Einstellung des Abstaus oder Einstellung der Arbeiten in der fließenden Welle.
- Während des Abstaus bzw. der Arbeiten in der fließenden Welle ist jede Woche eine Parallelprobe (mit den Parametern absetzbare und abfiltrierbare Stoffe) durch ein unabhängiges Labor mit Qualitätssicherung zu ermitteln. Sollten sich Differenzen zu den Online-Messungen ergeben, sind jene entsprechend zu korrigieren. Die Messergebnisse sind zu speichern bzw. zu protokollieren und in einem Bautagebuch einzutragen in ausgewerteter Form spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 7.19.** Im Zuge der Bauarbeiten dürfen wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe (wie zB alkalisch belastetes Wasser aus Betonierarbeiten, mineralölverunreinigte Wässer, etc.) nicht in das Gewässer zur Ableitung gelangen. Mineralisch verunreinigtes Baugrubenwasser (zB Betonschlemmen, mineralölverunreinigte Wässer) darf erst nach entsprechender Vorreinigung (zB Absetzbecken mit einer Wasseraufenthaltszeit von mind. 30 Minuten oder Kiesfilterpassage) in das Gewässer abgeleitet

werden. Alkalisch belastetes Bauwasser ist vor Ableitung ins Gewässer zu neutralisieren (pH-Wert 6,5 – 8,5).

- 7.20. Die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Aushub- und Schüttmaterial haben so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Gewässer und ihres Uferbewuchses erfolgt sowie keine Abschwemmungen in Gewässer stattfinden können.
- 7.21. Sämtliche Bauarbeiten sind zur Begrenzung der Trübung der Wasserwelle soweit technisch möglich im Trockenen bzw. im Schutz von Baugrubenumschließungen durchzuführen. Für die Schüttung von Dämmen ist trübstoffarmes Material zu verwenden.
- 7.22. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes stattfindet.
- 7.23. Die von den Bauarbeiten betroffenen Fischereiberechtigten sind zumindest 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten nachweislich zu verständigen. Weiters sind die betroffenen Fischereiberechtigten insbesondere davon zu informieren, wenn Gewässertrübungen durch Arbeiten mit (zB Errichtung von Anlagen im Gewässer, Abstau, udgl.) zu erwarten sind.
- 7.24. In den bei den Bauarbeiten vorübergehend oder dauerhaft trockenliegenden Bereichen der Traun und der zu verfüllenden Kanäle sind zur Verhinderung von Akutschäden am Fischbestand auf Kosten der Konsenswerberin Fischbergungen nach Verständigung der Fischereiberechtigten vorzunehmen. Die geborgenen Fische sind in andere, von den Bauarbeiten nicht in Anspruch genommene Abschnitte des Fischereirechtes umzusetzen. Über die Fischbergungen sind Protokolle unter Angabe der Anzahl, Größe und Art der geborgenen Fische anzufertigen und diese spätestens bis zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 7.25. Durch die Bauarbeiten und allenfalls den Betrieb der Anlage verursachte fischereiwirtschaftliche Nachteile für den Fischereiberechtigten sind abzugelten. Zu diesem Zweck ist entweder ein privatrechtliches Übereinkommen mit den Geschädigten zu treffen oder auf Kosten der Konsenswerberin ein Gutachten über die Höhe der Fischereientschädigung in Auftrag zu geben.

## 8. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Gewässerökologie

- 8.1. Das Maß der Wasserbenutzung für die Dotation der Restwasserstrecke der Traun im Bereich des KW Traunfall wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Im Bereich der Wehranlage des KW Traunfall sind in Abhängigkeit des natürlichen Abflusses der Traun folgende Pflichtwassermengen abzugeben:

Pflichtwassermenge mindestens [m <sup>3</sup> /s]	natürlicher Abfluss der Traun [m <sup>3</sup> /s]
2,0	< 70
2,5	70 - 80
3,0	80 - 90
3,5	90 - 100
4,0	100 - 110
4,5	110 - 120
5,0	120 - 135

- b) Am flussabwärtigen Ende der Restwasserstrecke hat der Restwasserabfluss ganzjährig mindestens  $5,7 \text{ m}^3/\text{s}$  (bei natürlichem Abfluss der Traun  $< 70 \text{ m}^3/\text{s}$ ) bzw. dynamisch, entsprechend der Staffelung in obiger Tabelle um  $+ 3,7 \text{ m}^3/\text{s}$  ansteigend, mindestens  $6,2 \text{ m}^3/\text{s}$  (bei natürlichem Abfluss der Traun  $\geq 70,0 \text{ m}^3/\text{s}$ ) bzw. mindestens  $8,7 \text{ m}^3/\text{s}$  (bei natürlichem Abfluss der Traun  $\geq 120 \text{ m}^3/\text{s}$ ) zu betragen (= „Restwasser-Sollwert“).
- 8.2.** Die abflussabhängige dynamische Pflichtwasserabgabemenge im Bereich des Wehres (mind.  $2,0 \text{ m}^3/\text{s}$  bei Abfluss der Traun  $< 70 \text{ m}^3/\text{s}$  bzw. dynamisch ansteigend auf mind.  $5,0 \text{ m}^3/\text{s}$  bei Abfluss der Traun  $\geq 120 \text{ m}^3/\text{s}$ ) muss ganzjährig gesichert und nachweislich gewährleistet sein und darf nicht unterschritten werden.
- 8.3.** Die vorgeschriebene dynamische Pflichtwasserabgabe am Wehr darf auch bei einem Restwasserabfluss am Ende der Restwasserstrecke über dem „Restwasser-Sollwert“ (infolge von erhöhten Grundwasserzutritten) nicht unterschritten werden. Im Gegenzug ist bei Unterschreitung des „Restwasser-Sollwertes“ am Ende der Restwasserstrecke (infolge eines geringeren Grundwasserzutrittes) die Pflichtwasserabgabe am Entnahmewehr so weit zu erhöhen, dass am Ende der Restwasserstrecke der „Restwasser-Sollwert“ gewährleistet ist.
- 8.4.** Zur Kontrolle und als Nachweis für die Einhaltung der konsensgemäßen Restwasserabflussverhältnisse sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- a) Die Pflichtwasserabgabe am Wehr (über die Fischaufstiegshilfe und über den Senkschütz) ist dauerregistrierend zu erfassen. Der Abfluss ist als Viertelstunden-Mittelwert aufzuzeichnen und sind die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
  - b) Der Restwasserabfluss am unteren Ende der Restwasserstrecke ist dauerregistrierend zu erfassen. Die Messstelle ist so anzuordnen, dass diese nicht durch Einstau vom Unterwasser her beeinflusst ist. Der Restwasserabfluss ist als Viertelstunden-Mittelwert aufzuzeichnen und sind die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
  - c) Diese Pflichtwasserabgabe- und Restwasseraufzeichnungen sind in entsprechend ausgewerteter Form, bei der auch ein Bezug zur natürlichen Wasserführung der Traun und damit zum „Restwasser-Sollwert“ herzustellen ist, erstmals bei der Abnahmeprüfung und in weiterer Folge über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Auswertung hat eine verbale Zusammenfassung betreffend die Einhaltung der Pflichtwasserabgabemengen und der „Restwasser-Sollwerte“, Angaben zu den Alarmauslösungen (Ursache, Behebung und besondere Vorkommnisse), eine graphische Darstellung der Messdaten in Form von Ganglinien sowie die Messdaten (Rohdaten) als Excelbeilage zu enthalten. Eine allfällige Unterschreitung der konsensgemäßen Pflichtwasserabgabemengen bzw. des konsensgemäßen Restwasserabflusses („Restwasser-Sollwert“) ist zu kennzeichnen.
- 8.5.** Die Restwassererfassung am unteren Ende der Restwasserstrecke ist in die automatische Steuerung der Wasserkraftanlage bzw. Pflichtwasserabgabe miteinzu beziehen. Bei Unterschreitung der konsensgemäßen Pflichtwasserabgabemenge bzw. des „Restwasser-Sollwertes“ hat eine automatische Alarmierung des Anlagenwartes zu erfolgen und ist unverzüglich der konsensgemäße Abfluss herzustellen.
- 8.6.** Die dauerregistrierenden Messeinrichtungen sowie die Regel- und Steuerungsautomatik für die Pflichtwasserabgabe sind durch eine unabhängige, befugte und befähigte Person oder Stelle zu kalibrieren und in ihrer Funktion überprüfen zu lassen. Der Nachweis ist spätestens zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

- 8.7.** Die abflussabhängige, dynamische Pflichtwasserabgabe sowie die zugehörigen „Restwasser-Sollwerte“ und das Messprogramm für die dauerregistrierende Erfassung der Pflichtwasserabgabe und des Restwasserabflusses sind in die Betriebs- und Wartungsvorschrift bzw. Wehrbetriebsordnung zu integrieren.
- 8.8.** Die ökologischen Gestaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich in enger Abstimmung mit der biologischen Bauaufsicht naturnahe, strukturreich und in gewässerökologischer Hinsicht funktionell zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Wasserbautechnische Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den ökologischen Gestaltungsmaßnahmen sind auf das technisch zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken und besonders rau und unregelmäßig auszuführen.
- 8.9.** Im Zusammenhang mit der erforderlichen Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der gewässerökologisch relevanten Strukturen (L.0, R.1, L.1, M.1, R.2, L.2, R.3, L.3, R.4, R.5, R.6, M.2, L.4, R.8, L.5, L.7, R.9, L.9, R.10) ist ein Betriebsbuch zu führen, in welchem die einzelnen Kontrollen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist bei der Abnahmeprüfung und in weiterer Folge bei Aufforderung durch die Behörde vorzulegen.
- 8.10.** Als Schüttmaterial für die ökologischen Gestaltungsmaßnahmen in der Traun und zur Sohlaufhöhung der Traun darf ausschließlich standorttypisches Material mit einer überwiegend kiesigen bis steinigen Kornzusammensetzung (Kies, Schotter, Konglomerat) verwendet werden. Die Einbringung von Feinmaterial (zB Schluff), von humosem Material oder Material mit deutlichem Nährstoffgehalt ist nicht zulässig. Darüber ist eine Dokumentation zu führen und ist diese spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 8.11.** Zwei Jahre und vier Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Traunfall ist ein Monitoring in der Traun im Oberwasser, der Stauwurzel, dem zentralen Stau, im Restwasser und im Unterwasser durchzuführen. Dabei ist der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential bei den Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos leitfadenkonform durch eine fachkundige Stelle oder Person zu erheben. Das Ergebnis ist in Form eines schlüssig nachvollziehbaren Fachgutachtens drei Jahre bzw. fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Traunfall der Behörde vorzulegen. In diesem Gutachten ist auch Bezug zu nehmen auf die diesbezüglichen „Ist-Zustands-Erhebungen“ und Prognosen im Zuge der Projekterstellung. Sollte es zu maßgeblichen Abweichungen bei den beiden Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos im Vergleich zur ursprünglichen Zustandsbewertung bzw. Prognose kommen, so ist eine Ursachenanalyse erforderlich und es sind geeignete Verbesserungsmaßnahmen auszuarbeiten und die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.
- 8.12.** Vier Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Traunfall ist mittels Betauchung ein grobes Bild der Substratverteilung im Stauraum zu erstellen. Dabei sind insbesondere etwaige Ablagerungen von organisch belastetem Feinsediment im zentralen Stau sowie der Erhalt bzw. die Ausdehnung von kiesigem Material an der Sohle im Stromstrich über den gesamten betauchbaren Staubereich zu dokumentieren. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in Form eines schlüssig nachvollziehbaren Berichtes spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Traunfall der Behörde vorzulegen. In diesem Bericht ist auch Bezug zu nehmen auf die diesbezüglichen Erhebungen und Prognosen im Zuge der Projekterstellung.

## **9. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Hydrologie**

- 9.1.** Die Baumaßnahmen sind projektgemäß zu errichten, außer es wird in den nachfolgenden Auflagenpunktorschlägen anders gefordert.
- 9.2.** Während der Baustellenphase, wenn die Baustellen nicht besetzt sind, sind Baugeräte und Baumaterial außerhalb des Hochwasserabflussbereichs der Traun zu lagern.
- 9.3.** Bei den Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Schmiermittel und Treibstoffe in das Gewässer gelangen.
- 9.4.** Bei der Errichtung der Anlagen ist besonders darauf zu achten, dass die im Projekt verwendeten Rauigkeitswerte auch in der Natur eingehalten werden.
- 9.5.** Bei Auftreten von Hochwässern ist die Baustelle zeitgerecht mit entsprechender Baumanschaft und Baugeräte (Bagger, Lastwagen, ...) zu besetzen, um etwaige Hochwasserschäden verhindern zu können.
- 9.6.** In der Bauphase ist jeden Tag der Wetterbericht der Fa. Geosphere Austria einzuholen und im Bautagebuch zu vermerken. Weiters sind die Wasserstände der Oberliegerpegel im Internet oder direkt beim Hydrographischen Dienst einzuholen. Diese sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 9.7.** Es ist vor Baubeginn ein Alarmplan für die Baustelle zu erstellen, in dem ersichtlich gemacht wird, welche Maßnahmen zu welchen Zeitpunkten durchgeführt werden sollen. In diesem sind Hochwasserwarn Grenzen festzulegen, die eine zeitgerechte Evakuierung der Baustelle bzw. Entfernung der Hochwasserabflusshindernisse möglich machen.
- 9.8.** Es dürfen durch die Bauarbeiten keine abflusslosen Mulden und Rinnen im Gelände entstehen.
- 9.9.** Nach Baufertigstellung ist die gesamte Anlage entsprechend der Staumaßverordnung zu verhaimen, wobei im Bereich der Wehranlage an beiden Ufern insgesamt zwei Höhenfixpunkte einzurichten sind. Es ist eine Stauklammer zu setzen und geodätisch einzumessen. Die Staumaße sind der Staumaßverordnung entsprechend für jedermann leicht einsichtig und kontrollierbar anzubringen. In einem Verhaimungsprotokoll sind die Höhen absolut in m ü.A., unter Angabe des Höhenbezugspunktes der Vermessung, einschließlich einer Lageskizze sämtliche wesentlicher Anlageteile, festzuhalten. Die Verhaimung ist gemäß der Staumaßverordnung von einer hierzu befugten Person durchzuführen. Der Höhenbezugspunkt des amtlichen Netzes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist planlich darzustellen.

## **10. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Wasserbau**

- 10.1.** Soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen keine Änderungen ergeben, hat sich die Bauausführung an das eingereichte Projekt zu halten. Alle mehr als geringfügigen Abweichungen sind rechtzeitig der Behörde bekannt zu geben und bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch die Behörde. Die gesamten Anlagen sind fachgemäß, in konstruktiv bester Weise, dem Stand der Technik entsprechend und unter Beachtung aller einschlägigen Ö-Normen und DIN-Normen auszuführen.
- 10.2.** Die Anlagen sind nach ihrer Fertigstellung entsprechend der erteilten Genehmigung zu betreiben und zu erhalten. Der Betrieb und die Erhaltung obliegt der Wasserberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern.

- 10.3.** Im Normalbetrieb bis zu einem HQ10 (620 m<sup>3</sup>/s) liegt das Stauziel auf einer Höhe von 392,70 müA.  
Bei einer Wasserführung ab HQ10 wird der Oberwasserspiegel – gemäß Wehrbetriebsordnung – um einen Meter auf die Höhe 391,70 müA abgesenkt.
- 10.4.** Die im Falle eines Gebrechens oder aus anderen Gründen notwendige, vollständige oder teilweise Legung des Staus, darf nur so erfolgen, dass die maximale Sinkgeschwindigkeit des Wasserspiegels 1,0 cm / min nicht übersteigt. Die nächstliegenden Wasserberechtigten Unterlieger am Gewässer und der (die) Fischereiberechtigte(n) sind von einer vollständigen oder teilweisen Legung des Staus rechtzeitig (14 Tage vorher bei vorhersehbaren Gründen) zu verständigen.
- 10.5.** Ein Schwellbetrieb ist nicht gestattet.
- 10.6.** Für den Fall einer Störung während des Betriebes der Anlage (zB Stromausfall, etc.) oder eines Gebrechens der Antriebsvorrichtungen (zB Hydraulik, Motoren, Pumpen, etc.) von Wehrverschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, dass eine händische Betätigung aller Verschlussorgane und von Sicherheitssystemen jederzeit möglich ist und die entsprechenden Einrichtungen (Notantrieb, Notstromeinspeisung, Batterie, etc.) dafür geschaffen werden. Die Bedienung von händisch bedienbaren Anlagen (zB Notantrieb, Notstromeinspeisung, etc.) ist gegen die Manipulation durch Unbefugte zu sichern.
- 10.7.** Die vorübergehende Beanspruchung von nicht im Eigentum der Konsenswerberin befindlichen Grundflächen ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Auf Verlangen der Grundeigentümer sind Entschädigungen (zB für Flurschäden, Ernteentgang, etc.) nach den Richtsätzen der Oö. Landwirtschaftskammer festzulegen.
- 10.8.** Nach Baufertigstellung ist von der Konsenswerberin die Grundbuchsordnung wiederherzustellen. Allenfalls vorangegangene Grenzzeichen sind zu rekonstruieren, wobei die Vermarkung von einer befugten Person (Fachbereich Geodäsie und Geoinformation) durchzuführen ist.
- 10.9.** Mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes ist hinsichtlich der beanspruchten Grundflächen des öffentlichen Wassergutes ein Benützungsvertrag/-übereinkommen abzuschließen. Vor Baubeginn sind die Grenzen des öffentlichen Wassergutes in der Natur durch eine Voraufnahme festzustellen.
- 10.10.** Die Konsensinhaberin hat alle Bedingungen und Auflagen, die für die Bauausführung von Bedeutung sind, in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und nachweislich den bauausführenden Firmen bekannt zu geben. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die allenfalls nach anderen Gesetzen noch erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen einzuholen.
- 10.11.** Vor Bauinangriffnahme sowie bei sämtlichen Baumaßnahmen im und am Gewässer, ist das Einvernehmen mit dem Gewässerbezirk Gmunden als mittelbare Bundeswasserbauverwaltung herzustellen.
- 10.12.** Während der Bauzeit muss gewährleistet sein, dass bei Ablauf eines Hochwasserereignisses keine Abschwemmungen von ungeschützten Gerinnebereichen sowie Abdriftungen von Baumaterialien stattfinden können.
- 10.13.** Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, abzustellen und zu bedienen, dass Gewässerverunreinigungen bzw. Verunreinigungen des Untergrundes durch gewässergefährdende Stoffe verhindert werden.

- 10.14.** Soweit für die Baumaßnahmen fremde Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind diese nach Baufertigstellung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 10.15.** Rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes Traunfall ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, die alle Vorgänge des Wehrbetriebs umfasst und jegliche zeitlichen Zusammenhänge mit Messeinrichtungen (Pegeln, Alarmierungen, ...) darstellt und ist diese der Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Betriebsvorschrift hat den ordnungsgemäßen Bestand der Anlage und ihre Funktionsweise in kurzer und prägnanter Form soweit darzustellen, so dass damit die Einschulung eines/r Wärters/in möglich ist und der ordnungsgemäße Betrieb jederzeit überprüft und nachgewiesen werden kann. Sie ist in übersichtlicher Form zu erstellen und wie folgt zu unterteilen:
- a) Beschreibung der hydrografischen Randbedingungen und des baulichen Bestandes mit Angabe insbesondere der hydrografischen Hauptdaten (im allgemeinen MNQ, MQ, HQ1, HQ10, HQ100 und den dazugehörigen Ober- und Unterwasserständen), der Hauptabmessungen des Wehres und seiner Verschlussorgane und der hydraulischen Leistung der Verschlussorgane.
  - b) Beschreibung der Steuerungseinrichtungen und der dazugehörigen Mess-Antriebssysteme, ihrer grundsätzlichen Funktionsweise und ihrer Bedienelemente.
  - c) Beschreibung der Charakteristik der maßgebenden Betriebsfälle (einschließlich Wartungs- und Revisionsfall, Alarmierungs- und Notpläne, Sicherheitssysteme der Wehranlage mit den Segmentschützen mit aufgesetzter Klappe) und der dabei vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen, dargestellt in grafischer und tabellarischer Form.
  - d) Angabe der betriebsverantwortlichen Personen und Ersatzpersonen.
  - e) Beschreibung der Überprüfungs-, Revisions- und Wartungsarbeiten, die in Abstimmung mit den Angaben der Lieferfirmen für die Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes erforderlich sind, mit Angabe von Zweck und Art der Wartungstätigkeit, den maximal zulässigen Wartungsintervallen und den erforderlichen Qualifikationen der Verantwortlichen.  
Darüber ist ein Anlagenbuch zu führen in dem von den Verantwortlichen jegliche Wartungsmaßnahmen und Betriebsmaßnahmen vermerkt werden müssen.
- 10.16.** In die Wehrbetriebsordnung ist der Revisionsfall mit versetzten Revisionsverschlüssen als außergewöhnlicher Betriebsfall aufzunehmen.
- 10.17.** Zur Beobachtung der Flussbettveränderungen sind in den ersten 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes (Fertigstellungsanzeige an die Behörde) alle 2 Jahre, zwischen Fluss-km 58,600 und 63,000 (gemäß EAG-Kilometrierung im Einreichprojekt), Aufnahmen der Flusssohle vorzunehmen und durch Aufnahmen nach größeren, abgeflossenen Hochwässern  $HW \geq HQ5$  zu ergänzen. Nach 10 Jahren sind die Messungen alle 3 Jahre und nach einem Hochwasserereignis  $HW \geq HQ10$  durchzuführen. Die Aufnahmen haben im gleichbleibenden Flussquerprofil zu erfolgen. Die Abstände der Profile in der Oberwasserstrecke der Wehranlage, haben ca. 200 m zu betragen. Im Unterwasserbereich der Wehranlage bis zum Auslaufbauwerk sind alle im Einreichprojekt eingetragenen Profile aufzunehmen. Es sind die Profile, welche im Einreichprojekt dargestellt sind, für die Kontrollaufnahmen heranzuziehen und zu vermarken. Es ist eine Nullmessung vorzunehmen. Die laufenden Ergebnisse sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 10.18.** Die Wasserbausteine des Sohlgurtes sind im Verbund zu verlegen und mind. 2/3 ihres Durchmessers in die Sohle einzubinden. Falls erforderlich (feinsandiger Untergrund),

ist als Basis eine Filterschicht mit Bruchmaterial (70/200) und darunterliegendem Vlies einzubauen.

- 10.19.** Die Wehrverschlüsse (Segmentschütz mit aufgesetzter Klappe) sind beheizbar auszuführen.
- 10.20.** Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist um Vornahme der wasserrechtlichen Überprüfung anzusuchen. Ein Ausführungsbericht, in welchem auf die wasserbautechnischen Bescheidvorsreibungspunkte Bezug genommen wird, ist spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung vorzulegen. In diesem Ausführungsbericht sind alle Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt zu vermerken und zu begründen. Gleichzeitig sind der Behörde Bestandpläne vorzulegen.
- 10.21.** Bei der Ausgestaltung der Sohle im Oberwasser der Wehranlage ist ein, den auftretenden Sohlschubspannungen entsprechendes Schottermaterial, in der erforderlichen Stärke aufzubringen. Das Material ist so zu wählen, dass die herzustellende Gewässersohle annähernd stabil bleibt.
- 10.22.** Absturzgefährdeter Bereich und sich bewegende Anlagenteile der verfahrensgegenständlichen Anlage sind den einschlägigen Vorschriften entsprechend abzusichern. Die Anlagenteile sind gegen Zutritt Unbefugter abzusichern.
- 10.23.** Die für die Öffentlichkeit freigegebene Brücke über die Wehranlage ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entsprechend den gültigen Normen und Richtlinien zu sichern und mit einem entsprechenden Geländer auszustatten.
- 10.24.** Bestehende Schutzwasserbauten dürfen durch die Baumaßnahmen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß entfernt werden und sind im Zuge der Baufertigstellung wiederherzustellen und fachgerecht an die errichteten Anlagen anzubinden.
- 10.25.** Sämtliche von den projektierten Maßnahmen beanspruchte Ufer sind mit ausreichend standsicheren Stabilisierungsmaßnahmen (Wasserbausteine HBM 1000/3000) gegen Erosion (Wasserangriff) zu sichern.
- 10.26.** Über den Betrieb der Wasserkraftanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das insbesondere durchgeführte Überprüfungen, Wartungsarbeiten, Störfälle und besondere betriebliche Vorfälle einzutragen sind. Die durchgeführten Wartungsarbeiten sind von den Verantwortlichen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Betriebsvorschrift zu bestätigen. Insbesondere ist das Führen eines Wartungsbuches unter der Angabe der verantwortlichen Betriebsführer einschließlich deren Ersatzleute in der Betriebsvorschrift zu verankern.
- 10.27.** Um Verklausungen zu vermeiden, ist die geplante Baubrücke nur mit einem Brückenpfeiler (zweifeldrig) auszuführen.

## **11. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

### **Anlagen zur Sicherstellung der Trink- und Nutzwasserversorgung Dritter im Nahbereich (Ersatzwasserversorgung):**

- 11.1.** Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Trink- und Nutzwasserversorgung (Ersatzwasserversorgung) sind vor Staulegung zu setzen.

- 11.2. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Trink- und Nutzwasserversorgung (Ersatzwasserversorgung) sind bis mindestens 4 Monate nach Erreichen des neuen Stauziels aufrecht zu erhalten.
- 11.3. Die Trinkwasserqualität an den Versorgungsanlagen ist vor Baubeginn im IST-Zustand zu erheben und in zumindest gleicher Qualität nach Beendigung der Bauarbeiten nachzuweisen.

#### **Nutzwasserversorgungsanlage:**

- 11.4. Das Wasser darf nur für die angegebenen Zwecke und nicht für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benutzungsarten verwendet werden.
- 11.5. Frei zugängliche Ausläufe sind mit einem gut sichtbaren und dauerhaft montierten Hinweisschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ oder einem entsprechenden Piktogramm zu kennzeichnen.
- 11.6. Die Nutzwasserversorgungsanlage bzw. Nutzwasserleitung darf keine Verbindung zur Trinkwasserleitung aufweisen. Dies gilt auch für Rohrnetztrenner, Rückflussverhinderer, Schlauchverbindungen und Ähnliches.
- 11.7. Die Nutzwasserleitungen sind gegenüber der Trinkwasserleitung im Bereich zugänglicher und sichtbarer Installationen, zB in Bauwerken, als solche zu kennzeichnen.
- 11.8. Benetzte Anlagenteile dürfen nicht mit grundwassergefährdenden Stoffen in Berührung gebracht werden. Insbesondere darf die Konservierung der Pumpe nicht mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen und es ist bei Instandhaltungsarbeiten darauf zu achten, dass keine benetzten Oberflächen von Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen behandelt werden.
- 11.9. Die Einstiegsöffnung ist mit einem korrosionsbeständigen, tagwasserdichten und versperbaren Deckel, welcher eine insektensichere Be- und Entlüftungseinrichtung besitzt, auszustatten. Der Brunnendeckel ist für Unbefugte stets verschlossen zu halten.
- 11.10. Um ein Versickern von Oberflächenwasser im Nahbereich des Brunnens zu verhindern, ist der Bereich des aufgelockerten Ringraumes mit einem Lehmschlag zu verstampfen, wobei die Geländeoberfläche bis 1 m Entfernung vom Brunnenrand allseitig nach außen abfallend herzustellen und in diesem Zustand zu erhalten ist.
- 11.11. Die Manipulation und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen ist in der unmittelbaren Umgebung des Brunnens nicht gestattet.
- 11.12. Der Brunnenmantel ist bis zum Ruhewasserspiegel wasserdicht herzustellen und so zu erhalten.
- 11.13. Die Erschließung mehrerer Grundwasserleiter (zB Schotter und Schlier) mit einer Bohrung ist nicht zulässig.
- 11.14. Bohrbrunnen, die mehrere Grundwasserstockwerke erschließen, müssen eine dem Stand der Technik entsprechende Verrohrung und Abdichtung aufweisen. Zur Trennung der Grundwasserstockwerke und zur Abdichtung gegen Oberflächenwässer sind geeignete Ringraumverfüllungen (zB Bentonit-Pellets, Volltonkugeln, Zementation) einzubauen.

- 11.15. Zum Nachweis der Ergiebigkeit des Brunnens und der konkreten Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen ist ein mehrstufiger Pumpversuch mit maximal der 1,5-fachen Konsensmenge durchzuführen.
- 11.16. Zum Nachweis des Wasserverbrauches ist vor der ersten Abzweigung ein Wasserzähler zu installieren.
- 11.17. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ablesung des Wasserzählerstandes einmal monatlich einzutragen ist. Die Aufzeichnungen im Betriebsbuch sind übersichtlich und nachvollziehbar vorzunehmen. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und jährlich der Gewässeraufsicht beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vorzulegen. Dabei ist zur Einhaltung des konsensgemäßen Betriebes Stellung zu nehmen.
- 11.18. Die Fertigstellung der Nutzwasserversorgungsanlage ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung ist ein Bestandsoperat (Brunnendetailplan mit Bodenprofil nach ÖNORM B 4401 Teil 4 inkl. Höhe in m ü.A., Pumpversuchsergebnisse samt Auswertung, Lageplan mit Rohrleitungen, ...) vorzulegen.
- 11.19. Das quantitative Grundwassermonitoring für die Errichtungs- und die Betriebsphase ist in der bestehenden bzw. im Projekt vorgesehenen Form durchzuführen. Darüber hinaus erscheinen folgende weitere Maßnahmen iS von Auflagen erforderlich:  
Für den Zustand der Grundwasserverhältnisse nach Stauzielerreichung ist innerhalb eines Jahres ein Grundwassergleichenplan der Gewässeraufsicht beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vorzulegen. Innerhalb von 5 Jahren sind Grundwassergleichenpläne zu den Zuständen NQ, MQ und HQ der Traun zu erstellen, soweit diese aus den bisherigen Betriebserfahrungen abgeleitet werden können.

## **12. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Verkehr**

- 12.1. Die Anbindung der temporären Baustraße an die B144 bei km 14,2+162 ist gemäß dem Stand der Technik an den Begegnungsverkehr Lkw/Lkw und der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h anzupassen. Es wird angeführt, dass bei einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die Anfahrtsichtweite der Schenkellänge  $a = 85\text{m}$  entspricht. Die daraus resultierenden Sichtfelder sind entsprechend freizuhalten (Stichwort „Sonntagbauerkurve“ Rodungsbewilligung).
- 12.2. Für die Durchführung der Bauarbeiten ist durch die jeweils zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde für Landesstraßen bzw. Gemeinde für Gemeindestraße) eine Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 durch die ausführende Baufirma zu erwirken. Etwaige straßenpolizeiliche Auflagen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Ampelregelungen oder dergleichen) bzw. zwingend vorzuschreibende Maßnahmen werden von der Behörde festgelegt. Ein verkehrstechnisches Konzept für die Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 für die Durchführung der Arbeiten ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **13. Nebenbestimmungen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie Landschaft und Landschaftsbild**

- 13.1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung innerhalb des Projektgebiets zu überwachen und fachlich zu begleiten. Die Bauaufsicht hat nach Beginn der Umsetzung halbjährlich einen

Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der Projektumsetzung zu verfassen. Dieser Bericht ist durch die Konsensinhaberin der zuständigen Behörde zu übermitteln.

- 13.2. Bei unvorhergesehenen maßgeblichen Abweichungen (zB in Folge von Naturereignissen) von der zeitgerechten, projektkonformen Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen bzw. gegen die unbeeinträchtigte Entwicklung rekultivierter Flächen hat die zuständige Behörde Maßnahmen anzuordnen, die eine zeitliche Konformität der weiteren Projektumsetzung herstellt.

Hinweis:

Bedeutende, im Zuge der Kartierungen für die UVE erfasste Daten zu Tierarten mögen der Datenbank Zobodat des Biodiversitätszentrum Oberösterreich – OÖ Landes-Kultur GmbH zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

#### **14. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldböden**

##### **zum Schutz der Waldböden:**

- 14.1. Aushub und Umlagerungen von Böden sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 14.2. Bei Bodenaushub, Umlagerung, Zwischenlagerung und Aufbringung sind die „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden“, (BMLFUW 2012) sowie die ÖNORM.L 1211 „Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.
- 14.3. Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß ÖNORM.L 1211 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung der Bauvorhaben“ ist einzurichten.
- 14.4. Der Einsatz von boden- und wassergefährdenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 14.5. Beim Tanken von Kraftstoffen und Nachfüllen von Öl sind Auffangwannen zu verwenden.
- 14.6. Verunreinigungen von Böden (zB durch Störfälle) sind durch Abgraben zu beseitigen.

##### **Rodungen und Wiederaufforstungen:**

- 14.7. Beginn und Beendung der Rodungen sind der Behörde unaufgefordert anzuzeigen.
- 14.8. Während der Bauphase beschränkt sich die Deponierung von Aushubmaterial, Lagerung von Baumaterial und Abstellen von Maschinen auf die bewilligten Waldflächen und ist auf anderen Waldflächen nicht gestattet.
- 14.9. Allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich nachbarlicher Wälder (Windwurf, Sonnenbrand, etc.) sind zu entschädigen.
- 14.10. Wiederaufforstungsflächen sind ehestmöglich und mit mindestens 2.500 Bäumen / ha zu begründen. Dafür sind die entsprechenden standortgerechten Baumarten (vgl. D.08 Kapitel 7.1.2) zu verwenden. Je nach Standorts- bzw. Lebensraumtyp sind dazu Baumarten der mesophilen Buchenwälder, Schlucht- und Hangwälder, Pionierbaumarten und darüber hinaus auf warmen Böschungflächen auch Kiefern in Mischung mit

wärmeliebenderen Laubbaumarten zu verwenden. Seltener Baumarten wie Mehlbeere und Eibe, die im Gebiet vorkommen, sind zumindest untergeordnet miteinzubeziehen.

- 14.11.** Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession ist auf den dafür vorgesehenen Flächen (Planliche Darstellung lt. D.08.204-206) möglich, wobei initiale Pflanzungen empfohlen werden.
- 14.12.** Falls innerhalb von 7 Jahren (nach der Wiederherstellung der Bodenaufgabe bzw. Abschluss der vorübergehenden befristeten anderweitigen Nutzung) die Verjüngungsentwicklung auf natürlichen Sukzessionsflächen nicht als gesichert zu bewerten ist, sind diese mit standortgerechten Baumarten nachzubessern. In Summe ist eine Stückzahl von mindestens 2.000 Bäumen je Hektar nach Nachbesserung herzustellen und vor Wildeinfluss zu schützen.
- 14.13.** Die bescheidmäßige Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen ist von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten und nach Abschluss der Behörde anzuzeigen.
- 14.14.** Die Wiederaufforstungen sind ehestmöglich abzuschließen.
- 14.15.** Aufforstungen und Verjüngungen sind gegen Wildverbiss und Fegung zu schützen und bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.
- 14.16.** Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs. 2d Forstgesetz 1975 (ForstG) sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2c ForstG, ehestmöglich nach der Rekultivierung und Wiederbewaldung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken und für das Wild als Wildtierkorridor zugänglich zu machen.

#### **Ersatzaufforstungsflächen:**

- 14.17.** Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 46.154 m<sup>2</sup> (1,3-fache Fläche der dauerhaften Rodungsfläche) sind im möglichst nahen Umfeld der Rodungen ehestmöglich und spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.
- 14.18.** Bei den Flächen für Ersatzaufforstungen darf es sich nicht um Wald i. S. d. Forstgesetzes 1975 handeln.
- 14.19.** Ersatzaufforstungsflächen sind vorrangig (mind. 75 % außerhalb von Naturschutzgebieten, bzw. 100 % in Naturschutzgebieten) mit standortgerechten Baumarten zu begründen. Ein Laubholzanteil von mindestens 50 % je Fläche ist einzuhalten. Je nach standörtlicher Eignung sind insbesondere Baumarten wie Eichen, Linden, Ahorn, Tanne, auf Pionier- und wasserbeeinflussten Standorten auch Weichlaubholzarten miteinzubeziehen. Die Verwendung von Kirschen und/oder Wildstraucharten (lt. Anhang Forstgesetz 1975) zur Waldrandgestaltung wird empfohlen.
- 14.20.** Ersatzaufforstungsflächen sind vor Wildverbiss und Fegung zu schützen und bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.
- 14.21.** Ersatzaufforstungsflächen können nur in Ausnahmefällen bei besonders günstigen Verjüngungsverhältnissen durch Naturverjüngung entstehen, wobei der Anteil mit max. 20 % der gesamten Ersatzaufforstungsfläche beschränkt ist, um eine rasche Wiederherstellung der Waldfunktionen zu gewährleisten. Initiale Pflanzungen werden auch auf natürlichen Sukzessionsflächen empfohlen.

- 14.22. Für natürliche Sukzessionsflächen gelten die gleichen Bedingungen, wie in Punkt 14.12. bei den Wiederbewaldungsflächen.
- 14.23. Die Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst der örtlichen Bezirkshauptmannschaft durchzuführen.
- 14.24. Ersatzaufforstungsflächen müssen nach dem Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde angezeigt werden. Die Einholung der Zustimmung des Naturschutzbeauftragten des jeweiligen Bezirks wird empfohlen, um die Aufforstung von Standorten seltener Lebensraumtypen zu vermeiden.
- 14.25. Vor Beginn der Ersatzaufforstungen ist der Behörde ein Lageplan im Maßstab von mind. 1:2.500 mit den für die Ersatzaufforstung geplanten Baumarten vorzulegen. Die Mindestanzahl von 2.500 Bäumen je Hektar ist zu erfüllen.

#### **Rückbau der 10kV-Freileitung:**

- 14.26. Beim Rückbau sind Masten und Fundamente im Bereich von Waldböden vollständig oder zumindest bis 50 cm Bodentiefe zu entfernen.
- 14.27. Fällungen beim Rückbau der Leitungstrasse sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 14.28. Auftretende Schäden, die im Zuge der Rückbauarbeiten an nachbarlichen Waldbeständen entstehen, sind zu entschädigen.

#### **weitere Nebenbestimmungen:**

- 14.29. Die Kontrolle der Aufforstungen und der Naturverjüngungsentwicklung hat durch eine ökologische Bauaufsicht bis zur gesicherten Verjüngungsentwicklung aller betroffenen Flächen (Wiederbewaldung nach befristeter Rodung und Ersatzaufforstung) zu erfolgen. Dazu wird eine Fotodokumentation der aufgeforsteten Flächen gefordert, die der jeweils zuständigen BH Vöcklabruck bzw. BH Gmunden übermittelt wird. Sie endet mit dem Jahr, in welchem die letzte Kultur als gesichert gilt.
- 14.30. Der durch die Bautätigkeit betroffene, teilweise häufig genutzte Wanderweg am Westufer südlich von Viecht ist bei der Planung der Bautätigkeiten zu berücksichtigen. Die Ausweisung einer Ersatzroute für den abgetrennten Wanderweg, sofern dieser über einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Monate) während der Baustelleneinrichtung zu sperren ist, hat zu erfolgen.

### **15. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Boden inkl. Landwirtschaft**

#### **Allgemeines:**

- 15.1. Die Baustellenbereiche sind zum Schutz von Weidetieren entsprechend zu sichern (zB durch Einzäunung, sofern im Baustellenbereich Viehweide betrieben wird).
- 15.2. Materialreste (zB Schrauben, Metallteile, Verpackung, Werkzeuge etc.) sind nach Baufertigstellung zur Vermeidung von Schäden an Tieren und landwirtschaftlichen Geräten sorgfältig und vollständig zu entfernen.
- 15.3. Bei der Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden sind die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) einzuhalten.

- 15.4. Die ÖNORM.L 1211 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist einzuhalten.
- 15.5. Die Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) und der ÖNORM.L 1211 „Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung gemäß o.a. Richtlinie und ÖNORM zu dokumentieren. Zur Fachkunde wird dabei verwiesen auf das Kapitel J.3 in der ÖNORM.L 1211.
- 15.6. Bei der Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist für die gesamte Rekultivierungsschicht gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A 1 zu verwenden. Dies ist durch geeignete Untersuchungsnachweise zu belegen. Allfällige Abweichungen sind von der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren und entsprechend zu begründen.
- 15.7. Bodenaushub und Bodenumlagerung sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 15.8. Vor Baubeginn ist der jeweilige Grundeigentümer und / oder der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu informieren.
- 15.9. Durch Störfälle oder Unfälle im Rahmen des Vorhabens verursachte Beeinträchtigungen von Böden sind durch geeignete Maßnahmen umgehend zu beseitigen.
- 15.10. Die Bestimmungen des § 11 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz (Mindestabstände) sind einzuhalten.
- 15.11. Zu zeit- und termingebundenen landwirtschaftlichen Arbeiten sind Zufahrtsmöglichkeiten in ausreichendem Maß freizuhalten bzw. herzustellen.
- 15.12. Zum Zweck der Meldung an Förderstellen hat die Projektwerberin rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Flächen pro Grundstück und deren Lage gemäß Plan, verbunden mit dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende der Bauarbeiten dem Grundeigentümer bzw. dem bekanntgegebenen Bewirtschafter mitzuteilen. Bei Bedarf sind vor Baubeginn ein maßstabsgetreuer und bemaßter Plan und die erforderlichen Daten mit der geplanten Beanspruchung dem Grundeigentümer bzw. dem bekanntgegebenen Bewirtschafter zur Verfügung zu stellen.

#### **Rückbau 10kV-Freileitung:**

- 15.13. Beim Rückbau der Leitungstrasse / Landwirtschaft sind die Fundamente im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Böden entweder vollständig zu entfernen oder auf mindestens 1 m unter GOK abzuschrämmen.

#### **Bodenkundliche Baubegleitung:**

- 15.14. Die Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) und der ÖNORM.L 1211 „Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung gemäß o.a. Richtlinie und ÖNORM zu dokumentieren. Zur Fachkunde wird dabei verwiesen auf das Kapitel J.3 in der ÖNORM.L 1211. Diese bodenkundliche Baubegleitung ist für die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen für die projektgemäße Ausführung im Hinblick auf bodenrelevante Maßnahmen zuständig und verantwortlich. Mit der bodenkundlichen

Baubegleitung ist eine befugte Fachperson oder -anstalt zu beauftragen. Sie ist der Behörde bzw. einem von dieser beauftragten Amtssachverständigen oder dergleichen berichts- und informationspflichtig.

Allgemeine Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind:

- a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Bodens sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, um den Bodenverbrauch bzw. die Bodenbelastung im Zuge der Bautätigkeiten möglichst gering zu halten. Ergeben sich bei den regelmäßigen Kontrollen Beanstandungen, so ist die Behörde umgehend davon zu informieren.
- b) Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde hat zu erfolgen.

Folgende weitere Aufgaben bei der Verwirklichung des ggst. Vorhabens sind von der bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen:

- c) Mitwirkung bei der Detail- und Ausführungsplanung hinsichtlich Maßnahmen zur bodenverträglichen Bauausführung (Minimierung der zu befahrenden Flächen, sowie der Häufigkeit von Befahrungen, Mitwirkung bei der Auswahl der Baumaschinen, Eignungsfeststellung des Bodens bezüglich Befahrbarkeit)
- d) Der Umgang mit überschüssigem Erdreich ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem Grundeigentümer abzustimmen.
- e) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Böden verhindern bzw. die eine allfällig aufgetretene Verunreinigung beheben.
- f) Kontrolliert die Unterteilung Oberboden – Unterboden bei Auskoffern und Zwischenlagerung.
- g) Entscheidet aufgrund des Bodentyps, der Witterung bzw. der Bodenfeuchte, ob eine Bodenfläche befahren werden kann.
- h) Führt Beweissicherung des Boden- und Vegetationszustands vor der Baustelleneinrichtung und eine Schlussabnahme der befahrenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten gemeinsam mit dem betroffenen Grundeigentümer durch und hält diese in einem Protokoll fest.
- i) Kontrolliert das Entfernen sämtlicher bodenfremder Gegenstände (Schrauben, Werkzeuge etc.) nach Baubeendigung.
- j) Planung und Kontrolle der Wiederherstellung eines standortgerechten Bodens an den ehemaligen Standorten demontierter Masten, um uneingeschränkte Wiedernutzungsmöglichkeit dieser Böden zu garantieren.
- k) Kontrolliert die im Bescheid festgehaltenen bodenrelevanten Maßnahmen und Auflagen.
- l) Dokumentiert die Kontrollen und erstellt halbjährlich einen Bericht, der innerhalb von 2 Wochen der Behörde unaufgefordert vorzulegen ist. Nach Bauende ist ein zusammenfassender Schlussbericht zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

#### **Nachsorge:**

- 15.15.** Die Erdbaumaßnahmen sowie allfällige Zufahrtswege sind zwei Jahre nach Fertigstellung von einer fachkundigen Person oder Anstalt in Hinblick auf Verdichtungen, Vernässungen oder Trockenstellen bzw. Qualität der Rekultivierung zu beurteilen. Eine weitere Überprüfung ist nach 5 Jahren auf eventuell aufgetretene Verdichtungen, Setzungsschäden, Nass- oder Trockenstellen vorzusehen. Aufgetretene und festgestellte Mängel sind umgehend durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- 15.16.** Die befugte Fachperson oder -anstalt hat die Kontrollen zu dokumentieren und einen Bericht zu erstellen und der Behörde am Ende des 2. und des 5. Jahres nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen.

Es wird **empfohlen**, die vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von rund 4,6 ha nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anzulegen, die als BEAT-Flächen ausgewiesen sind.

## **16. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Bodenschutz (sonstige Böden)**

### **Allgemeine Auflagen:**

- 16.1.** Materialienreste (zB Drähte, Verpackungen, etc. und Werkzeuge) sind nach Baufertigstellung vollständig zu entfernen.
- 16.2.** Der Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Es sind ausreichend Bindemittel vorzuhalten.
- 16.3.** Bei der Betankung von Baufahrzeugen ist jedenfalls eine Auffangwanne auszulegen.
- 16.4.** Bodenschutzrechtlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit bodengefährdenden Stoffen oder Brandfälle sind unverzüglich der Behörde zu melden.
- 16.5.** Bei der Rekultivierung von Böden, auch von jenen, die aktuell nicht unter land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung sind, ist die „Richtlinie für die Sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2.Auflage 2012) einzuhalten.
- 16.6.** Die Einhaltung der „Richtlinie für die Sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2.Auflage 2012) ist durch eine bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren und zu begründen.
- 16.7.** Bodenaushub und Bodenumlagerungen sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 16.8.** Durch Störfälle oder Unfälle verursachte Beeinträchtigungen von Böden sind durch geeignete Maßnahmen umgehend zu beseitigen.

### **Bodenkundliche Baubegleitung:**

- 16.9.** Im Vorfeld ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß ÖNORM.L 1211 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu veranlassen. Diese beinhaltet:
  - a) Die Detailplanung- und Ausführungsplanung hinsichtlich Maßnahmen zur bodenverträglichen Bauausführung inkl. sämtlicher notwendigen Vorerhebungen auch in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz.
  - b) Den Umgang mit Erdaushüben.
  - c) Kontrolle der Aushübe hinsichtlich Verunreinigungen.
  - d) Unterteilung des vorliegenden Bodens nach bodenkundlichen Horizonten.
  - e) Regelt die Zwischenlagerung von Böden (Mietengeometrie, Dauer der Lagerung, Schutz vor Erosion, Schutz vor Humusaufbau, Begrünung, Drainage, ...).
  - f) Entscheidet aufgrund bodenkundlicher Parameter (Bodentextur, Wassergehalt, Gefügestabilität, ...) über die Befahrbarkeit der Böden oder gibt entsprechende Schutzmaßnahmen vor. Eine Befahrung der ungeschützten Bodenfläche mit Baufahrzeugen darf nicht erfolgen.
  - g) Führt eine Beweissicherung des Bodenzustandes vor der Baustelleneinrichtung und eine Schlussabnahme nach Beendigung der Bautätigkeiten vor und dokumentiert diese.

- h) Kontrolliert den vollständigen Rückbau von bodenschutztechnischen Maßnahmen (Kiespisten etc.).
- i) Plant und kontrolliert Rekultivierungsmaßnahmen in Abhängigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften.
- j) Plant und kontrolliert die Wiederherstellung von Böden aufgrund von Entsiegelungsmaßnahmen.
- k) Kontrolliert die im Bescheid festgehaltenen bodenrelevanten Maßnahmen und Auflagen.
- l) Dokumentiert die Kontrollen und erstellt einen Schlussbericht über die bodenkundliche Baubegleitung, die getroffenen Maßnahmen und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Hinblick auf Bodenschutz. Dieser ist der Behörde, nach Ende sämtlicher aus Sicht des Bodenschutzes relevanten Bautätigkeiten, unaufgefordert vorzulegen ist.

**Nachsorge:**

**16.10.** Zwei Jahre nach Fertigstellung der Erdbau- und Rekultivierungsmaßnahmen ist von einer fachkundigen Person oder Anstalt in Hinblick auf Verdichtungen, Vernässungen, etc. die Qualität der Rekultivierung festzustellen, eventuell auftretende Schäden (Schadverdichtungen, Setzungsschäden, etc.) sind umgehend durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Darüber ist ein Bericht zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

**17. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Schalltechnik und Erschütterungen**

**Schalltechnik:**

**17.1.** Das Kraftwerk ist entsprechend der schalltechnischen Projektierung auszuführen und dürfen dabei folgende Emissionen nicht überschritten werden:

Beschreibung	Schallemissionen [dB]	
	L <sub>p,A</sub>	L <sub>w,A</sub>
Innenpegel im Maschinenhaus	98	-
Abstrahlung Krafthauswand / Dach Maschinenraum	-	68/dB/m <sup>2</sup>
Abstrahlung Krafthaustor	-	69/dB/m <sup>2</sup>
Fenster zu Maschinenraum	-	66/dB/m <sup>2</sup>
2x Trafolüftung Haupttrafo je	-	88 dB
2x Trafolüftung EB Trafo je	-	78 dB
Lüftung E-Räume	-	80 dB
Lüftung Warte	-	80 dB
AUL Lüftung Klima	-	80 dB
FOL Lüftung Klima	-	80 dB
Rechenreinigung	-	90

**17.2.** Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme sind Kontrollmessungen durch eine dazu befugte und autorisierte Person oder Anstalt durchzuführen und darüber ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde zu übermitteln.

**17.3.** In der Bauphase ist der Einsatz lärmarmen Baugeräte und lärmarmen Bauverfahren vorzusehen.

- 17.4. Während Abbrucharbeiten sowie Arbeiten zur Baugrubensicherung und einzelner Tätigkeiten in der Hochbauphase sind im Siedlungsbereich Viecht zur Minimierung der Pegel während der Bautätigkeit Abschirmungen mittels einer temporär zu Beginn der Bautätigkeit zu errichtenden fugendichten Abschirmung herzustellen. Zudem ist beim Rammgerät zur Baugrubenumschließung als Minderungsmaßnahme ein teleskopierbarer Vorhang im Bereich der Spundwandramme zu errichten.
- 17.5. Im Bereich Traunfall (nahe zum Baufeld Oberwasser Druckstollen) sind ebenfalls zusätzliche baustellenseitige Maßnahmen (zB mobile Abschirmungen durch Container oder fugendichte Bauzäune) am Rand der Baufelder Richtung nahe gelegener Wohnobjekte anzuordnen.
- 17.6. Bei Aufbereitungsarbeiten mittels mobiler Brechanlage auf dem Grundstück 988/2 ist diese Aufbereitungsanlage nur in der nordöstlichen Grundstückshälfte aufzustellen und zu betreiben und ist dort mittels mobiler Abschirmmaßnahmen (zB Container oder Aushubmaterial) temporär in Richtung Anrainer abzuschirmen.
- 17.7. Bei Arbeiten zur Baugrubenumschließung ist in diesem Bereich ein teleskopierbarer Vorhang im Bereich der Spundwandramme einzusetzen.
- 17.8. Für allfällige Lärmbeschwerden in der Bauphase ist im Baubüro eine Anlaufstelle einzurichten.

**Erschütterungen:**

- 17.9. Nach Fertigstellung sind Messungen im Objekt Traunfall 1 durchzuführen. Diese haben den Sekundärschall wie auch die Erschütterungsimmissionen zu umfassen. Basierend auf diesen Messungen ist dann zu entscheiden, ob eine Wohnnutzung im Objekt Traunfall 1 uneingeschränkt möglich ist.

**18. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhalteteknik und Meteorologie**

- 18.1. Um die Staubbelastung während der Bauphase – insbesondere bei trockener Witterung – zu minimieren, sind die unbefestigten Fahrwege und die offenen Schüttflächen zu befeuchten.
- 18.2. Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Baustellenausfahrtsbereich bei langanhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.
- 18.3. Während den Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung durch Wasserdampf bzw. Befeuchtung zu minimieren.
- 18.4. Die Manipulation und Behandlung (zB Brechen, Sieben, ...) von staubenden Materialien hat nur unter Befeuchtung oder Berieselung zu erfolgen.

## 19. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Sprengwesen

### Sprengmittellager:

- 19.1. Die Sprengmittellager sind entsprechend den Angaben in den Einreichunterlagen, ergänzt durch die Beschreibungen und Abänderungen im gegenständlichen sprengtechnischen Fachgutachten zu errichten.
- 19.2. Folgende Höchstbelagsmengen sind in den zwei Sprengstofflagern zulässig: höchstens je 1.000 kg Sprengstoffe der Lagerklasse 1.1 gemäß Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Sprengmittellagerverordnung
- 19.3. Die „Betriebsvorschriften für das Aufstellen und Betreiben von mobilen Verbrauchslagern der Type DNW 1000“ der Austin Powder Vertriebsgesellschaft mbH vom August 2015 sind einzuhalten und zusammen mit dem Genehmigungsbescheid den betrieblichen Lagerunterlagen anzuschließen und dem Sprengmittelbeauftragten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 19.4. Die direkte Zufahrt bzw. der Bereich vor den Sprengmittellagern ist leicht geneigt derart auszuführen, dass keine Niederschlagswässer in Richtung der Sprengmittellagertüren fließen können.
- 19.5. Die Einhaltung einer Brandschutzzone (die von Brandquellen freizuhalten ist) von 10 Metern um die Lager ist sicherzustellen. Dies kann etwa durch eine interne Betriebsanweisung oder Kenntlichmachung (Hinweisschilder) der Brandschutzzone erfolgen. In der Brandschutzzone dürfen insbesondere keine Fahrzeuge (außer für den Sprengstoff An- und Abtransport) oder sonstige Brandlasten abgestellt werden. Dürrer Bewuchs in der Brandschutzzone ist zu entfernen.
- 19.6. Es sind in oder vor den Sprengmittellagern zumindest zwei Feuerlöscher bereit zu halten, die geeignet sind einen Fahrzeugbrand zu bekämpfen. (zB 6 kg Pulverlöscher für Brandklasse ABC).
- 19.7. Die Sprengstofflager sind derart zu überschütten (zu umschließen mit Bigpacks gefüllt mit Material mit Korngröße < 16 mm), dass die vertikale Überschüttung über den Lagern selbst zumindest 2 m beträgt, die seitliche und hintere Umschüttung zumindest 3 m. Für eine vertikale Überschüttung mit mehr als 2 m Höhe ist beim Lagerhersteller die statische Tragfähigkeit bestätigen zu lassen.
- 19.8. Sollten die Lager durch Personen bedient werden, die keine Arbeitnehmer sind, sind die Bestimmungen der Sprengarbeitenverordnung idgF sinngemäß anzuwenden.
- 19.9. Die Inbetriebnahme der Lager ist der Genehmigungsbehörde umgehend bekannt zu geben.
- 19.10. Die Lager sind sofort abzubelegen und dürfen nicht mehr betrieben werden, ehe Heißenarbeiten oder Schneidarbeiten im oder um die Lager begonnen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten dürfen die Lager erst nach einer ausreichenden Abkühlphase, welche durch eine fachkundige Person gesondert zu bestätigen ist, wieder belegt werden.

- 19.11.** Die Lagerschlüssel dürfen nur von den Sprengbefugten bedient oder mitgeführt werden. Die Schlüssel dürfen auf allfälligen Anhängern keinen Hinweis auf ihre Funktion enthalten. Sie sind von den Sprengbefugten am Körper zu tragen oder sicher versperrt zu verwahren.
- 19.12.** Der Genehmigungsbescheid ist der Landespolizeidirektion Oberösterreich (als zuständige Behörde gemäß § 38 Sprengmittelgesetz 2010) zu Kenntnis zu bringen.

### **Sprengarbeiten:**

- 19.13.** Bei Sprengungen ist zu überprüfen, ob die bei den jeweils benachbarten Schutzobjekten (im Umkreis von 150 m) prognostizierten Schwinggeschwindigkeiten unterhalb der zulässigen Richtwerte der jeweiligen Empfindlichkeitsklassen der Bauwerke gemäß ÖNORM S 9020 zu liegen kommen. Bei einer voraussichtlichen Überschreitung der Richtwerte sind Maßnahmen zur Reduzierung der Sprengerschütterungen, etwa durch Reduzierung der maximalen Lademenge je Zündzeitstufe, zu treffen.
- 19.14.** Um eine Einhaltung der zulässigen Richtwerte für Sprengerschütterungen gemäß ÖNORM S 9020 überprüfen zu können und ggf. die Prognoserechnungen bzw. auch die Sprengungen selbst anpassen zu können, sind zumindest bei den Bauwerken, bei denen die Prognose 50 Prozent des zulässigen Richtwertes überschreitet, Erschütterungsmessungen durchzuführen.
- 19.15.** Es ist Kontakt mit dem Betreiber des Umspannwerkes herzustellen und Informationen einzuholen, ob und wie erschütterungsempfindlich die dortigen Anlagen, insbesondere die 30-kV Schaltanlage ist. Dies ist bei Bewertung von Sprengerschütterung und Auslegung von Sprengungen zu berücksichtigen.
- 19.16.** Um erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden durch Sprengerschütterungen im Sinne der DIN 4150 Teil 2 hintanzuhalten, ist eine Prognose des KBF<sub>max</sub>-Wertes nach der DIN 4150 Teil 2 zu erstellen. Bei Überschreiten des zulässigen Anhaltswertes sind Maßnahmen zur Verringerung der Sprengerschütterungen, etwa durch Reduzieren der maximalen Lademenge je Zündzeitstufe, zu treffen.

### **Hinweis:**

Eine bautechnische Beweissicherung an Gebäuden näher als 150 m an den Sprengstellen, wie in Kapitel 1.4 des Fachbeitrags „D.13 Erschütterungen“ angeführt, wird vom Sachverständigen als zweckmäßig aber nicht zwingend notwendig erachtet.

## **20. Nebenbestimmungen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes**

Der Punkt 2.2. der Nebenbestimmungen aus Sicht des Bauwesens und des Brandschutzes stellt ebenfalls eine Forderung zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gilt somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Die Punkte 5.2. und 5.3. der Nebenbestimmungen aus Sicht der Geotechnik stellen ebenfalls Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gelten somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Die Punkte 18.1., 18.2., 18.3. und 18.4. der Nebenbestimmungen aus Sicht der Luftreinhaltetechnik und Meteorologie stellen ebenfalls Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gelten somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

## VI. Hinweis: Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

### Rechtsgrundlagen

#### Rechtsgrundlagen zu den Spruchpunkten I – V:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF
- § 3a iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 30 lit. c iVm § 17 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF  
unter Mitwirkung von
  - **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**, BGBl. Nr. 215/1959 idgF  
iVm Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021)  
iVm Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG), BGBl. II Nr. 99/2010 idgF
  - **Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)**, BGBl. Nr. 106/1993, idgF  
iVm **Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)**, BGBl. II Nr. 308/2020 idgF
  - **Forstgesetz 1975**, BGBl. Nr. 440/1975 idgF
  - **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)**, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF  
iVm Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008 idgF  
iVm Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 idgF  
iVm Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idgF
  - **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, BGBl. Nr. 450/1994 idgF  
iVm Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 idgF  
iVm Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 idgF
  - **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 idgF

#### Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt VI. (Verfahrenskosten):

- § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

# **Begründung zu den Spruchpunkten I., II., III., IV. und V. (Genehmigung, Projektunterlagen; Vorhabensbeschreibung; Bestellung von Bauaufsichten; Nebenbestimmungen;)**

## **1. Sachverhalt**

### **1.1. Verfahrensgang**

Die Energie AG Oberösterreich hat im Jahr 2017 fünf Wasserkraftwerke an der Traun zwischen Laakirchen und Roitham erworben. Diese Anlagen bieten Ausbaupotential bzw. sind erneuerungsbedürftig. Durch die am Standort Traunfall vorhandenen Gegebenheiten (natürliches Gefälle der Traun, bestehende Infrastruktur, vorhandene Energieableitung) ist die Zusammenleitung der Kraftwerke Gschroff, Siebenbrunn und Traunfall zu einer Gesamtanlage (Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall) geplant.

Für das geplante Vorhaben war von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen (vgl. dazu auch Pkt. 5.2 bzw. 6.).

Vorweg wurde in der gegenständlichen Angelegenheit auf Antrag der Energie AG Oberösterreich vom 15.11.2019 ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt. Im Rahmen des Vorverfahrens wurden bereits Sachverständige der verschiedensten Fachbereiche zur fachlichen Beurteilung beigezogen und bestand für die mitwirkenden Behörden und Dritte (Standortgemeinde, Oö. Umweltanwaltschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan) die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abzugeben. Die eingeholten Stellungnahmen wurden der Projektwerberin übermittelt. Mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Genehmigungsantrages wurde das Vorverfahren als abgeschlossen angesehen.

Ebenso wurde im Rahmen dieses Vorverfahrens die Europäische Kommission befasst (siehe dazu auch unter Pkt. 9.)

Mit Eingabe vom 27.07.2023 (Antrag datiert mit 04.07.2023) hat die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, gemäß § 5 UVP-G 2000 bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben „Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall“ in den Gemeindegebieten von Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen beantragt.

Der Antrag bzw. die vorgelegten Unterlagen wurden – nach Prüfung der formalen Richtigkeit des Antrags – den bereits im Vorverfahren beigezogenen Sachverständigen übermittelt, mit dem Ersuchen, die Unterlagen dahingehend zu prüfen,

- ob die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung des Vorhabens, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendige Beurteilung der Umweltverträglichkeit vollständig und ausreichend sind,
- ob alle Unterlagen vorliegen, die nach den jeweiligen Materiengesetzen für die Erteilung einer Genehmigung bzw. Bewilligung erforderlich sind,
- ob ersichtlich ist, welche Konsense in welchem Umfang beantragt sind und
- ob die im Vorverfahren aufgezeigten Erfordernisse in die Projektunterlagen eingearbeitet wurden.

Im Verfahren wurden nachstehende **Fachbereiche** behandelt und 21 entsprechende Amtssachverständige (ASV) bzw. nichtamtliche Sachverständige (naSV) beigezogen:

<b>Fachgebiet</b>	<b>Sachverständige</b>
Abfallwirtschaft und Deponietechnik	ASV Ing. Gerhard Brandmaier
Bauwesen und Brandschutz	ASV Bmst. DI (FH) Manfred Zachhuber
Gewässerökologie	ASV Mag. Christine Leitner

Elektrotechnik, Energiewirtschaft und Energieeffizienz	ASV DI Johann Scharinger
Fischerei	ASV Mario Eckert, MSc
Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	ASV Mag. Dr. Christoph Kolmer
Geotechnik	ASV DI Kurt Mahringer
Humanmedizin	naSV Dr. Thomas Edtstadler
Hydrologie	ASV Ing. Christian Wakolbinger
Schalltechnik und Erschütterungen	naSV Ing. Herbert Schwarz
Luftreinhaltetechnik und Meteorologie	ASV DI Christopher Giefing
Sprengerschütterungen	naSV DI Wolfgang Loub
Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit	ASV Ing. Johann Unterortner
Natur- und Landschaftsschutz	ASV Mag. Dr. Alexander Schuster
Raumplanung	ASV DI Uwe Kadar, MSc
Verkehrstechnik	ASV Martin Brunner
Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldboden	ASV DI Gabriele Wieser, BEd
Wasserbau	ASV DI Rudolf Hackl
Bodenschutz / Landwirtschaft	ASV DI Claudia Preinstorfer
Bodenschutz / sonstige Böden	ASV Mag. Dr. Thomas Bauer
Klima und Klimawandelfolgen	ASV Mag. Stefan Oitzl

Ferner wurde im Verfahren ein Sachverständigenkoordinator beigezogen. Dessen Tätigkeit bestand unter anderem in der Unterstützung der Behörde bei der Verfahrensabwicklung, insbesondere der Koordinierung der Sachverständigen und Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Diese Funktion des **UVP-Koordinators** nahm Dipl.-Ing. Markus Ramler wahr.

Die **Vorprüfung der Einreichunterlagen** durch die Sachverständigen hat ergeben, dass hinsichtlich mehrerer Fachbereiche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen in Teilbereichen erforderlich waren. Daher wurde der Projektwerberin mit Schreiben vom 18.01.2024 der Auftrag zur **Verbesserung** der Einreichunterlagen **gemäß § 13 Abs. 3 AVG** mit einer Frist von 6 Wochen erteilt.

Mit Schreiben vom 12.02.2024 ersuchte die Konsenswerberin um Erstreckung der Frist zur Verbesserung der Unterlagen bis 31.03.2024, was seitens der Behörde zugestanden wurde.

Mit Eingabe vom 22.03.2024 wurden seitens der Konsenswerberin verbesserte Unterlagen vorgelegt. Zudem wurden im Zuge der Verbesserung auch Änderungen am Projekt vorgenommen. Die betroffenen Sachverständigen wurden daraufhin erneut um Vorprüfung der verbesserten Unterlagen bzw. um Prüfung der Beurteilungsfähigkeit der vorgenommenen Änderungen ersucht.

Am 24.06.2024 übermittelte die Energie AG Oberösterreich weitere, präzisierende bzw. ergänzende Einreichunterlagen zum Vorhaben. Auch diese Unterlagen wurden wiederum den Sachverständigen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der ergangenen Rückmeldungen der Sachverständigen im Zuge dieser zweiten Vorprüfung konnte am 05.07.2024 die **Vollständigkeit der Unterlagen** im Sinne der obigen Ausführungen bestätigt werden.

Da das Verfahren als **Großverfahren** geführt wurde (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG), erfolgte die **Kundmachung** des Vorhabens mit **Edikt** in den Ausgaben der Tageszeitungen OÖNachrichten und ÖSTERREICH vom 10.07.2024. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 10.07.2024 bis einschließlich 21.08.2024 beim

Gemeindeamt Desselbrunn, beim Gemeindeamt Ohlsdorf, beim Gemeindeamt Roitham am Traunfall, beim Stadtamt Laakirchen und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht auf. Weiters standen die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit. Im selben Zeitraum erfolgte der Anschlag der Kundmachung des Genehmigungsantrages und der Auflage der Projektunterlagen an den Amtstafeln der Standortgemeinden.

Von der **Auflage der Projektunterlagen** wurde entsprechend der Bestimmungen des § 5 UVP-G 2000 auch der Landeshauptmann von Oberösterreich als Forstbehörde und als Wasserrechtsbehörde, die Oö. Landesregierung als Energierechtsbehörde und als Naturschutzbehörde, die Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Vöcklabruck als Bezirksverwaltungsbehörden, das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West als Arbeitnehmerschutzbehörde, das Bundesdenkmalamt als Denkmalschutzbehörde, die Oö. Umweltanwaltschaft, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Stadtgemeinde Laakirchen, die Gemeinde Desselbrunn, die Gemeinde Roitham am Traunfall und die Gemeinde Ohlsdorf als Standortgemeinden informiert. Es wurden die Unterlagen bereitgestellt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, pA Umweltbundesamt GmbH wurden die Projektunterlagen gemäß § 43 UVP-G 2000 übermittelt.

In etwa zeitgleich mit dem Beginn der öffentlichen Auflage, konkret mit Schreiben vom 08.07.2024, wurden die Sachverständigen mit der Erstellung der **Teilgutachten** für ihren jeweiligen Fachbereich beauftragt. Zudem wurde vom Sachverständigenkoordinator ein Prüfbuch (Fragenkatalog) erstellt und ebenfalls den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. Die Fragen des Prüfbuchs befassten sich mit den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G 2000.

In der Zeit von 10.07.2024 bis einschließlich 21.08.2024, somit über einen Zeitraum von sechs Wochen, bestand für jedermann die **Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme** und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen. Die gewählte Form des Ediktes hatte zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Während der oben genannten Ediktfrist langten bei der Behörde schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen von folgenden Personen / Stellen ein:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, eingelangt am 12.07.2024
- Bundesdenkmalamt, eingelangt am 17.07.2024
- Bernhard und Marion Bogner, eingelangt am 20.07.2024
- Reinhard Streicher, eingelangt am 13.08.2024
- Oö. Umweltanwaltschaft, eingelangt am 14.08.2024
- Claudia Buchner, eingelangt am 20.08.2024
- Gemeinde Desselbrunn, eingelangt am 21.08.2024
- Johannes Buchner, eingelangt am 21.08.2024

Nach Ablauf der Frist eingelangt ist folgende Stellungnahme:

- wasserwirtschaftliches Planungsorgan, eingelangt am 22.08.2024

Mit Schreiben vom 29.08.2024 zog Herr Reinhard Streicher seine Einwendung vollständig zurück.

Diese Stellungnahmen wurden direkt bzw. über den Weg des Sachverständigenkoordinators an die Sachverständigen weitergeleitet, um bei der Erstellung der Gutachten darauf eingehen zu können. Auch der Projektwerberin wurden die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen mit Schreiben vom 23.08.2024 übermittelt.

Mit Eingabe vom 30.08.2024 legte die Antragstellerin im Rahmen von **ergänzenden Auskünften gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000** weitere Angaben aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft und Deponietechnik sowie Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft vor, da die Sachverständigen das Fehlen solcher Angaben bemängelt hatten bzw. diese für die Gutachtenserstellung benötigt wurden.

Zudem äußerte sich die Konsenswerberin mit Eingabe vom 11.09.2024 zu den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen (Dokument „Stellungnahmen der Energie AG zu den Einwendungen im UVP-Verfahren“, datiert mit August 2024)

Das daraufhin vom Sachverständigenkoordinator, Dipl.-Ing. Markus Ramler, erstellte **Umweltverträglichkeitsgutachten** (datiert mit September 2024) basierte auf den fachlichen Beurteilungen des Vorhabens durch die Sachverständigen sowie deren Behandlung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat die Aufgabe, gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 die vorgelegten Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Wirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch (Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensraum und Nutzungen)
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft (Landschaftsbild)
- Sach- und Kulturgüter

betrachtet.

Schutzgutunabhängige Beurteilungen erfolgten aus den Fachgebieten Verkehr, Abfallwirtschaft inkl. Deponietechnik, Bauwesen inkl. Maschinenbau und Elektrotechnik.

Auch wurden die Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes, die Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen und grenzüberschreitende Vorhabenswirkungen betrachtet.

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung der in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen und der von den Sachverständigen als zusätzlich zwingend vorgesehenen Auflagen – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die **Umweltverträglichkeit** des gegenständlichen Vorhabens **gegeben** ist.

Da im Verfahren nur mehr wenige Parteien verblieben waren, wurde das Verfahren fortan nicht mehr als Großverfahren geführt.

Mit Schreiben vom 11.09.2024 wurde den Parteien der **Termin der mündlichen Verhandlung** am 14.10.2024 bekanntgegeben und kundgemacht, dass die **Entwürfe der Gutachten** (sowie bereits vorhanden), die gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 erfolgten **Auskunftserteilungen der Projektwerberin** und die **Stellungnahme der Projektwerberin zu den Stellungnahmen und Einwendungen** ab 13.09.2024 zur Einsichtnahme bereitstehen. Diese Kundmachung wurde im Zeitraum von 13.09.2024 bis inkl. 14.10.2024 auch auf der Website der Behörde veröffentlicht und an den Amtstafeln der Standortgemeinden angeschlagen.

Auch wurde mitgeteilt, dass die **mündliche Verhandlung** gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 auf jene Fachbereiche **eingeschränkt** stattfindet, welche durch die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen thematisiert wurden (Verkehrstechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Humanmedizin, Wasserbautechnik, Natur- und Landschaftsschutz, Wald / Forstwirtschaft und Jagd, Fischereiwesen, Gewässerökologie, Hydrologie sowie Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft).

Mit Schreiben vom 23.09.2024 erfolgte die Kundmachung über die öffentliche Auflage des **Umweltverträglichkeitsgutachtens**. Dieses lag in der Zeit von 25.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024 in den Standortgemeinden und bei der Behörde zur Einsichtnahme auf und war in diesem Zeitraum auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich abrufbar. Zudem wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten, ebenfalls mit Schreiben vom 23.09.2024, den verbliebenen Parteien des Verfahrens übermittelt.

Am 14.10.2024 fand die mündliche Verhandlung im Veranstaltungszentrum „Alte Fabrik“ – Österreichisches Papiermachermuseum in Laakirchen statt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Vorhaben von der Antragstellerin vorgestellt. Danach legte der Sachverständigenkoordinator den Inhalt des Umweltverträglichkeitsgutachten dar. In weiterer Folge wurden die in den einzelnen Stellungnahmen bzw. Einwendungen aufgeworfenen Punkte erörtert, insoweit die Einwander anwesend waren. Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde auch eine Projektmodifikation dahingehend beantragt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahmen inkl. Rodung erforderlich ist, um die aus Sicht der Verkehrstechnik erforderlichen Sichtbeziehungen bei der Einmündung der Baustraße in die B 144 Gmundener Straße gewährleisten zu können. Konkret wurden zusätzliche, befristete Rodungen auf den Grundstücken Nr. 823/1 und 823/3 (beide KG Stötten, Stadtgemeinde Laakirchen) im Ausmaß von 169 m<sup>2</sup> beantragt. Die betroffenen Sachverständigen haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung ihre Gutachten entsprechend ergänzt.

Auch wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung seitens der Projektwerberin die Anpassung mehrerer Auflagenvorschläge beantragt. Diese Änderungswünsche wurden dargelegt, mit den Sachverständigen diskutiert und größtenteils wurde den Änderungsvorschlägen nachgekommen.

Die – zum Teil während der mündlichen Verhandlung noch ergänzten – Fachgutachten der Sachverständigen wurden der in der Verhandlung aufgenommenen Niederschrift als Beilagen angeschlossen, wie auch die seitens der Projektwerberin noch vorgelegte Unterlagen.

Jene Sachverständige, die aufgrund der Einschränkung auf einzelne Fachbereiche nicht an der mündlichen Verhandlung teilnahmen, unterfertigten ihre Gutachten nach der mündlichen Verhandlung bzw. wurde im Zuge dessen die Kennzeichnung als „Entwurf“ entfernt.

## **2. erhobene Beweise**

Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

- Einsicht in die UVE und sonstigen Projektunterlagen samt Nachreichungen;
- Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. der Teilgutachten aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft und Deponietechnik, Bauwesen und Brandschutz, Gewässerökologie, Elektrotechnik, Energiewirtschaft und Energieeffizienz, Fischerei, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Geotechnik, Humanmedizin, Schalltechnik und Erschütterungen, Luftreinhaltetechnik und Meteorologie, Sprengerschütterungen, Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Verkehrstechnik, Wald,

- Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldboden, Wasserbau, Bodenschutz / Landwirtschaft, Bodenschutz / sonstige Böden und Klima und Klimawandelfolgen;
- Einsicht in die eingelangten Stellungnahmen;
  - Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2024 (siehe Verhandlungsschrift samt Beilagen).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Entscheidung gründet sich auf das Ermittlungsverfahren, welches nach den Grundsätzen des AVG durchgeführt wurde, die vorgelegten Projektunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitserklärung, die Auskünfte gem. § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, das Umweltverträglichkeitsgutachten, die diesem zugrundeliegenden Teilgutachten, sowie auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.

Die Gutachten wurden entweder von Amtssachverständigen oder nichtamtlichen Sachverständigen erstellt, welche allesamt einschlägig ausgebildet sind und über entsprechende Erfahrung im jeweiligen Fachbereich bzw. in Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren aus diesen Materienrechten verfügen. Großteils waren diese Sachverständigen auch bereits in UVP-Verfahren als Gutachter bzw. Gutachterinnen tätig.

Es wurden zu allen für das Vorhaben beurteilungsrelevanten Themen und Fragestellungen Gutachten eingeholt.

Die Teilgutachten wie auch das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten waren vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte von der Behörde nicht erkannt werden und wurden solche Zweifel auch im Verfahren nicht vorgebracht.

Die beigezogenen Sachverständigen gingen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragen (Prüfbuch) ein und befasst sich mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen. Sofern für die Erstellung der Teilgutachten aus fachlicher Sicht weitere Unterlagen erforderlich waren, wurden diese gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 von der Projektwerberin vorgelegt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestand die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu richten. Von dieser Möglichkeit machten mehrere Parteien Gebrauch. Die Antworten der Gutachter bzw. Gutachterinnen können der Verhandlungsschrift entnommen werden bzw. finden sich in den (ergänzten) Gutachten. Weiters wird unter Pkt. 8.4. (zu den Einwendungen und Stellungnahmen) näher darauf eingegangen.

Die vorliegende Entscheidung war daher auf Basis der erhobenen Beweise und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu treffen, wodurch sich der nachstehend angeführte Sachverhalt ergibt.

### **4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt / Ermittlungsergebnisse**

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

#### **4.1. zum Umweltverträglichkeitsgutachten**

Gemäß § 12 UVP-G 2000 hat die Behörde für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 UVP-G 2000 Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Dabei sind die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers / der Projektwerberin und die eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen und Vorschläge für Maßnahmen zu Verhinderung oder Verringerung von schädlichen, belastigenden oder

belastenden Auswirkungen des Vorhabens zu machen. Diese Tätigkeit der Beurteilung der prognostizierten Auswirkungen eines Vorhabens in einer fachlichen Zusammenschau aller betroffenen Fachbereiche entspricht dem durch das UVP-G 2000 umgesetzten Prinzip des konzentrierten Verfahrens und geht über die in Materienverfahren übliche fachliche Beurteilung hinaus.

Neben der klassischen Begutachtung und fachlichen Prüfung der Projektunterlagen unter Einbeziehung der in den Einwendungen vorgebrachten Argumente erfolgte damit unter anderem auch eine Bewertung der eben erwähnten und in den Projektunterlagen von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung, und damit die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer vom Sachverständigenkoordinator erstellten sechsteiligen Bewertungsskala:

Einstufung der Auswirkung		Erläuterung
V	positive Auswirkungen	Die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens ergeben eine qualitative und/oder quantitative Verbesserung gegenüber der Prognose ohne Realisierung des Projekts (Nullvariante).
0	nicht relevante Auswirkungen	Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant. Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustands ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante).
1	geringfügige Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
2	vertretbare Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) zu gefährden.
3	wesentliche Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentlich nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.
4	untragbare Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses in seinem Bestand gefährdet ist.

Die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens erfolgte jeweils unter Berücksichtigung aller Maßnahmen.

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde im Auftrag der Behörde vom Sachverständigenkoordinator ein Fragenkatalog erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. In einer früheren Gesetzesversion des UVP-G 2000 war verpflichtend die Ausarbeitung eines „Prüfbuches“ verlangt. Dieses Erfordernis ist zwar gesetzlich nicht mehr vorgesehen, hat sich inhaltlich jedoch bewährt und wird in Form eines Beweisthemenkataloges weitergeführt. Der Fragenkatalog zeigte auch das Maß der Vernetzung der Fachbereiche untereinander auf.

Ergänzend zum Beweisthemenkatalog wurden den betroffenen Sachverständigen die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Bearbeitung vorgelegt.

Die beigezogenen Sachverständigen haben entsprechend ihrem Auftrag (Teil)gutachten aus den jeweiligen Fachbereichen erstattet. Der Koordinator hat diese (Teil)gutachten im Sinne einer integrativen Betrachtung zusammengefasst und ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach den Kriterien des § 12 UVP-G 2000 erstellt. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Sachverständigen je nach Erfordernis im jeweiligen Fachbereich Bau- und Betriebsphase getrennt betrachtet haben.

Aufgrund der einzelnen fachlichen Beurteilungen sind vom Vorhaben großteils geringfügige bzw. vertretbare Auswirkungen zu erwarten, einzelne positive (Energiewirtschaft) und wesentliche (Schall), sofern die Auswirkungen überhaupt relevant sind oder nicht der Stand der Technik als Maßstab heranzuziehen war.

Fachbereich	Beurteilung	
	Bauphase	Betriebsphase
Abfallwirtschaft und Deponietechnik	geringfügig	nicht relevant
Bauwesen und Brandschutz	Bau: geringfügig Brandschutz: geringfügig	Bau: Nicht relevant Brandschutz: nicht relevant
Gewässerökologie	vertretbar bzw. nicht relevant	geringfügig bzw. nicht relevant
Elektrotechnik, Energiewirtschaft und Energieeffizienz	Elektrotechnik: vertretbar Energiewirtschaft: nicht relevant	Elektrotechnik: geringfügig Energiewirtschaft: positiv
Fischerei	mittel	geringfügig
Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	geringfügig bis vertretbar	geringfügig
Geotechnik	geringfügig	geringfügig
Humanmedizin	Schall: wesentlich Erschütterungen: geringfügig Luft: vertretbar	Schall: geringfügig Erschütterungen: geringfügig Luft: vernachlässigbar
Hydrologie	vertretbar	vertretbar
Schalltechnik und Erschütterungen	Schall: wesentlich Erschütterungen: geringfügig	Schall: geringfügig Erschütterungen: geringfügig
Luftreinhaltetechnik und Meteorologie	vertretbar	nicht relevant
Sprengerschütterungen	geringfügig	nicht relevant
Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit	Stand der Technik	Stand der Technik
Natur- und Landschaftsschutz	Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume: vertretbar Landschaft und	Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume: vertretbar

Fachbereich	Beurteilung	
	Bauphase	Betriebsphase
	Landschaftsbild: vertretbar	Landschaft und Landschaftsbild: nicht relevant
Raumplanung	keine bzw. vernachlässigbar	keine bzw. vernachlässigbar
Verkehrstechnik	geringfügig	nicht relevant
Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldboden	Wald, Forstwirtschaft: vertretbar Jagd: geringfügig Waldboden: vertretbar	Wald, Forstwirtschaft: geringfügig Jagd: geringfügig Waldboden: geringfügig
Wasserbau	Stand der Technik	Stand der Technik
Bodenschutz / Landwirtschaft	geringfügig	geringfügig
Bodenschutz / sonstige Böden	geringfügig bis vertretbar	geringfügig bis nicht relevant
Klima und Klimawandelfolgen	geringfügig	geringfügig

Beurteilung lt. fachlichen Aussagen in den Gutachten

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung der in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen und der von den Sachverständigen als zusätzlich zwingend vorgesehenen Auflagen – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die **Umweltverträglichkeit** des gegenständlichen Vorhabens **gegeben** ist.

## 4.2. zu den einzelnen Fachgutachten

### 4.2.1. Fachbereich Abfallwirtschaft inkl. Deponietechnik

Aus abfalltechnischer Sicht wurden zwei Teilbereiche betrachtet und beurteilt. Zum einen der Rückbau der bestehenden Kraftwerksbauten und die in diesem Zusammenhang stehende Zwischenlagerung und teilweise Aufbereitung von anfallenden Abbruchabfällen (Betonabbruch) sowie zum anderen die Verwertung und Beseitigung von ausgehobenen Bodenaushubmaterialien. Beim Rückbau der bestehenden Kraftwerkanlagen und -teile sind Schad- und Störstoffe im erforderlichen Umfang abzutrennen, um eine bestmögliche Verwertung anfallender mineralischer Baurestmassen zu gewährleisten.

Das im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmaterial wird zum Teil innerhalb des Bauloses verwendet und zum Teil extern verwertet bzw. zur Verwertung veräußert. Zudem wird ein Teil in einer Bodenaushubdeponie (in der sogenannten „Schlierdeponie“) beseitigt. Sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung gelangen ausschließlich nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien definierter Qualität gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023. Innerhalb des Bauloses anfallende und verwertbare Aushubmaterialien werden iSd § 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002 nicht als Abfälle eingestuft.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens werden aus Sicht der Abfallwirtschaft inklusive Deponiebautechnik in der Bauphase als geringfügig und in der Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

#### **4.2.2. Fachbereich Geotechnik**

Das Gutachten umfasst eine Beurteilung jener geotechnischen Belange, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Neubau der Wehranlage, der Hangsicherung beim Triebwasserkanal, dem Neubau des Krafthauses, der Hangsicherung am Auslaufbauwerk und der Deponie stehen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Bewertung der vorliegenden Vorstatik.

Die möglicherweise notwendigen Ufersicherungen, die Sicherung der bestehenden Brückenfundamente, die Stabilität der Gewässersohle, die Abbrucharbeiten, die Anhebung des Wasserspiegels im Bereich der Sohlanhebung, das Sprengmittellager und die statischen Belange sämtlicher Bauteile oberhalb der jeweiligen Gründungen wurden keiner Beurteilung aus Sicht der Geotechnik unterzogen.

Das Bauvorhaben und die damit verbundenen bautechnischen Maßnahmen sind gemäß ÖNORM B 1997-2 der geotechnischen Kategorie GK3 zuzuordnen. Daher bedürfen die Analyse und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung und die Erarbeitung der Gründungsempfehlungen aus fachlicher Sicht einer unabhängigen Überprüfung durch eine von der Planungsstelle organisatorisch unabhängigen Prüfstelle, sprich einer Fremdüberwachung.

Die für die Umschließung bzw. Baugrubensicherung, Wasserhaltung und Hangsicherung zum Einsatz gelangenden Spezialtiefbaumaßnahmen entsprechen dem aktuellen Wissens- und Entwicklungsstand. Sie haben sich in den praktischen Anwendungen etabliert und gelten in der Fachwelt als technisch machbar, erprobt, zuverlässig und effizient. Sämtliche Spezialtiefbaumaßnahmen sind im Zuge der Errichtung den tatsächlich angetroffenen Boden- bzw. Gebirgskennwerten anzupassen. Das diesbezügliche Prozedere und die erforderliche Qualität der Baumaßnahmen sind auch in Abstimmung mit der geotechnischen Fremdüberwachung festzulegen.

Das mit dem Auffahren des Ober- bzw. der beiden Unterwasserstollen in Zusammenhang stehende Vortriebskonzept ist aus geotechnischer Sicht plausibel und nachvollziehbar. Es ist jedoch das zumindest das Vortriebskonzept, das prognostizierte Systemverhalten und das geotechnische Messkonzept mit der geotechnischen Fremdüberwachung abzustimmen.

Auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen und unter Berücksichtigung der im Gutachten angeführten Auflagenvorschläge sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen während der einzelnen Phasen des Vorhabens aus Sicht der Geotechnik jeweils als geringfügig einzustufen.

#### **4.2.3. Fachbereich Bauwesen und Brandschutz**

Das vorliegende Gutachten beurteilt die Errichtung des Krafthauses zum Kraftwerk Traunfall. Die Errichtung erfolgt nach Herstellung eines Trichters in massiver Stahlbetonbauweise. Das Krafthaus wird mit einer Brandmeldeanlage und einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet, welche durch die Früherkennung einen sicheren Betrieb gewährleistet. Die Störfälle in Bezug auf den Brandschutz wurden dargelegt und durch Maßnahmen soweit reduziert, sodass nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die Bauphase wird eine temporäre Baubrücke hergestellt, welche eine Strecke von etwa 73 m für die Erschließung ermöglicht.

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht sind geringfügige Auswirkungen für die Errichtung des neuen Krafthauses – Bauphase – zu erwarten.

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht sind nicht relevante Auswirkungen für den Betrieb des neuen Krafthauses – Betriebsphase – zu erwarten.

Aus brandschutztechnischer Sicht sind für den Brandfall-Störfall geringfügige Auswirkungen zu erwarten, da eine Auffangwanne vorgesehen ist und die Löschwasserretention berücksichtigt wurde. Daher sind Auswirkungen auf die Umwelt als untergeordnet zu betrachten.

#### **4.2.4. Fachbereich Luftreinhaltetechnik und Meteorologie**

Bei diesem Projekt treten Emissionen an Luftschadstoffen und damit verbunden die entsprechenden Immissionen hauptsächlich während der Bauphase auf und sind diese aus fachlicher Sicht als vertretbar einzustufen. Während der Betriebsphase sind die Emissionen und die dadurch verursachten Immissionen als irrelevant einzustufen. Diese Einschätzung beruht auch auf den 4 vorgeschlagenen Auflagen.

#### **4.2.5. Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen**

Aus schalltechnischer Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die vorherrschende Bestandssituation wird durch Verkehrslärm und Dauergeräusche bestehender Kraftwerksanlagen sowie natürlicher Schallquellen, insbesondere Wasserrauschen vom Traunfall und bestehender Wehranlagen, geprägt. Während der Errichtungsphase kommt es im Anrainerbereich zur Baustelle temporär zu deutlichen Veränderungen der örtlichen Ist-Situationsverhältnisse. Empfohlene medizinische begründete Obergrenzen können durch Maßnahmen in Form temporärer Abschirmeinrichtungen sowie dem Einsatz lärmarmen Baugeräte und lärmarmen Bauverfahren im Großteil des angrenzenden Siedlungsbereichs eingehalten werden. Nur im Bereich besonders exponierter Lagen sind auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen höhere Pegelwerte nicht ausschließbar. Diese Bauphasen mit erhöhter Schallemission beschränken sich auf wenige Wochen bzw. Tage im Jahr.

In der Betriebsphase liegen die Kraftwerksgeräusche des neuen Kraftwerks im Anrainerbereich deutlich unter den Bestandswerten bzw. maximal im Bereich des Planungsbasispegels. Derartige Pegeländerungen sind als irrelevant einzustufen. Durch die Auflassung des Kraftwerks Siebenbrunn ergeben sich für Zeiten ohne Wehrüberfall Verbesserungen in Bezug auf Geräusche aus dem Krafthaus. Aufgrund der deutlich höheren Wasserausleitung für das neue Kraftwerk „Traunfall“ tritt Wehrüberfall erst bei deutlich höheren Wassermengen als bisher auf. Perioden mit hohem Geräuschpegel infolge Wehrüberfall nehmen somit mit Umsetzung des Vorhabens ab, was insgesamt als Entlastung von bestehenden Schallimmissionen zu werten ist.

Die Auswirkungen werden aus fachlicher Sicht unter Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen als geringfügig beurteilt.

Aus Sicht der Erschütterungen ist festzuhalten:

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zeigen für alle untersuchten Objekte, dass das derzeitige vorhandene Immissionsniveau im Bereich unterhalb der Fühlschwelle liegt. Es liegt somit im IST-Zustand keine maßgebende Belastung vor. In der Errichtungsphase werden die Auswirkungen unter Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen als geringfügig, in der Betriebsphase als geringfügig beurteilt.

#### **4.2.6. Fachbereich Sprengerschütterungen**

Beurteilt wurden die Sprengarbeiten und die Sprengmittellager. Diese Aspekte sind während der Errichtungsphase relevant, da nur hierfür Sprengarbeiten und der Betrieb des Sprengmittellagers erforderlich sind.

Als wesentliche Auswirkungen von Sprengungen sind insbesondere Emissionen von Form von Sprengerschütterungen und deren Auswirkungen auf Bauwerke (wie etwa Wohngebäude) und auf

Menschen anzuführen. Bei Beachtung der Prognoserechnungen und der Empfehlungen des Sachverständigen ist eine Schädigung benachbarter Bauwerke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden durch Sprengerschütterungen ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Sprengmittelager wird festgehalten, dass die Herstellung und der Betrieb der Lager den Anforderungen der Sprengmittellager-Verordnung entsprechen und den begehrten Ausnahmeanträgen zugestimmt werden kann.

#### **4.2.7. Fachbereich Humanmedizin**

Durch das gegenständliche Vorhaben sind grundsätzlich Immissionen durch Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffe zu untersuchen. Die vorhabensspezifischen Immissionen wurden getrennt nach Errichtungsphase und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Ist-Situation untersucht. Diese immissionstechnischen Untersuchungsergebnisse wurden der humanmedizinischen Beurteilung unterzogen.

zu den Schallimmissionen / Lärm:

Ausgehend von diesen Untersuchungsergebnissen ist festzustellen, dass es während der Errichtungsphase durch die notwendigen Arbeiten und den damit verbundenen Maschineneinsatz je nach Bauphase und korrespondierendem Immissionsbereich zu hohen Belastungen kommen kann, die aber in Hinblick auf das zeitliche Ausmaß, die Adaptierungen der Tagesarbeitszeiten und die anderen schalltechnisch definierten Minderungsmaßnahmen ein Maß, das als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen wäre, nicht erreicht wird.

In der Betriebsphase kommt es weder in Hinblick auf die vorhabensspezifischen Pegelhöhen, Geräuschcharakteristiken oder Veränderungen der Bestandsituation zu vorhabensbedingten Schallimmissionen, die ein Maß erreichen, das als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen wäre.

zu den Erschütterungen:

Es kommt weder im Bestand, noch in der Errichtungsphase oder Betriebsphase zu vorhabensspezifischen Erschütterungsimmissionen die ein Maß erreichen, das als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen wäre.

zu den Luftschadstoffen:

Aus den luftreinhalte-technischen Untersuchungen und zugehörigen Gutachten ergibt sich, dass die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft IG-L, die zum dauerhaften Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in Österreich festgelegt sind, eingehalten werden und es somit zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen kommt.

#### **4.2.8. Fachbereich Verkehr**

Beurteilt wurde die Beeinflussung des Vorhabens auf das öffentliche Straßennetz (Leichtigkeit und Flüssigkeit).

Die Erschließung zur bestehenden Kraftwerksinfrastruktur ist bereits vorhanden. Weiters sind für den Betrieb der neuen Anlageteile keine neuen Erschließungsstraßen erforderlich.

Für die Bauphasen werden jedoch lokale Anpassungen der Erschließung und temporäre Baustraßen zur Traun notwendig.

Die Leistungsfähigkeitsberechnung in der „Spitzenstunde“ ist für die Bewertung von Verkehrssystemen aus verkehrstechnischer Sicht der wesentliche Aspekt. Wenn die Berechnung der Leistungsfähigkeit in der Spitzenstunde keine relevanten Auswirkungen hat, so ist davon auszugehen, dass die verkehrlichen Auswirkungen auch im übrigen Zeitraum zu vernachlässigen sind und ausreichend Leistungsfähigkeitsreserven zur Verfügung stehen.

In der Phase 2 der Bauphase wird der meiste LKW-Verkehr induziert, daher ist diese Phase für den Leistungsfähigkeitsnachweis heranzuziehen.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist der 4-strahlige Knoten B144 Gmundener Straße mit der B135 Gallspacher Straße relevant, wobei für die Errichtungsphase die Leistungsfähigkeit des gegenständlichen Knoten nachgewiesen wurde.

#### **4.2.9. Fachbereich Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit**

Beurteilt wurde das Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik der Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit.

Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles werden vernünftigerweise voraussehbare Gefährdungen vermieden. Die vorgeschlagenen Auflagen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen.

#### **4.2.10. Fachbereich Elektrotechnik, Energiewirtschaft und Energieeffizienz**

Mit dem Vorhaben wird aus der Sicht der Elektrotechnik und Energiewirtschaft der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie aus der erneuerbaren Energieform Wasserkraft entsprochen.

Aus Sicht der Elektrotechnik hat das Vorhaben in der Bauphase und Stilllegungs-/Nachsorgephase vertretbare Auswirkungen, in der Betriebsphase geringfügige Auswirkungen.

Aus Sicht der Energiewirtschaft werden für die Bauphase und Stilllegungs-/Nachsorgephase nicht relevante Auswirkungen, für die Betriebsphase positive Auswirkungen prognostiziert.

#### **4.2.11. Fachbereich Klima und Klimawandelfolgen**

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen hat der Klimawandel geringfügige Auswirkungen auf das Projekt.

Aus Sicht des Schutzguts Klima sind in der Bau- und Betriebsphase keine zusätzlichen Maßnahmen/Auflagen erforderlich. Im Projekt sind bereits Maßnahmen hinsichtlich Mikroklima und zur Minimierung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Energieeffizienz enthalten. Das Vorhaben hat hinsichtlich Mikro- und Mesoklimas und Klimawandelfolgen sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase und Stilllegungs-/Nachsorgephase geringfügige Auswirkungen.

Das Vorhaben ist insbesondere durch die Möglichkeit der Einsparung von CO<sub>2</sub> ein wichtiger Schritt zur Erreichung der energiepolitischen und klimapolitischen Ziele und ist daher hinsichtlich Klimaschutz jedenfalls positiv zu bewerten.

#### **4.2.12. Fachbereich Bodenschutz / sonstige Böden**

Während der Bau- und Demontagephase werden für den beschriebenen Umbau diverse Flächen und die darauf vorkommenden Böden beansprucht. Vor allem für Baulager- und Manipulationsflächen werden Baustellenflächen auch abseits der eigentlichen Bauvorhaben in Anspruch genommen und können Bodenfunktionen bzw. Bodenteilfunktionen nur eingeschränkt erfüllt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sollen die Böden ihre Funktionen weitgehend wieder aufnehmen können.

In Hinblick auf die Vermeidung der Staubbelastung während der Bau-, Transport- und Abrissarbeiten, welche unmittelbar auch die Böden betrifft, sind im Projekt Minderungsmaßnahmen enthalten.

Aus fachlicher Sicht sind durch das Vorhaben in der Bauphase geringfügige bis vertretbare Aus-

wirkungen auf das Schutzgut Boden und in der Betriebsphase – nach Abschluss sämtlicher Nachsorgemaßnahmen – geringfügige bis nicht relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

#### **4.2.13. Fachbereich Bodenschutz / Landwirtschaft**

Für Lagerflächen werden temporär landwirtschaftlich genutzte Böden in Anspruch genommen, konkret für die Lagerung von Bodenaushubmaterial. Nach vollständiger Rekultivierung sollen die Flächen wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Zudem ist der Rückbau der 10 kV-Freileitung zwischen dem Kraftwerk Kemating und der Schaltstation Steyrermühl Teil des Vorhabens. Auch in diesem Bereich sind landwirtschaftlich genutzte Böden betroffen. Nach dem Rückbau und der vollständigen Rekultivierung steht die gesamte Fläche wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Dort wo es zu Ersatzaufforstungen kommt, gehen landwirtschaftliche genutzte Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung verloren.

Bei Durchführung der projektseitig vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen und Einhaltung der Auflagen, werden die Auswirkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Boden und die Landwirtschaft sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als geringfügig bezeichnet. Besondere Bedeutung kommt dabei der Bodenkundlichen Baubegleitung zu.

#### **4.2.14. Fachbereich Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldboden**

Für das gegenständliche Vorhaben sind dauernde und befristete Rodungen erforderlich. Die Waldflächen liegen entlang der Traunachse, meist im Nahbereich des Flusses. Die Rodungsflächen liegen in Gemeinden bzw. Katastralgemeinden mit unterdurchschnittlicher bzw. stark unterschiedlicher Waldausstattung.

Das geplante Vorhaben überschneidet sich mit zwei Naturschutzgebieten. Der Standort des Krafthauses selbst mit der größten arrondierten Rodungsfläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Unteres Traun- und Almtal“ bzw. des Europaschutzgebietes „Untere Traun“ (Vogelschutzgebiet). Die weiteren Rodungsflächen liegen zum größten Teil im FFH- bzw. Europaschutz-Gebiet und betreffen auch die FFH Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwald, Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Kalk-Buchenwald. Gebietserweiterungen und langfristige Flächenzugewinne durch Entwicklungsflächen sollen diesen Flächenverlust längerfristig kompensieren.

Aus forstfachlicher Sicht ist der Ausgleich des Waldverlustes der dauerhaften Rodungsflächen aufgrund des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, dem das öffentliche Interesse an der Rodung gegenüber steht, im Bezug zur geringen bis sehr geringen Waldausstattung und dem Verlust an Waldflächen mit erhöhter und hoher Schutzwirkung, Wohlfahrts- und Erholungswirkung jedenfalls erforderlich.

Waldflächen gehen auch dadurch verloren, weil sie aufgrund der Wasserpegelerhöhung der Traun in Wasserfläche und Wasser/Ufer-Flächen übergehen.

Durch das Flächenausmaß und der Verringerung der Waldwirkungen werden für den Fachbereich Wald und Forstwirtschaft sowie Waldboden während der Bauphase vertretbare Auswirkungen festgestellt. Während der Betriebsphase werden Auswirkungen als gering erheblich eingestuft, da sich negative Auswirkungen aufgrund der Wiederbewaldung der befristeten Rodungen und Ersatzaufforstungsflächen, deutlich reduzieren. Auch werden längerfristig nur geringe Bonitätsverluste, keine dauerhaft erhöhten Risiken in Bezug auf Schäden an Beständen oder andere Belastungen (wie Immissionen) festgestellt.

In jagdfachlicher Hinsicht werden durch das Vorhabens gering erhebliche Auswirkungen in der

Bauphase wie in der Betriebsphase gesehen, da sowohl die Lebensraumfläche, wie auch die Lebensraumqualität durch die geplanten Wiederbewaldungs- und Ersatzaufforstungsfläche nur sehr kurzfristig sinken.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens „Ersatzneubau des Kraftwerks Traunfall“ für die zu beurteilenden Bereiche Wald/Forstwirtschaft, Waldboden und Jagd unter der Voraussetzung der Umsetzungsvorschläge, insbesondere der Ausgleichsaufforstungen, die möglichst im Nahbereich des Projektgebiets umzusetzen sind, als vertretbar eingestuft.

#### **4.2.15. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben liegt abgesehen vom geplanten neuen Kraftwerksstandort innerhalb des Europaschutzgebiets „Untere Traun“, welches die Natura 2000 – Gebiete „Untere Traun“ (gemäß Vogelschutzrichtlinie) und „Unteres Traun- und Almtal“ (gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) umfasst.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Fachbereiche „Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ sowie „Landschaft und Landschaftsbild“ sind folgende Teile des Vorhabens: Erhöhung des Stauziels der Wehranlage beim Kraftwerk Siebenbrunn, Neubau des Krafthauses abgerückt von der Traun, Berücksichtigung der Landschaftsökologischen Begleitplanung mit umfangreichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

zum Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume:

Durch das Vorhaben ergeben sich Veränderungen in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Raum. Die bedeutendsten möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind einerseits Störung oder potenzielle Tötung im Zuge der Baumaßnahmen oder dauerhafte negative Veränderungen im Lebensraumangebot für die vorkommenden Arten oder dauerhafte Reduzierung der Fläche und / oder Qualität von FFH-Lebensraumtypen. Aufgrund der projektseitig vorgesehenen Maßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen des Zustands der relevanten Schutzgüter nach den Baumaßnahmen erfolgt. In der Bauphase selbst werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert. Dies ist durch die spezifisch auf die Schutzgüter abgestimmten ökologischen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen begründet. Bei projektgemäßer Durchführung ist deshalb gewährleistet, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume durch das Vorhaben in ihrem Vorkommen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist auch davon auszugehen, dass der Naturhaushalt im Projektgebiet insgesamt durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Für die EU-rechtlich relevanten Tierarten ist gewährleistet, dass das individuelle Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten über den gesamten Projektzeitraum hinweg gewährleistet wird und keine Störung bzw. Verringerung der Populationsgrößen der Arten bewirkt werden.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter des Fachbereichs „Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ aus naturschutzfachlicher Sicht, unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Naturverträglichkeitsprüfung, und der Erfordernis einer positiven Stellungnahme der Europäischen Kommission für die Bauphase und die Betriebsphase als vertretbar eingestuft.

zur Landschaft und zum Landschaftsbild, inkl. Erholungswert der Landschaft:

Unter diesem Aspekt war zu prüfen, ob das Projekt einen negativen Eingriff in das Landschaftsbild, beziehungsweise die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und den Erholungswert der Landschaft bewirkt. Mögliche diesbezügliche Veränderungen sind in erster Linie durch den Neubau der Wehranlage nahe am bestehenden Kraftwerkstandort Siebenbrunn inklusive einer Stauzielanhebung von mehr als zwei Metern und den Neubau des Kraftwerks Traunfall, abgerückt von der Traun in einem „Trichter“ denkbar. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft sind markante Veränderungen anthropogener Strukturen durch einerseits Neuerrichtung von Bauwerken, andererseits Entfernung von Bauwerken in kurzer Zeit.

Nach Ende der Errichtungsphase ist auch davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Landschaft in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegt, dass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Bereich des Projektgebietes verloren geht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft in der Errichtungsphase sind kritischer zu werten. Da diese aber nur vorübergehend bestehen, werden diese als vertretbar bewertet. Zusammenfassend werden die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ unter Berücksichtigung des Erholungswerts der Landschaft in der Bauphase als vertretbar und in der Betriebsphase als nicht relevant bewertet.

#### **4.2.16. Fachbereich Gewässerökologie**

Vom Projektvorhaben „Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall“ ist primär der Traun-Wasserkörper 412090042 betroffen, der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 aufgrund intensiver energiewirtschaftlicher Nutzung und damit zusammenhängend hydromorphologischer Belastungen als „erheblich veränderter Wasserkörper“ mit einem „mäßigen oder schlechteren Potential“ ausgewiesen ist. Der unterwasserseitig anschließende Traun-Wasserkörper 412090046 wird im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 als natürlicher Wasserkörper mit einem „guten Zustand“ ausgewiesen. In diesem Wasserkörper finden keine Baumaßnahmen statt und wird dieser daher nur randlich berührt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 galt es, das vorgegebene Umweltziel „guter ökologischer Zustand“ bzw. „gutes ökologisches Potential“ in erheblich veränderten Wasserkörpern zu berücksichtigen. Weiters darf ein Vorhaben in der Regel zu keiner Verschlechterung des aktuellen ökologischen Zustandes eines Wasserkörpers führen und die Erreichung des Umweltzieles nicht konterkarieren.

Das gegenständliche Projekt „Ersatzneubau des Kraftwerks Traunfall“ führt aus fachlicher Sicht aufgrund der vorgesehenen zahlreichen, umfangreichen und ökologisch wirksamen Begleitmaßnahmen zu keiner Verschlechterung des aktuellen guten ökologischen Zustandes bzw. des aktuellen guten ökologischen Potentials bei den oben angeführten Qualitätskomponenten in den beiden betroffenen Wasserkörpern der Traun. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen im erheblich veränderten Wasserkörper flussauf des Projektbereiches werden durch das beantragte Vorhaben nicht erschwert oder verunmöglicht.

Bei der Beurteilung des Projektes nach dem UVP-G 2000 bzw. nach RVS 04.01.11 ergibt sich für die Betriebsphase im erheblich veränderten WK 412090042 im Bereich Oberwasser Gschröff bis Traunfall aufgrund der hohen Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen eine verbleibende „geringfügige Auswirkung“ auf das Schutzgut Gewässerökologie.

In der Errichtungsphase ergibt sich im erheblich veränderten WK 412090042 im Bereich Oberwasser Gschröff bis Traunfall eine „vertretbare“ verbleibende Auswirkung auf das Schutzgut Gewässerökologie. Die Auswirkungen stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand zu gefährden. In der Restwasserstrecke unterhalb des Traunfalls und im unterwasserseitig anschließenden natürlichen Wasserkörper 412090046 sind die verbleibenden Auswirkungen des Projektes in der Bauphase auf die Bestandteile des Schutzgutes Gewässerökologie als „nicht relevant“ einzustufen.

#### **4.2.17. Fachbereich Fischerei**

Aufgrund des aktuellen (fisch)ökologischen Zustandes der Traun im durch das geplante Vorhaben wesentlich betroffenen Detailwasserkörper (412090042), ist der Traunabschnitt mit „schlecht“ eingestuft. Es besteht Handlungsbedarf für die Erreichung des Zielzustandes. Durch den Ersatzneubau des Kraftwerks kann auch die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Dazu wird eine Fischaufstiegshilfe (FAH) und eine Fischabstiegsanlage (FAA) errichtet. Durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge verringert sich die Anzahl der Tage mit Überwasser an der Wehranlage. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass abstiegswillige Fische verstärkt über die Turbinen abzuwandern versuchen und sind daher Maßnahmen zum Fischschutz erforderlich. Der vor-

gesehene Horizontalrechen erfüllt diese Aufgabe.

Für die Betriebsphase ergeben sich geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Fische. Eine Verschlechterung des Zustands bzw. ein Konterkarieren des Erreichens des guten ökologischen Potentials wird nicht prognostiziert.

Die geplanten Begleitmaßnahmen sind geeignet, um die Habitatvielfalt und Lebensraumeignung für die Fischfauna zu erhöhen. Es ist lediglich von einer geringen Eingriffsintensität in der Betriebsphase auszugehen.

Zur Minimierung der Auswirkungen während der Bauphase sind ebenfalls verschiedene Maßnahmen vorgesehen, sodass in der Bauphase nur geringe Restauswirkungen bzw. geringe verbleibende Auswirkungen zu erwarten sind.

Aus fischereifachlicher Sicht kann das Vorhaben insgesamt in Bezug auf das Schutzgut Fisch mit mittleren verbleibenden Auswirkungen der Bauphase und geringfügigen verbleibenden Auswirkungen durch die Betriebsphase beurteilt werden.

#### **4.2.18. Fachbereich Raumplanung**

Das Vorhaben betrifft großteils als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmete Bereiche und auch in den Örtlichen Entwicklungskonzepten sind keine (relevanten) Entwicklungsoptionen für Siedlungsgebiete festgelegt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es durch das Vorhaben zu keinen bzw. zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und die räumlichen Nutzungen kommt.

#### **4.2.19. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

Aus dieser fachlichen Sicht sind vor allem die Staulegung in der Bauphase, das neue Stauziel am Standort Kraftwerk Traunfall und die Errichtung und der Betrieb eines Nutzwasserbrunnens beurteilungsrelevant.

Mit diesen Maßnahmen sind teils temporäre, teils dauerhafte Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse, konkret den Grundwasserspiegellagen im nahen Umfeld des Vorhabens verbunden. Damit bestehen auch Auswirkungen auf Grundwassernutzungen, vor allem solche zur Trink- und Nutzwasserversorgung. Im Projekt sind Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen vorgesehen, sodass davon auszugehen ist, dass diese im relevanten Umfeld gesichert bleibt.

#### **4.2.20. Fachbereich Wasserbau**

Das gegenständliche Vorhaben stellt eine durch eine Variantenstudie optimierte Gesamtlösung für die drei bestehenden Kraftwerke (Kraftwerk Traunfall, Kraftwerk Siebenbrunn, Kraftwerk Gschróff) dar. Durch den geplanten Ersatzneubau werden die technischen Anlagen wie die Wehranlage, das Krafthaus mit den Turbinen, das Einlaufbauwerk, der Triebwasserweg, der Unterwasserstollen mit dem Auslaufbauwerk sowie die Nebenanlagen auf den Stand der Technik gebracht und zusätzlich Neuanlagen errichtet, die den ökologischen Zielsetzungen entsprechen (Fischaufstiegshilfe, Fischabstiegsanlage, Fischschutz). Durch die geplante Sohlanelhebung der Traun ergeben sich im Hochwasserfall Wasserspiegelahebungen. Durch die Spiegelahebungen sind lediglich die Böschungsbereiche und Waldflächen im Anschluss zur Traun betroffen und keine höherwertige Infrastruktur oder Siedlungsraum.

Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Auflagen, wird das Projekt zusammenfassend als positiv beurteilt.

#### **4.2.21. Fachbereich Hydrologie**

Aus hydrologischer Sicht, die Oberflächengewässer betreffend, ist festzustellen, dass das Schadenspotential, welches durch die Maßnahmen hervorgerufen werden kann, im Stauraum bis zur Wehranlage Gschróff als gering bezeichnet werden kann. Oberhalb der Wehranlage Gschróff befindet sich das Werksgelände der Firma UPM – Kymmene, welches durch erhöhte Wasserspiegel betroffen ist. Durch die Entfernung der Wehranlage Gschróff wird es zu Umlagerung von

Geschiebe und Erhöhungen von Fließgeschwindigkeiten kommen. Aus diesem Grund sind die Brückenpfeiler der Autobahnbrücke und der Brücke der Firma Rewe zu sichern. Die zukünftige Wehranlage Traunfall kann bei 2 geöffneten Wehrsegmenten ein 100-jährliches Hochwasser abführen. Im Unterlauf des Traunfalls kommt es hydrologischer Sicht aufgrund der Projektmaßnahmen zu keinen Erhöhungen des Schadenspotentials für Objekte.

## 5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

### 5.1. Allgemeines

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

### 5.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gemäß § 3 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G 2000 angeführt sind, sowie Änderungen solcher Vorhaben (§ 3a UVP-G 2000) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das am Standort bestehende Ausleitungskraftwerk Traunfall, im Wasserbuch eingetragen unter der Postzahl (PZ) 407/0400, das Laufkraftwerk Siebenbrunn, eingetragen unter der PZ 417/1068 und das Laufkraftwerk Gschröff, eingetragen unter der PZ 407/0256, stellen **Wasserkraftanlagen in einer Kraftwerkskette** gemäß Anhang 1 Z 30 lit. c UVP-G 2000 dar. Durch das gegenständliche Vorhaben sollen die bestehenden Kraftwerke Gschröff, Siebenbrunn und Traunfall zu einer neuen Gesamtanlage (Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall) zusammengelegt werden. Daher handelt es sich beim gegenständlichen Projekt um ein Änderungsvorhaben. Dadurch wird die bestehende Engpassleistung von bisher insgesamt 12,68 MW (Kraftwerk Gschröff 0,39 MW, Kraftwerk Siebenbrunn 2,44 MW, Kraftwerk Traunfall 9,85 MW) auf eine Gesamtleistung von 24,85 MW erhöht. Dies stellt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 100% des in Anhang 1 Z 30 lit. c festgelegten Schwellenwertes von 2 MW dar, sodass solche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ohne dass es dazu einer vorangestellten Einzelfallprüfung bedarf.

Somit war für das gegenständliche Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen.

Im Verfahren wurden neben den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 gemäß § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 auch die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Materien-gesetze geprüft. Ebenso wurden die von den Parteien bzw. sonstigen Beteiligten vorgebrachten Argumente fachlich geprüft.

Vor diesem Hintergrund bestand der Inhalt des durchgeführten Verfahrens im Wesentlichen aus der Beurteilung des Vorliegens der Umweltverträglichkeit einerseits und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden Materienrechte andererseits. Wie bereits ausführlich dargestellt, hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit eine positive Beurteilung ergeben. Darüber wurde auf der Grundlage der von allen beteiligten Sachverständigen der verschiedenen Fachbereiche erstatteten Gutachten ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt, aus dem diese Umweltverträglichkeit ableitbar ist. Die fachlichen Beurteilungen haben auch das Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben. Soweit die Behörde mit Auflagen vorzugehen hatte, um Belästigungen oder Belastungen der Nachbarn zu verhindern oder zu minimieren oder zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beizutragen, wurden diese Auflagen im Spruch dieses Bescheides vorgeschrieben.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben entfällt eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materien-gesetzen, zumal gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung sämtliche

Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach § 17 erteilte Genehmigung auch solche nach den jeweils mitanzuwendenden Materiegesetzen darstellt, beinhaltet sie jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. jedenfalls die damit verbundene Verleihung von Rechten.

In diesem Sinn beinhaltet die vorliegende Genehmigung jedenfalls folgende, grundsätzlich unter dem Punkt 5.3. beschriebenen Konsense.

Bestehende Bewilligungen bzw. Genehmigungen (einschließlich darin festgelegter Nebenbestimmungen, Maßnahmen, Fristen etc.) für den Vorhabensstandort, soweit sie nicht durch die gegenständliche Genehmigung abgeändert werden, bleiben weiterhin aufrecht.

### **5.3. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959**

Das Vorhaben stellt ein Projekt der Wasserwirtschaft dar, weshalb die gegenständliche Genehmigung wasserrechtliche Bewilligungen beinhaltet, jedenfalls folgende:

- Wasserrechtliche Bewilligung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung eines öffentlichen Gewässers sowie für die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959
- Wasserrechtliche Bewilligung für die Erschließung und Benutzung des Grundwassers und für die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959

zu den Legaldienstbarkeiten:

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 beinhaltet die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 – neben den in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung vorgeschriebenen Genehmigungen oder Bewilligungen, sondern auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz WRG 1959. Demnach ist mit der Erteilung der (wasserrechtlichen) Bewilligung auch die erforderliche Dienstbarkeit (iSd § 63 lit. b WRG 1959) als eingeräumt anzusehen, wenn die Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen wurde.

Diese Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 ist für Wasserbauvorhaben vorgesehen, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt. Dafür können die notwendigen Dienstbarkeiten eingeräumt oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingeschränkt oder aufgehoben werden, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann.

Derartige Dienstbarkeiten nach dem WRG 1959 gelten somit – insoweit erforderlich – mit der erteilten Genehmigung nach dem UVP-G 2000 als eingeräumt.

Darüber hinaus haben gemäß § 72 WRG 1959 Eigentümer von Grundstücken und Wasserberechtigte das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke unter anderem zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen (Abs. 1 lit. a)) zu dulden. Darunter fallen etwa die

Zu- und Abfuhr und die Ablagerung von Baustoffen, Geräten und Werkzeugen, die Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen, die Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen. Diese Arbeiten sind insoweit zu dulden, als sich dies unbedingt notwendig erweist.

Soweit derartige Grundinanspruchnahmen bzw. Vorarbeiten Gegenstand des eingereichten Projektes sind, werden diese daher im gesetzlichen Umfang von den wasserrechtlichen Vorschriften über Legaldienstbarkeiten erfasst.

#### **5.4. Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 – Oö. EIWOG 2006**

- Elektrizitätsrechtliche Bewilligung der Errichtung, der wesentlichen Änderung und des Betriebes von Stromerzeugungsanlagen (§ 6 Oö. EIWOG 2006)

#### **5.5. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001**

- Naturschutzrechtliche Bewilligung für Maßnahmen im Grünland (§ 5 Oö. NSchG 2001)
- Naturschutzrechtliche Bewilligung für Maßnahmen im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Oö. NSchG 2001)
- Naturschutzrechtliche Bewilligung von Maßnahmen in einem Europaschutzgebiet oder Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dortige Maßnahmen in einem natürlichen, prioritären Lebensraum (§ 24 Oö. NSchG 2001)

#### **5.6. Oö. Starkstromwegegesetz 1970**

- Starkstromwegerechtliche Bewilligung für die Errichtung und die Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom (§ 3 Oö. Starkstromwegegesetz 1970)

#### **5.7. Forstgesetz 1979 – ForstG**

- Rodungsbewilligung für dauernde und befristete Rodungen (§ 17 Abs. 3 ForstG)

#### **5.8. Sprengmittelgesetz 2010 – SprG und Sprengmittellagerverordnung – SprLV**

- Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Sprengmittellagern (§ 35 SprG) inkl.
- Ausnahme für die Verringerung des Abstandes zwischen den Sprengmittellagern (§ 12 SprLV) und
- Ausnahme hinsichtlich des Entfalls des vor Witterungseinflüssen geschützten Vorplatzes (§ 12 SprLV)

#### **5.9. Maßgebliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben insbesondere die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich sind:

- § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
- §§ 9, 10, 32, 41 iVm §§ 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 21, 23, 24, 50 und 72, § 111, § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)
- § 6 iVm § 12 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006)
- §§ 2,3 Elektrotechnikgesetz 1992
- § 3 iVm § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970

- §§ 5, 10 iVm § 14, § 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NschG 2001)
- § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG)
- § 37 iVm § 43, § 53 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
- § 25 Sprengmittelgesetz 2010 (SprG) iVm § 12 Sprengmittellagerverordnung (SprLV)
- § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

## 6. Zuständigkeit

Für die Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4 jeweils erster Satz UVP-G 2000).

Das am Standort bestehende Ausleitungskraftwerk Traunfall, das Laufkraftwerk Siebenbrunn, und das Laufkraftwerk Gschröff stellen **Wasserkraftanlagen in einer Kraftwerkskette** gemäß Anhang 1 Z 30 lit. c UVP-G 2000 dar. Durch das gegenständliche Vorhaben sollen die bestehenden Kraftwerke Gschröff, Siebenbrunn und Traunfall zu einer neuen Gesamtanlage (Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall) zusammengelegt werden. Daher handelt es sich beim gegenständlichen Projekt um ein Änderungsvorhaben. Dadurch wird die bestehende Engpassleistung von bisher insgesamt 12,68 MW (Kraftwerk Gschröff 0,39 MW, Kraftwerk Siebenbrunn 2,44 MW, Kraftwerk Traunfall 9,85 MW) auf eine Gesamtleistung von 24,85 MW erhöht. Dies stellt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 100% des in Anhang 1 Z 30 lit. c festgelegten Schwellenwertes von 2 MW dar, sodass solche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ohne dass es dazu einer vorangestellten Einzelfallprüfung bedarf.

Das Vorhaben ist in den Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen in Oberösterreich gelegen. Daher ist die **Oö. Landesregierung** als UVP-Behörde zuständig für die Erlassung des vorliegenden Bescheids.

## 7. Verfahrensdauer

Gemäß § 7 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen. Die Projektwerberin hat mit Eingabe vom 27.07.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gestellt. Die Vorprüfung der Einreichunterlagen durch die Sachverständigen hat ergeben, dass hinsichtlich mehrerer Fachbereiche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen erforderlich waren, woraufhin der Auftrag zur Verbesserung der Unterlagen erteilt wurde. Die ergänzten Unterlagen langten am 22.03.2024 bzw. am 24.06.2024 bei der Behörde ein, sodass nach einer neuerlichen Vorprüfung durch die Sachverständigen am 03.07.2024 die **Vollständigkeit der Unterlagen** im Sinne der obigen Ausführungen bestätigt wurden. Ab diesem Zeitpunkt wird von einer Vollständigkeit der Unterlagen und einer Beurteilbarkeit ausgegangen. Die Entscheidung wurde somit ca. 6 Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen getroffen.

## 8. Rechtliche Würdigung betreffend die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsvoraussetzungen

### 8.1. Allgemeines

Im Verfahren wurden neben den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 gemäß § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 auch die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Materien-gesetze geprüft. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben entfällt eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materien-gesetzen, zumal gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Ent-scheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvor-schriften heranzuziehen sind.

Vor diesem Hintergrund bestand der Inhalt des durchgeführten Verfahrens im Wesentlichen aus der Beurteilung des Vorliegens der Umweltverträglichkeit einerseits und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden Materienrechte andererseits. Wie bereits dargelegt, hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit eine **positive Beurteilung** ergeben. Darüber wurde auf der Grundlage der von allen beteiligten Sachverständigen der verschiedenen Fachbereiche erstatteten Gutachten ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt, aus dem diese Umweltverträglichkeit ableitbar ist. Die fachlichen Beurteilungen haben auch das Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben. Soweit die Behörde mit Auflagen vorzugehen hatte, um Belästigungen oder Belastungen der Nachbarn zu verhindern oder zu minimieren, wurden diese Auflagen unter Spruchpunkt V. dieses Bescheides vorgeschrieben.

## **8.2. Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Gesamtbewertung)**

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 kann festgehalten werden, dass diese in inhaltlicher Hinsicht keine gegenüber den MaterienGesetzen erhöhte Genehmigungsvoraussetzung enthalten, sodass wegen identer Schützgüter auf die unten stehenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach den MaterienGesetzen verwiesen werden kann.

Auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen kann geschlossen werden, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird. Außerdem werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt.

Es werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn gefährden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls (auch) solche die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer Bewertungsmatrix, welche die Belastung bzw. Entlastung der Schützgüter verbal beschreibt. Die Gesamtbelastung ergibt sich dabei aus der Verknüpfung der Vorbelastung plus Zusatzbelastung. Aus der Gesamtbelastung resultiert unter Berücksichtigung von Maßnahmen die Restbelastung, die durch das Vorhaben schlussendlich prognostiziert wird.

Aufgrund der einzelnen fachlichen Beurteilungen sind vom Vorhaben großteils geringfügige bzw. vertretbare Auswirkungen zu erwarten, einzelne positive (Energiewirtschaft) und wesentliche (Schall), sofern die Auswirkungen überhaupt relevant sind oder nicht der Stand der Technik als Maßstab heranzuziehen war.

Im Detail ist zu den fachlichen Beurteilungen folgendes festzuhalten:

Aus Sicht der Fachbereiche Abfallwirtschaft und Deponietechnik (Betriebsphase), Bauwesen und Brandschutz (Betriebsphase), Energiewirtschaft (Bauphase), Luftreinhalte-technik (Betriebsphase), Sprengerschütterungen (Betriebsphase), Landschaft und Landschaftsbild (Betriebsphase), Raumplanung, Verkehrstechnik (Betriebsphase) hat das Vorhaben keine **bzw. vernachlässigbar geringe Auswirkungen** oder sind die **Auswirkungen nicht relevant**.

**Geringfügige Auswirkungen** werden aus Sicht der Abfallwirtschaft und Deponietechnik (Bauphase), des Bauwesens und Brandschutzes (Bauphase), der Gewässerökologie (Betriebsphase), der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (Bau- und Betriebsphase), der Elektrotechnik (Betriebsphase), des Fischereiwesens (Betriebsphase), der Geotechnik, der Schalltechnik (Betriebsphase), der Erschütterungen, der Sprengerschütterungen (Bauphase), der Verkehrstechnik (Bauphase), der Forstwirtschaft (Betriebsphase), der Jagd, des Waldbodens (Bauphase), der landwirtschaftlichen Böden, der sonstigen Böden, des Klimas und der Klimawandelfolgen gesehen.

Hinsichtlich der Fachbereiche Gewässerökologie (Bauphase), Elektrotechnik (Bauphase), Fischerei (Bauphase), Hydrologie, Luftreinhaltetechnik (Bauphase), Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Landschaft und Landschaftsbild (Bauphase), Forstwirtschaft (Bauphase), Waldboden (Bauphase) werden **vertretbare bzw. mittlere Auswirkungen** prognostiziert.

**Kurzfristig wesentliche Auswirkungen** gibt es aus schalltechnischer Sicht in der Bauphase.

Bei den technischen Fachbereichen Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit sowie Wasserbau steht die **Einhaltung des Standes der Technik** im Vordergrund, was gegeben ist.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht hat das Vorhaben in der Betriebsphase **positive Auswirkungen**.

Die Behörde geht in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase davon aus, dass das gegenständliche Vorhaben – unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen – **als umweltverträglich einzustufen** ist. Hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage, insbesondere das Umweltverträglichkeitsgutachten und das Ermittlungsergebnis (siehe oben, Punkt 4. der Begründung) verwiesen.

### **8.3. Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit**

#### **8.3.1. Wasserrecht**

Der Bewilligungstatbestand des § 9 Abs. 1 WRG 1959 sieht vor, dass die **Benutzung eines öffentlichen Gewässers** sowie die **Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen** einer Bewilligung bedürfen.

Ebenso bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 die **Erschließung und Benutzung des Grundwassers** und die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie die Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden **Anlagen** einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Bei der Erteilung der Bewilligungen nach § 9 oder § 10 Abs. 2 WRG 1959 sind jedenfalls der **Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung** zu bestimmen. Diesen Vorgaben des § 11 Abs. 1 WRG 1959 wurde unter Spruchpunkt V. Nebenbestimmungen nachgekommen.

Ebenso sind das Maß und die Art der Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das **öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden** (§ 12 Abs. 1 WRG 1959). Auch dies wurde im Verfahren berücksichtigt bzw. wurden durch die Vorhabenausgestaltung und ergänzend vorgeschriebene Nebenbestimmungen Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert.

Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene **Änderung des Grundwasserstandes** steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt (§ 12 Abs. 4 WRG 1959).

Beim Kraftwerk Traunfall wird mit 392,70 m jenes Stauziel festgelegt, welches bisher für das oberhalb gelegene Kraftwerk Gschröf bestimmt war. Da die Spiegellage der Traun bestimmend für die Höhe des Grundwasserspiegels im Begleitgrundwasserkörper ist, muss im Bereich unterhalb des Kraftwerks Gschröf infolge der Stauzielerhöhung mit höheren Grundwasserspiegellagen gerechnet werden, als dies bisher der Fall war. Diese Erhöhung der Grundwasserspiegellage wirkt

sich auf Grundwassernutzungen einerseits, sowie auf Abbau von Kiesen und Sanden andererseits aus. Wasserspiegelerhöhungen an Brunnen erhöhen deren Ergiebigkeit, sodass sich alleine aus diesem Umstand keine Eingriffsqualität ableiten lässt.

In der Bauphase ist eine vollständige Staulegung vorgesehen. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Grundwasserspiegellagen im Umfeld der Baumaßnahmen aus. Bei einzelnen Anlagen ist für die Bauphase eine Ersatzwasserversorgung vorgesehen.

Daher sind diese Grundstücke auch auf die bisher geübte Art iSd gesetzlichen Bestimmungen nutzbar.

Gemäß § 12a WRG 1959 ist bei allen dem WRG 1959 unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, der **Stand der Technik** einzuhalten. Dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, wurde von der Konsenswerberin dargelegt und von den befassten Sachverständigen geprüft und attestiert. Insoweit noch kein Stand der Technik definiert wurde, wurde der aktuelle Stand des Wissens berücksichtigt (zB Fischabstiegsanlage).

Bei der Bestimmung des **Maßes der Wasserbenutzung** ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen (§ 13 Abs. 1 WRG 1959).

Der Bedarf wurde in den Projektunterlagen dargestellt und wurde auch auf die verschiedenen Projektalternativen und die Nullvariante eingegangen.

Dass die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und eine möglichst sparsame Verwendung des Wassers berücksichtigt wurden, wurde im Projekt selbst berücksichtigt, aber insbesondere durch die befassten Sachverständigen und deren Auflagenvorschläge (übernommen als Nebenbestimmungen) sichergestellt. Aus den Gutachten geht auch hervor, dass keinen Gemeinden, Ortschaften oder Ansiedlungen Wasser entzogen wird, das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes erforderlich ist (§ 13 Abs. 3 WRG 1959).

Dass ausreichend Wasser für die Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere Zwecke (insbesondere solche der Wasserversorgung) erhalten bleibt, wurde – auch durch die Vorschreibung von Auflagen – sichergestellt (§ 13 Abs. 4 WRG 1959).

Die gemäß § 14 WRG 1959 geforderten **Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen**, auch zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindungen sind entweder bereits in der Vorhabensplanung enthalten oder wurden Details mittels Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Gemäß § 15 WRG 1959 können **Fischereiberechtigte** anlässlich der Bewilligung von Vorhaben, welche nachteilige Folgen für ihre Fischwässer haben, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117 WRG 1959).

Die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass insbesondere durch die Bauarbeiten Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft zu erwarten sind, da durch die Staulegung Habitate verloren gehen, ein Abwandern von Fischen stattfindet und eine Unbefischbarkeit des Fischwassers über einen ausgedehnten Zeitraum stattfindet. Damit gehen auch konkrete vermögensrechtliche Nachteile bei der Bewirtschaftung einher, welche auch durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation nicht gänzlich verhindert werden können, weshalb ein Entschädigungsanspruch der betroffenen Fischereiberechtigten besteht.

Da jedoch seitens der Fischereiberechtigten im gegenständlichen Verfahren keine Maßnahmen zum Schutz der Fischerei iSd § 15 WRG 1959 begehrt wurden bzw. mögliche Einbußen geltend gemacht wurden, sind allfällige Ansprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare **Zeitdauer zu befristen**. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Das Wasserbenutzungsrecht wurde befristet bis zum **31.12.2114** verliehen. Damit liegt die Frist innerhalb des Maximalrahmens von 90 Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Wenngleich § 21 WRG den Zweck verfolgt, die Hortung von Wasserbenutzungsrechten zu vermeiden und vorsieht, Wasserbenutzungsrechte generell möglichst kurz zu befristen

(*Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz* § 21 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at), erscheint es gerade bei Kraftwerksanlagen naheliegend, den maximal zulässigen Bewilligungsdauer heranzuziehen, da derartige Vorhaben so konzipiert sind, **über diese lange Dauer zu funktionieren und ihren Zweck zu erfüllen**. Dies zeigen zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit, so auch das bestehende Kraftwerk Traunfall, welches im Jahr 1902 in Betrieb genommen wurde und 1973 umgebaut wurde. Auch die beiden anderen Kraftwerke, welche durch den neuen Ersatzneubau entfallen, wurden vor geraumer Zeit erbaut (1888 und 1922) und sind noch immer in Betrieb.

Die Vorgaben zur **Verhaimung** der Staumaße (§ 23 WRG 1959) wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zur **Einhaltung des festgelegten Staumaßes** sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. So muss der Wasserberechtigte, sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, durch entsprechende Maßnahmen eine Absenkung des Wasserspiegels herbeiführen (§ 24 WRG 1959).

Diesem Erfordernis wird durch die Wehrbetriebsordnung und die dort festgelegten Handlungsabläufe nachgekommen. Die vorläufige Wehrbetriebsordnung ist Teil der Einreichunterlagen (Dokument B.03). Eine endgültige (und detailliertere) Version der Wehrbetriebsordnung ist der Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur fachlichen Zustimmung vorzulegen (siehe Nebenbestimmungen).

Gemäß § 32 WRG 1959 sind **Einwirkungen auf Gewässer**, die unmittelbar oder mittelbar deren **Beschaffenheit** (§ 30 Abs. 3 WRG) **beeinträchtigen**, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Da aufgrund der Vorhabensart anzunehmen ist, dass es zu einem Einfluss auf Gewässer kommt, wird auch dieser Bewilligungstatbestand als einschlägig angesehen.

**Instandhaltungspflichten**, welche in § 50 WRG 1959 festgelegt sind, sind entweder im Projekt selbst vorgesehen oder wurden mittels Nebenbestimmungen vorgeschrieben oder konkretisiert.

In § 111 WRG 1959 ist der notwendige **Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung** definiert (Maß der Wasserbenutzung, Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen und der maßgeblichen Teile der Anlage, Fallhöhe, Leistung, Jahresarbeitsvermögen etc.). Diesen Vorgaben wurde durch den gegenständlichen Genehmigungsbescheid entsprochen, insbesondere durch Spruchpunkt V. Nebenbestimmungen. Auch wurden in diesem Spruchpunkt die entsprechenden **Fristen für Bauvollendung** sowie eine Frist für den spätestmöglichen **Baubeginn** festgelegt (vgl. § 112 WRG 1959).

### 8.3.2. Elektrizitätsrecht

§ 6 Oö. EIWOG 2006 regelt die Bewilligungspflicht der Errichtung, der wesentlichen Änderung und des Betriebes von Stromerzeugungsanlagen. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW (§ 6 Abs. 2 Z. 1 Oö. EIWOG 2006). Beim bestehenden Vorhaben wird die Engpassleistung von bisher insgesamt 12,68 MW (Kraftwerke Gschroff, Siebenbrunn und Traunfall) auf eine Gesamtleistung von

24,85 MW erhöht. Daher kommt die Ausnahme des Abs. 2 Z. 1 nicht zur Anwendung und unterliegt das gegenständliche Vorhaben als Stromerzeugungsanlage einer Bewilligungspflicht nach dem Oö. EIWOG 2006.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006 ist eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung insbesondere dann zu erteilen, wenn die Stromerzeugungsanlage dem Stand der Technik entspricht, wenn zu erwarten ist, dass voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet wird, die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist, die Stromerzeugungsanlage bautechnischen Vorschriften nicht widerspricht und für Anlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ein Betriebsleiter gemäß § 44 bestellt wird.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, wurde vom befassten Sachverständigen geprüft und attestiert. Die Bestellung eines Betriebsleiters wurde mittels einer Nebenbestimmung vorgeschrieben.

### 8.3.3. Starkstromwegerecht

Die Bestimmungen des **Oö. Starkstromwegegesetzes 1970** gelten für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, nicht jedoch für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen (§ 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970).

Als elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom im Sinne des Gesetzes gelten elektrische Anlagen im Sinn der elektrotechnischen Bestimmungen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Dazu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen, mit einer Spannung von über 42 Volt oder eine Leistung von mehr als 100 Watt.

Mehrere Vorhabensbestandteile erfüllen diese Kriterien (Schaltanlagen im Krafthaus, Blocktransformatoren, Eigenbedarfsvorsorge, ...). Auch sind zwei 30 kV-Kabelverbindungen zwischen dem Vorhaben bzw. den dort zugehörigen beiden 30 kV-Schaltanlagen und dem bestehenden Umspannwerk Traunfall vorgesehen.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme dieser Anlagen bedarf einer Bewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 (§ 3).

Eine Bau- und Betriebsbewilligung ist dann zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen (§ 7 Oö. Starkstromwegegesetzes 1970).

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, wurde von den befassten Sachverständigen geprüft und attestiert und wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben.

#### 8.3.4. Naturschutzrecht

§ 5 Oö. NSchG 2001 listet die bewilligungspflichtigen Vorhaben im Grünland auf. Demnach sind etwa die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, [...], in Landschaftsschutzgebieten (Z 2), die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt (Z 6) oder die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern (Z 14) bewilligungspflichtig. Zudem gelten im Fließgewässeruferschutzbereich (50 m an der Traun) die in § 5 Oö. NSchG 2001 genannten Bewilligungspflichten (§ 10 Oö. NSchG 2001). In diesem Fließgewässeruferschutzbereich sind zusätzlich auch noch andere Maßnahmen bewilligungspflichtig, wie etwa die Rodung von Ufergehölzen, die Überspannung mit Brücken, die Stabilisierung und Umgestaltung des Uferbereichs etc. im Grünland sowie die Errichtung von Bauwerken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mehrere Vorhabensteile relevant, welche eine Bewilligungspflicht auslösen oder die relevanten Schutzgüter beeinträchtigen: Abbruch / Rückbau der Wehranlage Gschroff, Abbruch der Wehranlage und des Krafthauses Siebenbrunn, Neubau der Wehranlage nahe am bestehenden Kraftwerkstandort Siebenbrunn, Neubau des Triebwasserwegs zwischen Wehranlage und bestehendem Einlaufbauwerk, Errichtung eines Druckstollens, Abbruch / Rückbau des bestehenden Triebwasserkanals.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung gemäß §§ 5 und 10 zu erteilen, wenn das Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (Z. 1) oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (Z. 2)

Entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ist davon auszugehen, dass es zu keiner solchen Schädigung oder Beeinträchtigung kommt, welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Fachbereichs „Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ werden aus fachlicher Sicht für die Bauphase als „vertretbar“ und für die Betriebsphase ebenfalls als „vertretbar“ eingestuft. Die Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ unter Berücksichtigung des Erholungswerts der Landschaft“ werden als aus fachlicher Sicht als „vertretbar“ (Bauphase) bzw. „nicht relevant“ (Betriebsphase) bewertet. Eine Abwägung der Interessen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001 ist somit nicht erforderlich. Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 14 Abs. 2). Solche Auflagen wurden vorgeschrieben, wie etwas das Vorsehen einer ökologischen Bauaufsicht.

Das Vorhaben liegt zudem – abgesehen vom geplanten neuen Kraftwerksstandort – innerhalb des **Europaschutzgebiets „Untere Traun“**, welches die Natura 2000 – Gebiete „Untere Traun“ (gemäß Vogelschutzrichtlinie) und „Unteres Traun- und Almtal“ (gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) umfasst. Gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Eine Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist (vgl. § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001).

Zudem sind § 24 Abs. 5 und 6 Oö. NSchG 2001 einschlägig: Sind durch die beantragten Maß-

nahmen im Sinn des Abs. 3 Oö. NSchG 2001 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben. Anzumerken ist auch, dass gemäß § 24 Abs. 7 Oö. NSchG 2001 eine solche Bewilligung nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 andere nach dem Oö. NSchG 2001 erforderlichen Bewilligungen ersetzt (wohlgemerkt für denselben Vorhabensteil / Bereich).

Zur Naturverträglichkeitsprüfung war in den Projektunterlagen ein eigenes Dokument enthalten (E.01). Die Naturverträglichkeitsprüfung wurde entsprechend der Verfahrenskonzentration im Rahmen des UVP-Verfahrens durchgeführt bzw. im Fachgutachten für Natur- und Landschaftsschutz integriert.

Da für die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf EU-Schutzgüter im Europaschutzgebiet bei der Prüfung auf Erheblichkeit im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen, ergibt sich für drei Lebensraumtypen (6210, 9130, 9180\*) grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets. Bei Einhaltung der projektseitig vorgesehenen Maßnahmen wird aus fachlicher Sicht davon ausgegangen, dass mit Ausnahme dieser drei Lebensraumtypen keine wesentliche nachhaltige Beeinträchtigung des Vorkommens der genannten Schutzgüter im Vogelschutzgebiet Untere Traun und im FFH-Gebiet Unteres Traun- und Almtal und damit keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets durch das beantragte Vorhaben bewirkt wird.

Die vom Antragsteller vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenverluste der Lebensraumtypen 6210, 9130/9150 werden als fachlich ausreichend angesehen, um den günstigen Erhaltungszustand dieser Schutzgüter innerhalb des Europaschutzgebiets „Untere Traun“ und die diesbezügliche Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 langfristig aufrecht zu erhalten. Der dauerhafte Flächenverlust des Lebensraumtyps 9180 Schlucht- und Hangmischwälder im Ausmaß von 0,6 ha ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000 – Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ zu werten. Da – wie bereits ausgeführt – in einem ersten Prüfschritt im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung Ausgleichsmaßnahmen in die fachliche Beurteilung nicht einfließen dürfen, wäre analog im Beurteilungsregime der Umweltverträglichkeitsprüfung die fachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Fachbereichs Naturschutz: „4 untragbare Auswirkungen“. Es wird aber fachlich eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung aller Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen das Gesamtvorhaben zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps im Natura 2000 – Gebiet führt. Das gleiche gilt für die weiteren Schutzgüter des Europaschutzgebiets „Untere Traun“. Weiters kann dieses Vorhaben daher für sich oder im Zusammenwirken mit anderen schon bestehenden, oder zulässiger Weise vor der Ausführung stehenden Projekten oder Maßnahmen, zu **keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets** führen.

Zur **Stellungnahme der Europäischen Union** wird auf die Ausführungen unter Punkt 9. der Begründung verwiesen.

Aus rechtlicher Sicht wird somit den Anforderungen des § 24 Abs. 4 Z. 1 Oö. NSchG 2001 entsprochen, dh es kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets ausgeschlossen werden bzw. ist auch keine Interessenabwägung erforderlich und kann eine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 erteilt werden.

### 8.3.5. Forstrecht

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Darüber hinaus kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Für das gegenständliche Vorhaben sind dauernde Rodungen im Ausmaß von 35.503 m<sup>2</sup> (= 3,55 ha) und befristete Rodungen im Ausmaß von 37.236 m<sup>2</sup> (= 3,72 ha), verteilt auf die Katastralgemeinden Ehrenfeld, Roitham, Stötten und Windern, erforderlich.

Aus forstfachlicher Sicht besteht ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung. Daher ist eine Abwägung des **öffentlichen Interesses an der Walderhaltung** gegenüber dem **öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens** vorzunehmen und ist § 17 Abs. 3 ForstG die einschlägige Rechtsgrundlage. Demnach kann eine Bewilligung dann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der anderen Verwendung der Fläche dem Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt. Solche öffentlichen Interessen an einer solchen anderen Verwendung begründen sich gemäß § 17 Abs. 4 ForstG insbesondere, dh nicht abschließend aufgezählt, in der Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Das gegenständliche Vorhaben ist zweifelsfrei ein Vorhaben der Energiewirtschaft, aber auch des Wasserbaus.

Durch die Zusammenlegung der bestehenden drei Kraftwerke Gschróff, Siebenbrunn und Traunfall soll das Regelarbeitsvermögen um mehr als 60% erhöht werden (112 GWh statt bisher 42 GWh). Damit trägt das Vorhaben wesentlich zur Erreichung des in § 4 Abs. 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für Wasserkraft festgelegten Zielwertes von 5 TWh (bis 2030) mengenmäßiger Steigerung bei. Als weitere positive Aspekte, welche das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens unterstreichen, werden im Projekt etwa die damit erreichte bestmögliche Ausnutzung vorhandener Potentiale und die möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft genannt, aber auch der Beitrag zur Versorgungssicherheit und Energieautarkie im Sinne der österreichischen Energiestrategie, der Beitrag zur Netzstabilität und auch positive naturschutzfachliche Aspekte, welche sich durch das Vorhaben ergeben.

Mit der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (sog. Beschleunigungsverordnung oder EU-Notverordnung) gilt für Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen die widerlegbare Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Die Verordnung gilt seit 30.12.2022, war ursprünglich für 18 Monate gültig und ist auf Verfahren, die in diesem Zeitraum beantragt werden, anwendbar. Am 22.12.2023 wurde die Verordnung (EU) 2024/223 des Rates beschlossen, welche seit 01.07.2024 gilt und deren Wirkung bis 30.06.2025 fixiert wurde. Damit wurde die Beschleunigungsverordnung geändert und gilt nunmehr für alle Vorhaben, die innerhalb der Geltungsdauer beantragt wurden.

Für das gegenständliche Vorhaben, welches durch die Art des Vorhabens (Vorhaben der Energiewende) und die Einbringung des Genehmigungsantrages im relevanten Zeitraum (Antrag vom 27.07.2023) in den Anwendungsbereich der EU-Beschleunigungsverordnung fällt, gilt somit die **Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses**, welche widerlegt werden müsste.

Aus der zusammenfassenden Beurteilung im Gutachten für Forstwesen ergibt sich, dass die Auswirkungen des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht während der Bauphase als vertretbar und während der Betriebsphase als gering erheblich, in Bezug auf Störfälle als gering erheblich damit als umweltverträglich beurteilt werden.

Diese durch die Rodungen als „vertretbar“ bzw. „gering erheblich“ eingestufteten Auswirkungen (vgl. die 6-stufige Skala: positive / nicht relevante / geringfügige / vertretbare / wesentliche / untragbare

Auswirkungen) können aus Sicht der Behörde die **Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses** an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens **nicht widerlegen**.

Der Ausgleich des Waldverlustes der dauerhaften Rodungsflächen ist aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich. Dieser Forderung wurde mittels Vorschreibung von entsprechenden Auflagen nachgekommen.

### **8.3.6. Sprengmittelgesetz 2010 – SprG und Sprengmittellagerverordnung – SprLV**

Gemäß § 35 Abs. 1 Sprengmittelgesetz 2010 dürfen Sprengmittellager nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Die baulichen Voraussetzungen dafür sind in der Sprengmittellagerverordnung festgelegt.

Das Sprengtechnische Gutachten hat sich mit den Voraussetzungen für solche Lager auseinandergesetzt.

Seitens der Konsenswerberin wurden entsprechend den Projektunterlagen folgende Anträge auf Ausnahme gemäß § 12 der Sprengmittellagerverordnung gestellt:

- Brandschutzzone gemäß § 11 Abs. 2 SprLV: Die Sprengmittellager sollen in einem Abstand von 5,0 m zueinander aufgestellt werden und die Zwischenräume voll mit gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebenem Schüttmaterial (steinfreier Erde) eingeschüttet werden. In der Begründung für diese Ausnahme wird angegeben, dass der grundsätzlich geforderte Abstand von 10 m zwischen den Lagern eine Detonationsübertragung von einem Lager auf das nächste verhindern soll. Da die gegenständlichen Lager aber nicht freistehend sind, sondern allseitig eingeschüttet werden (insbesondere volle Einschüttung des Zwischenraums) ist die Möglichkeit einer Detonationsübertragung unterbunden.
- Entfall eines vor Witterungseinflüssen geschützten Bereiches (Flugdach bzw. Vorraum) gem. § 15 Abs. 2 SprLV: Dies wird damit begründet, dass in den Sprengstofflagern nur Sprengstoffe in Originalverpackung gelagert werden. Eine Manipulation im Bereich der Lager ist nicht vorgesehen, diese (etwa Teilen von Sprengstoffpatronen) erfolgen direkt an der Sprengstelle.

Zum Ausnahmeantrag auf Verringerung des Abstandes zwischen den Sprengmittellagern hält der Sachverständige fest, dass der Begründung gefolgt werden kann und der Ausnahme von der Einhaltung des Mindestabstandes unter Einhaltung einer Auflage zugestimmt werden kann. Der Zwischenraum ist voll einzuschütten, um so eine Detonationsübertragung zu verhindern.

Auch der Ausnahmeantrag auf Entfall des vor Witterungseinflüssen geschützten Vorplatzes kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, weil sich keine sprengfachlichen negativen Auswirkungen bei gegenständlichen Lager und der beabsichtigten Bedienung ergeben, wenn auf Vorplatz bzw. Vorraum verzichtet wird.

Die Behörde folgt der fachlichen Beurteilung, sodass diesen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gem. § 12 SprLV für die Verringerung des Abstandes zwischen den Sprengmittellagern von 10 m auf 5 m unter den definierten Voraussetzungen und auf Entfall des vor Witterungseinflüssen geschützten Vorplatzes stattzugeben war und die Anträge als miterledigt gelten.

### **8.3.7. Abfallwirtschaftsrecht**

Gemäß § 37 AWG 2002 bedarf der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen einer Genehmigung. Dies gilt auch für Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m<sup>3</sup> liegt (Abs. 3, vereinfachtes Verfahren). In der verfahrensgegenständlichen Schlierdeponie sollen 35.300 m<sup>3</sup> Material beseitigt werden. Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Deponieprojekts sind in § 43 Abs. 2 iVm Abs. 1 AWG 2002

aufgelistet und vielfältig (Schutz der Nachbarn, Begrenzung der Emissionen, ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle, Einhaltung des Standes der Technik, Überwachung und Betreuung der Deponie, Schutz des Grundwassers, etc.). § 48 Abs. 4 AWG 2002 sieht Ausnahmen für Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup> vor.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, wurde von den befassten Sachverständigen geprüft und attestiert und wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben.

§ 47 AWG 2002 regelt den erforderlichen Bescheidinhalt. Demnach müssen etwa die zu behandelnden Abfallarten angeführt werden, Maßnahmen zur Stilllegung und für die Nachsorge der Deponie, Angabe der Deponie(unter)klasse und des Deponievolumens, etc, enthalten sein. Diesen Vorgaben wurde durch die Vorhabensbeschreibung unter Punkt III. und die Nebenbestimmungen unter Punkt V. entsprochen.

§ 53 AWG 2002 enthält Regelungen zur Aufstellung von mobilen Behandlungsanlagen. Diese müssen über eine Genehmigung nach § 52 AWG 2002 verfügen und dürfen grundsätzlich längstens 6 Monate aufgestellt und betrieben werden.

### **8.3.8. ArbeitnehmerInnenschutz**

Gemäß § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) dürfen Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung). In § 93 ASchG ist geregelt, in welchen Genehmigungsverfahren die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes mit zu berücksichtigen sind, sodass in diesen Fällen eine eigenständige Bewilligung nach dem ASchG entfällt.

Wasserkraftanlagen bzw. wasserwirtschaftliche Vorhaben sind in den Aufzählungen der Bestimmung nicht enthalten, sodass im vorliegenden Fall eine eigenständige Arbeitsstättenbewilligung zu erteilen ist. Daran ändert auch nichts, dass die Bewilligung von Sprengmittellagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 von § 93 Abs. 1 ASchG erfasst ist. Ein solches bewilligungspflichtiges Sprengmittellager ist zwar Bestandteil des Projektes, macht aber eben nur einen Teil des Vorhabens aus.

Eine Arbeitsstättenbewilligung ist zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden im Verfahren vom zuständigen Arbeitsinspektorat wahrgenommen und wurden von diesem Auflagen vorgeschlagen, welche vollinhaltlich in den Bescheid übernommen wurden.

## **8.4. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen**

### **8.4.1. Allgemeines**

Wie bereits ausgeführt, wurden im Verfahren folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, eingelangt am 12.07.2024
- Bundesdenkmalamt, eingelangt am 17.07.2024
- Bernhard und Marion Bogner, eingelangt am 20.07.2024
- Reinhard Streicher, eingelangt am 13.08.2024
- Öö. Umweltanwaltschaft, eingelangt am 14.08.2024
- Claudia Buchner, eingelangt am 20.08.2024
- Gemeinde Desselbrunn, eingelangt am 21.08.2024

- Johannes Buchner, eingelangt am 21.08.2024
- wasserwirtschaftliches Planungsorgan, eingelangt am 22.08.2024

#### **8.4.2. Großverfahren – Verlust der Parteistellung**

Wie bereits oben zum Verfahrensgang festgehalten, erfolgte die Antragsbekanntmachung nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG). Die Kundmachung erfolgte mit Edikt in den Ausgaben der Tageszeitungen OÖNachrichten und ÖSTERREICH vom 10.07.2024. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 10.07.2024 bis einschließlich 21.08.2024 beim Gemeindeamt Desselbrunn, beim Gemeindeamt Ohlsdorf, beim Gemeindeamt Roitham am Traunfall, beim Stadtamt Laakirchen und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht auf. Im selben Zeitraum bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat dieser Umstand zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verloren haben, soweit sie nicht rechtzeitig – also von 10.07.2024 bis einschließlich 21.08.2024 bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen waren – bis auf jene des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans – allesamt rechtzeitig.

#### **8.4.3. Zu den Stellungnahmen**

##### **8.4.3.1. Allgemeines**

Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung übermittelt. Dies erfolgte durch Ergänzung der Teilgutachten. Sofern es sich um Rechtsfragen handelte, wurden diese Punkte keinem Sachverständigen zugewiesen, da die Fragen von der Behörde – im Rahmen des verfahrenserledigenden Bescheides – beantwortet werden.

Die Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen war auch Teil der Gutachtensentwürfe, welche den Parteien des Verfahrens von 13.09.2024 bis inkl. 14.10.2024 zur Verfügung gestellt wurden. Zudem war die Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen auch Teil des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Pkt. 6.2 Beantwortung der einzelnen Stellungnahmen), in welches die Parteien des Verfahrens von 25.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024 Einsicht nehmen konnten.

Zudem äußerte sich die Projektwerberin zu den eingelangten Stellungnahmen, sowohl im Rahmen der mündlichen Verhandlung, als auch in schriftlichen Eingaben vorweg.

Zum Teil betrafen die eingelangten Stellungnahmen Themen oder Bereiche, welche nicht Teil des beantragten Vorhabens und somit nicht Beurteilungsgegenstand sind (zB Wanderwege, Radweg, Badeplätze). Weiters bezogen sich die Stellungnahmen auf Belange des Schallschutzes, auf die Baustraßen und den Rückbau von Maßnahmen. Im Vordergrund der Stellungnahmen standen jedoch ökologische Belange und das Landschaftsbild bzw. der Erholungswert. Es wurden aber auch Fragen zur Ausgestaltung des Vorhabens gestellt, dh zu den Überlegungen dahinter, warum das Kraftwerksprojekt so geplant ist.

Zu den aufgeworfenen Fachfragen äußerten sich die Projektweberin bzw. deren Projektanten und Fachplaner sowie insbesondere die im Verfahren beigezogenen Sachverständigen. Da diese fachlichen Aussagen für die Behörde plausibel und nachvollziehbar waren, folgte sie diesen und wird dies unter der nachstehenden, detaillierten Auflistung der Stellungnahmen und inhaltlichen Befassung nicht mehr gesondert angeführt.

#### **8.4.3.2. zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Oberösterreich West**

In seiner Stellungnahme vom 10.07.2024 hielt das Arbeitsinspektorat fest, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben. Eine abschließende Stellungnahme könne aber erst nach Vorlage der Fachgutachten bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens abgegeben werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.10.2024 wurde diese Stellungnahme abgegeben und beantragt, einzelne Auflagenvorschläge aus Sicht der Fachbereiche Bauwesen und Brandschutz, Geotechnik sowie Luftreinhaltetechnik und Meteorologie auch aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Bescheid aufzunehmen.

Da die Behörde diesem Antrag gefolgt ist, sind keine weiteren Ausführungen diesbezüglich erforderlich.

#### **8.4.3.3. zur Stellungnahme des Bundesdenkmalamts**

Das Bundesdenkmalamt – als Denkmalschutzbehörde – hielt in seiner Stellungnahme vom 17.07.2024 fest, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestehen, solange die in Kapitel „13.3.7 Denkmalschutz“ der Umweltverträglichkeitserklärung und im Fachbeitrag „D17 Kulturgüter/Denkmalschutz“ formulierten Maßnahmen umgesetzt werden.

Auch unter diesen Aspekten sind keine weiteren Ausführungen erforderlich, zumal es sich dabei um Projektbestandteile handelt.

#### **8.4.3.4. zur Stellungnahme von Bernhard und Marion Bogner**

Bernhard und Marion Bogner gaben im Verfahren mit Eingabe vom 20.07.2024 eine gemeinsame Stellungnahme ab, welche schalltechnische Aspekte betraf. So wurde in Bezug auf das schalltechnische Gutachten vorgebracht, dass die Auswertung des Messpunktes MP 2 für die Beurteilung der Schallimmission an der Liegenschaft Viecht 9 (Wohnort der Einwender) nicht repräsentativ sei und direkt vor der Liegenschaft eine Messung durchgeführt werden hätte sollen. Es wird befürchtet, dass die Lärmbelästigung durch die Bauarbeiten die zumutbaren Werte überschreiten und somit eine wesentliche Auswirkung darstellen würde. Daher seien auch für die Liegenschaft Viecht 9 Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Der Sachverständige für Schalltechnik und Erschütterungen hielt dazu fest, dass grundsätzlich nicht bei jedem Wohnobjekt Messpunkte gesetzt werden können und durch die Wahl des Messpunktes MP 2 eine repräsentative Erfassung der Situation erfolgt ist. Die Erhebung der Ist-Situation – wie im konkreten Fall thematisiert – spiele aber im Hinblick auf die Auswirkungen in der Bauphase ohnehin eine untergeordnete Rolle, da für diese Auswirkungsbetrachtungen Grenzwerte bzw. Richtwerte maßgeblich sind, welche unabhängig von der Ist-Situation seien. Die im Projekt für den Siedlungsbereich „Viecht“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen in der Bauphase seien auch für die Liegenschaft Viecht 9 wirksam und können dadurch die Richtwerte eingehalten werden. Weitere Maßnahmen seien aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Sachverständige für Humanmedizin verwies in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen aus schalltechnischer Sicht.

Die Projektwerberin verwies in ihrer Replik zu den Einwendungen ebenfalls auf die im Projekt enthaltenen Schallausbreitungsrechnungen und darauf, dass die Grenzwerte für Tag und Nacht eingehalten würden.

Da die beiden Einwender nicht bei der mündlichen Verhandlung anwesend waren, erübrigte sich eine Diskussion bei der Verhandlung.

Diese Ausführungen der Sachverständigen bzw. der Projektwerberin sind für die Behörde plausibel und nachvollziehbar, sodass den Aussagen gefolgt wird.

#### 8.4.3.5. zur Stellungnahme von Reinhard Streicher

Die mit Eingabe vom 09.08.2024 erhobene Einwendung betreffend befürchtete Unterspülungen, Überflutungen und Rutschungen sowie einer möglichen Verschlechterung der Wasserversorgung wurde mit Schreiben vom 29.08.2024 vollständig zurückgezogen, sodass eine weitere Auseinandersetzung damit nicht geboten ist.

#### 8.4.3.6. zur Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

In der Stellungnahme vom 14.08.2024 wurde auf die Stellungnahme der Umwelthanwaltschaft im Rahmen des Vorverfahrens nach dem UVP-G 2000 verwiesen und wurden die aufgrund der Ergebnisse des Vorverfahrens vorgenommenen Umplanungen begrüßt. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde betont, dass das Projekt grundsätzlich vernünftig sei, durch die Projektmodifikation bewilligungsfähig wurde und es nun nur mehr um Details gehe.

Die Erhöhung der Ausbauwassermenge bedeute ein häufigeres **Trockenfallen des Traunfalls und der Restwassertrecke**. Dies sei nicht nur eine Frage der Ökologie, sondern auch des Erholungswerts. Auch sollte der **Überfallsbereich des Traunfalls optisch adaptiert** werden.

Aus Sicht der Projektwerberin hat die höhere Restwasserdotation in Niederwasserzeiten und eine Reduktion der Restwasserdotation in Zeiten mit höherer Wasserführung positive Auswirkungen auf die Optik des Traunfalls. Ein Trockenfallen wird ausgeschlossen. Der Umbau der Wehrkrone durch „Kunstkonglomerate“ sei nicht vorgesehen, da dies einerseits Auswirkungen auf die Hochwasserabfuhr haben würde und das Risiko von Verklausungen steigern würde. Die Wehranlage sei ohnehin schwer zugänglich.

Auch der Sachverständige für Fischereiwesen, die Sachverständige für Gewässerökologie und der Sachverständige für Wasserbautechnik konnten nicht nachvollziehen, warum durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge ein häufigeres Trockenfallen des Traunfalls bzw. der Restwassertrecke bedingen solle. Auch der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz konnte dies nicht erkennen und sieht den Erholungswert nicht als maßgeblich reduziert an.

Das Thema der optischen Adaptierung des Überfallsbereichs des Traunfalls betraf die Fachbereiche Natur- und Landschaftsschutz und Wasserbautechnik.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hielt dazu fest, dass ein allfälliger Ersatz – sofern technisch möglich – aufgrund der Kleinflächigkeit zu weiteren Komponenten des Projektes nicht ausschlaggebend sei.

Jedoch sei die Adaptierung der Wehrkrone eine technische Herausforderung und eine Gefährdung der Stabilität der alten Wehranlage, so der Sachverständige für Wasserbautechnik.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass es sich bei der Gestaltung des Wehrs in Form von „Kunstkonglomerat“ um einen Vorschlag der Oö. Umwelthanwaltschaft handelt und nicht um einen zu beurteilenden Projektbestandteil. Die Ausführungen der Sachverständigen bzw. der Projektwerberin sind für die Behörde plausibel und nachvollziehbar, sodass davon auszugehen ist, dass es keiner Adaptierung der Wehrschwelle bedarf bzw. diese aus technischen Gründen bedenklich erscheint.

Auch seien aus Sicht der Umwelthanwaltschaft noch Maßnahmen zum Ausgleich in den **Eingriff des Wildtierkorridors** offen.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hielt dazu fest, dass der Wildtierkorridor in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt werden würde, sondern sogar in mehreren Bereichen maßgeblich aufgewertet werde.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung war diesbezüglich kein Diskussionsbedarf mehr.

Es sei zudem unwahrscheinlich, dass das Kraftwerk keinen Einfluss auf den Geschiebehaushalt habe. Daher seien im Unterwasser **ökologische Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Sohle erforderlich**.

Die Projektwerberin verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass allfällige Eingriffe und Maßnahmen hinsichtlich Sohlberollung in der Rest- und Unterwasserstrecke nicht Bestandteil des Projektes seien und der sehr gute morphologische Zustand dieser Strecke zeige, dass derartige Maßnahmen nicht erforderlich seien. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der schluchtartigen Topographie eine Dauerhaftigkeit solcher Maßnahmen in Frage zu stellen ist.

Der Sachverständige für Fischereiwesen verweist ebenfalls auf den bereits jetzt gegebenen sehr guten morphologischen Zustand der Unterliegerstrecke. Auch für die Sachverständige für Gewässerökologie sind die vom Umweltschutz befürchteten negativen Auswirkungen nicht nachvollziehbar. Wenngleich die allgemeine „Geschiebeproblematik“ bzw. das Geschiebedefizit in der Traun bekannt sei, sei zu bedenken, dass im Projekt keine Maßnahmen in der Unterliegerstrecke vorgesehen sind und auch eine projektbedingte Verschlechterung beim Themenkomplex Sohle / Geschiebe nicht erkennbar sei.

Auch unter diesen Aspekten kann den nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen bzw. der Projektwerberin gefolgt werden, insbesondere da im angesprochenen Bereich keine Vorhabensbestandteile situiert sind und Auswirkungen auf diesen Bereich durch das Projekt aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden noch weitere Punkte vom Umweltschutz hinterfragt, wie etwa die Gestaltung des Trichters für das Kraftwerk, der Rückbau von Nebenwegen, die Lenkung der Freizeitnutzung, die Fassadengestaltung der Vorhabensgebäude und die Beleuchtung. Diesbezüglich konnte seitens der Projektwerberin Auskunft gegeben werden bzw. wurden zum Teil Vereinbarungen getroffen, etwa dahingehend, dass seitens der Projektwerberin eine Fotodokumentation über die bestehenden Straßen zu erstellen ist, damit diese wieder auf dieselbe Breite rückgebaut werden, sofern nichts anderes im Projekt vorgesehen ist.

#### **8.4.3.7. zur Stellungnahme von Claudia Buchner**

Frau Buchner hinterfragt, ob für die Funktionalität des Kraftwerks die vorgesehene **Stauhöhe** unbedingt erforderlich sei.

Die Projektwerberin und der Sachverständige für Wasserbautechnik verweisen auf die im Projekt beschriebenen geprüften Varianten zur Nutzung des Traunabschnittes. Aus Sicht des Sachverständigen wurde die Wahl der Variante plausibel erläutert, sei nachvollziehbar und wurde die technisch notwendige Lösung gewählt.

Weiters wurde hinterfragt, warum es **zwei Zufahrtsstraßen** (in der Bauphase) geben muss, dadurch werde der Waldboden beeinträchtigt.

Die Projektwerberin hält dazu fest, dass es primäre Zielsetzung bei der Planung war, die Anrainer, insbesondere jene der Siedlung Viecht, bestmöglich zu schützen. Gäbe es nur eine Baustraße würde dies zusätzliche Fahrten durch Viecht bedeuten. Auch der Sachverständige für Verkehrstechnik bestätigte diese Aussage.

Angesprochen wurde von Frau Buchner der **Wanderweg** entlang der Traun. Es solle – nach dem Rückbau der Baustraße – der Naturcharakter des Weges wiederhergestellt werden, der Weg schmal und durch den Wald verlaufend und nicht als breite Uferpromenade ausgeführt werden. Zudem soll der Weg ein natürlicher Fußweg bleiben und nicht als Radweg ausgestaltet werden.

Die Projektwerberin weist darauf hin, dass der Rückbau der Baustraßen Bestandteil des Projektes

sei und unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht erfolgen wird, ein Ausbau als Radweg nicht im Projekt vorgesehen sei. Auch der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz verweist auf diese Tatsachen und darauf, dass auch einzelne kleinflächige Verluste an landschaftlich wertvollen Strukturen in Kauf genommen werden können, wenn eine grundsätzliche landschaftliche Eignung des Raumes für Erholungszecke erhalten bleibt.

Aus Sicht von Frau Buchner soll im Kraftwerksbereich auf Seite der Gemeinde Roitham ein kleiner Naherholungsbereich mit **Bademöglichkeit** geschaffen werden, im natürlichen Bereich der Traun aufwärts hingegen nicht.

Seitens der Projektwerberin wird zum einen auf die umfangreichen geplanten Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen in den angesprochenen Bereichen verwiesen. Außerdem wird – auch unter diesem Aspekt – festgehalten, dass die Ausweisung von Badeplätzen nicht Teil des Vorhabens sei.

Der Sachverständige für Humanmedizin bezieht Stellung zu den Sicherheitsaspekten beim Baden an Fließgewässern und den hygienischen Aspekten, weshalb davon abzuraten sei, Badeplätze oder Badestellen an Uferzonen von Fließgewässern auszuweisen.

Frau Buchner hinterfragt weiters, ob das Ausmaß der **Schlägerungen entlang der Arbeitsstraße** tatsächlich im projektierten Umfang erforderlich ist. Auch stellt sich die Frage, ob Bäume, die nach Erhöhung des Wasserstandes im Wasser stehen, vorbeiben können.

Die Rodungen wurden auf das notwendige Maß reduziert, so die Projektwerberin.

Aus Sicht des Fachbereichs Natur- und Landschaftsschutz wird ergänzend festgehalten, dass durch das Projekt etliche Hektar Wald neu entstehen.

Die Sachverständige für Wald / Forstwirtschaft äußerte sich zum Ausmaß der beantragten Rodungen und zu den erforderlichen Breiten für Transport- und Arbeitswege und sieht diese als plausibel an.

Was die künftig überfluteten bewaldeten Uferbereiche betrifft, wird eine technische Rodung als notwendig angesehen, um unterspülte Bäume in der Traun zu vermeiden und potentielle Verklausungen und Schäden an Bauwerken hintanzuhalten.

Auch aus Sicht der Gewässerökologie wird die Meinung geteilt, dass diese Bäume nicht belassen werden können, zumal permanent oder lang andauernd eingestaute Bäume absterben würden. Dass Schlägerungen bzw. Rodungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden, sei durch die biologische Bauaufsicht gewährleistet.

Weiters plädiert Frau Buchner für den **Erhalt der kleinen Inseln**.

Die Projektwerberin hält dazu in ihrer Stellungnahme vom August 2024 fest, dass dies im Projekt nicht vorgesehen sei. Bei der mündlichen Verhandlung wurde diesbezüglich ergänzt, dass die angesprochene „kleine Insel“ wiederhergestellt werden könne, darauf wurde im Projekt nicht Bedacht genommen. Die „großen Inseln“ werden gesichert (Konglomeratsteine etc.) und auf das neue Niveau angehoben.

Der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verweist abermals darauf, dass der gesamte Raum und dessen landschaftliche Eignung für Erholungszecke zu bewerten sei und diese Eignung nicht durch den Entfall von kleinstrukturierten Teilbereichen verloren gehe.

Weiters hat Frau Buchner ersucht, an einer Begehung teilnehmen zu dürfen, um sich die vor Ort geplanten Maßnahmen ansehen zu können bzw. Möglichkeiten ausloten zu können.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung, bei welcher Frau Claudia Buchner auch anwesend war, wurden die aufgeworfenen Punkte nochmals diskutiert bzw. die einzelnen Sichtweisen dargelegt.

Bezüglich der Fragen zur Stauhöhe, zu den Baustraßen, zum Wanderweg, zum Naherholungsbereich, zum Ausmaß der Rodungen und zum Erhalt der kleinen Inseln bedarf es keiner weiteren Ausführungen der Behörde, zumal es sich entweder um reine Erörterungen handelt oder um Maßnahmen, welche nicht Projektgegenstand sind.

Die Teilnahme an einer gemeinsamen Begehung obliegt der Projektwerberin.

#### **8.4.3.8. zur Stellungnahme von Johannes Buchner**

Die Stellungnahme von Johannes Buchner enthält Punkte, die aus der Stellungnahme von Frau Claudia Buchner übernommen wurden, konkret jene betreffend die Bademöglichkeiten und der gemeinsamen Begehung.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter Pkt. 8.4.3.7 (zur Stellungnahme von Claudia Buchner) zu verweisen.

Weiters wurde von Johannes Buchner in seiner Stellungnahme ebenfalls der Erhalt der kleinen Inseln angesprochen. Diese seien ein besonderer Ort für jedermann.

Ebenfalls thematisiert wurde die Wiederherstellung des Weges, welcher wieder möglichst naturbelassen sein soll und auch nicht als Radweg zur Verfügung stehen soll.

Auch zu diesen beiden Punkten kann aufgrund des gleichen Inhalts der Stellungnahme und die gleichlautenden Rückmeldungen der Projektwerberin und der Sachverständigen dazu auf die Ausführungen unter Pkt. 8.4.3.7. verwiesen werden.

#### **8.4.3.9. zur Stellungnahme der Gemeinde Desselbrunn**

Die Gemeinde Desselbrunn hält in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2024 fest, dass es durch das Projekt (während der Bauphase und nach Fertigstellung) zu keinerlei Beeinträchtigungen auf die **Wasserversorgung** der Bewohner der Ortschaft Viecht kommen darf. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wird befürchtet.

Die Projektwerberin hielt diesbezüglich fest, dass die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser im Zuge der Projektierung geprüft wurden und während der Bauzeit durch ein Monitoringprogramm laufend evaluiert werden. Etwaige Notversorgungen während der Bauzeit wären vorgesehen.

Auch der Sachverständige für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft verweist auf die schlüssige Prognose in den Projektunterlagen.

Weiters wird angeführt, dass die **Charakteristik des Traunfalls** nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden dürfe.

Diesbezüglich verweist die Projektwerberin auf die geplanten Maßnahmen wie das neue Spülbauwerk und darauf, dass ein Rückbau der Wildenfallschützen nicht geplant sei.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hält fest, dass die Charakteristik des Traunfalls durch die Konglomeratstruktur und die Wasserführung geprägt ist und grundsätzlich erhalten bleibt.

Somit sind die geäußerten Bedenken betreffend Wasserversorgung und Charakteristik des Traunfalls aus fachlicher Sicht nicht berechtigt.

Auch auf die Interessen des **Tourismus** und der **Tauchbetriebe** wurde hingewiesen – auf diese sei Rücksicht zu nehmen.

Die Projektwerberin hält dazu fest, dass Auswirkungen auf den Tourismus und den Tauchbetrieb während der Bauzeit zu erwarten seien.

Hinsichtlich **Baustellenzufahrt** wurde gefordert, dass der Baustellenverkehr nur über die zu errichtende Baustraße erfolgen dürfe und nur in Ausnahmefällen über bestehende Gemeindestraßen. Durch den Bau verursachte Schäden an Gemeindestraßen seien auf Kosten der Projektwerberin zu sanieren. Zudem wurde ersucht, eine Beweissicherung der Straßen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang äußert sich die Projektwerberin dahingehend, dass nur mit vereinzelt Fahrten durch die Ortschaft Viecht zu rechnen sei (insbesondere bis zur Fertigstellung der Baustraße), zumal die Hauptzufahrt zur Wehrbaustelle über die linksufrige Baustraße vorgesehen sei. Dies sieht auch der Sachverständige für Verkehrstechnik so.

Die Beweissicherung der Gemeindestraßen im Hinblick auf etwaige Schäden sei nicht Thema der Verkehrstechnik, so der diesbezügliche Sachverständige.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass, für den Fall, dass eine öffentliche Straße vorübergehend über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus benutzt wird, die entstehenden Mehrkosten für die Erhaltung (zumindest teilweise) der sog. Verkehrsinteressent zu tragen hat (§ 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991).

Für den **Rückbau der Baustellenzufahrt** „Kaligasse“ wurde gefordert, dieser solle nur in einem solchen Ausmaß erfolgen, dass im Einsatzfall eine Zufahrtsmöglichkeit zur Traun für Feuerwehrfahrzeuge bestehe.

Diesbezüglich verweist die Projektwerberin auf ihre Planungen, wonach ein Rückbau auf den derzeitigen Zustand des Forstweges sehr wohl vorgesehen sei.

Für den Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz war diese Forderung nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung konnte eine Klärung dahingehend herbeigeführt werden, als zunächst geklärt wurde, wo die thematisierte Baustellenzufahrt „Kaligasse“ situiert ist.

Sollte eine über die derzeit geplante Ausführung hinausgehende Breite gewünscht sein, geht dies einerseits über den Projekts- und somit Beurteilungsumfang hinaus und sind Zustimmungen der Grundstückseigentümer erforderlich.

Die Wiederherstellung des **Traunwanderweges** habe – in Abstimmung mit den Gemeinden Roitham, Laakirchen und Ohlsdorf – derart zu erfolgen, als dort Informationstafeln aufgestellt werden sollen. Auch der **Traunradwanderweg** solle hier weitergeführt werden.

Wie bereits zu den Stellungnahmen von Frau Claudia Buchner und Herrn Johannes Buchner hält die Projektwerberin auch dazu fest, dass nur der Rückbau des Wanderweges Projektbestandteil sei, nicht aber die Errichtung eines Radweges oder einer Beschilderung.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes hat die Wiederherstellung des Wanderweges in der jetzt gegebenen Dimension keine negativen Auswirkungen.

Der Vertreter der Gemeinde Desselbrunn hielt bei der mündlichen Verhandlung fest, dass die Existenz eines Radweges nicht das Hauptanliegen sei. Es wurde daher vereinbart, dass der Wanderweg auf jene Dimension rückgebaut wird (= Projektgegenstand), wie er auch jetzt existiert.

Weiters ersucht die Gemeinde darum, dass Lager- und Abstellflächen, welche im Zuge der Bauarbeiten errichtet werden, künftig (zumindest teilweise) als Parkplätze zur Verfügung stehen mögen.

Aus Sicht der Projektwerberin ist das nicht vorgesehen bzw. nicht Projektbestandteil. Dies wurde auch bei der mündlichen Verhandlung nochmals festgehalten.

Weiters ersucht die Gemeinde Desselbrunn, dass die **historische Kaplanturbine** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden solle.

Auch die Erhaltung der beiden **Schleusentore** unterhalb der Traunfallbrücke wurde gefordert.

Diese mögen in ihrer derzeitigen Form bestehen bleiben, da es sich um ein geschichtsträchtiges

Wahrzeichen und typisches Erscheinungsbild für die Gemeinde Desselbrunn handle.

Die Projektwerberin verweist darauf, dass die Wehranlage in ihrer vorhandenen Form aus Gründen des Landschaftsbildes erhalten bleibt. Die Wildfallschützen würden zu Wartungszwecken bestehen bleiben.

Aus Sicht der Wasserbautechnik bestehen keine Bedenken gegen das Belassen der beiden Wildfallschützen, wenn diese dauerhaft geöffnet bleiben. Wartung und der Betrieb dieser Anlagenteile verbleiben in der Verantwortung der Projektwerberin. Somit werden aus fachlicher Sicht Dritte durch den Verbleib der Schützentafeln nicht mehr oder anders als bisher im Rahmen der aufrechten Bewilligung berührt.

Bezüglich Tourismus / Tauchbetriebe, Rückbau der Baustellenzufahrt, Traunradwanderweg und historische Bauteile bedarf es keiner weiteren Ausführungen der Behörde, zumal es sich um Maßnahmen handelt, welche nicht Projektgegenstand sind.

Zu etwaigen Schäden auf Gemeindestraßen wird auf die oben angeführten rechtlichen Ausführungen verwiesen.

#### **8.4.3.10. zur Stellungnahme des wasserwirtschaftliches Planungsorgans**

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan begrüßt in seiner Stellungnahme vom 21.08.2024 die geplante Modernisierung der veralteten Kraftwerksanlagen an der Traun und hält fest, dass durch das Projekt mit keiner Verschlechterung des Zustandes im betroffenen Wasserkörper zu rechnen ist und daher keine gewichtigen Bedenken bestehen. Dies wird im Detail näher dargelegt.

Es sei in den Einreichunterlagen plausibel dargelegt, dass nach Verwirklichung des Projektes und aller im Projekt enthaltenen ökologischen Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs das gute ökologische Potential im Maßnahmenbereich erreicht wird und Maßnahmen im Wasserkörper außerhalb des Projektbereiches weder erschwert noch verunmöglicht werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde ergänzt, dass das Projekt aus energiewirtschaftlicher Sicht das Projekt ausdrücklich begrüßt wird.

Eine tiefere Auseinandersetzung – weder auf fachlicher, noch auf rechtlicher Ebene war daher nicht erforderlich.

### **9. Zur Notwendigkeit der Stellungnahme der Europäischen Kommission**

Bereits im durchgeführten Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 war ersichtlich, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung eines prioritären, natürlichen Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten ist, zumal Vorhabensteile in einem solchen Gebiet, konkret im FFH-Schutzgebiet AT 3139000, Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ gelegen sind. Der Haupteingriff ist die Anhebung des Stauzieles um 2,37 m, die mit dem Einstau von FFH-Lebensraumtypen verbunden ist. Daneben wird kleinflächig in FFH-Lebensraumtypen bei der Errichtung der Bauwerke eingegriffen.

Gemäß § 24 Abs. 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ist dazu die Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen, zumal für das gegenständliche Vorhaben – wäre es nicht UVP-pflichtig – eine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 einzuholen wäre.

#### *§ 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001*

*„Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, **wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.**“*

Artikel 6, Abs. 4 Unterabsatz 2 der RL 92/43/EWG lautet:

*„Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“*

Mit Schreiben vom 15.03.2023 wurde – noch im Rahmen des Vorverfahrens – ein entsprechendes Ansuchen (datiert mit 13.02.2023) gem. Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) unter Beischluss von Unterlagen im Wege der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union an die Europäische Kommission übermittelt und die Europäische Kommission um Stellungnahme ersucht.

Das Ansuchen wurde – laut Mitteilung der Ständigen Vertretung – von dieser am 31.05.2023 weitergeleitet.

Eine Nachfrage bei der Ständigen Vertretung seitens der Behörde am 24.11.2023 ergab, dass die Prüfung des Ansuchens noch im Laufen sei und – neben der Generaldirektion für Umwelt – auch noch andere Generaldirektionen der Europäischen Kommission zu befassen seien.

Mit Schreiben vom 29.03.2024 hat die Europäische Kommission Fragen zum Vorhaben bzw. zu den Unterlagen übermittelt, welche seitens der UVP-Behörde mit Schreiben vom 23.04.2024 bzw. im Rahmen einer zuvor am 10.04.2024 durchgeführten Videokonferenz unter Beiziehung der Konsenswerberin und der betroffenen Sachverständigen beantwortet wurden.

Eine erneute Nachfrage der Behörde bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union am 25.09.2024 ergab, dass die Stellungnahme der Kommission in Vorbereitung sei, aber intern noch mehrere Prozessschritte zu durchlaufen habe (Mitteilung vom 07.10.2024), welche insgesamt mind. 8 Wochen in Anspruch nehmen würden. Sobald eine dieser Phasen abgeschlossen ist, wurde eine Information darüber in Aussicht gestellt. Bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist jedoch keine solche Information über den Abschluss einer der Phasen erfolgt bzw. auch keine Stellungnahme der Kommission eingelangt.

Mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024, LGBl. Nr. 62/2024, in Kraft seit 19.07.2024, wurde primär die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) umgesetzt, welche am 20.11.2023 in Kraft getreten war. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien innerhalb der Europäischen Union durch den Ausbau und den Einsatz erneuerbarer Energieanlagen zu erhöhen und die Verfahren zur Genehmigung dieser Anlagen zu kürzen und zu vereinfachen (vgl. Ausschussbericht Beilage Nr. 883/2024).

Unter dem Va. Abschnitt „Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbare-Energie-Anlagen“ wurde § 34a mit dem Titel „Erneuerbare-Energie-Anlagen; Interessensabwägung und Genehmigungsverfahren“ eingefügt. Demnach werden nun Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie hinsichtlich Artikel 6.4 der FFH-Richtlinie dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit zugeschrieben:

*„(2) Werden für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie und des Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutz-Richtlinie im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen, wird im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen bis zum Erreichen der Klimaneutralität **davon ausgegangen, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**. Diese Annahme gilt nicht, wenn es eindeutige Belege dafür*

*gibt, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.“*

Mit dieser neuen Bestimmung ist § 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001, wonach bei erwarteten Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß [...] FFH-Richtlinie Ausnahmen nur bewilligt werden dürfen,

- wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
- aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist,

unter einem anderen Licht zu sehen.

Das Einholen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission als Grundlage für die Ausnahmebewilligung ist gem. § 24 Abs. 5 Oö. NSchG nur „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ (außer den oben genannten) erforderlich.

Da laut (neuem und nunmehr gültigen) § 34a Abs. 2 Oö. NSchG bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass diese im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, sind diese unter die in § 24 Abs. 5 zuerst angeführten Punkte zu subsumieren (Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. öffentliche Sicherheit).

§ 34a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 hat zudem unter anderem genau jenen Fall vor Augen, der beim gegenständlichen Vorhaben zur Anwendung kommt: eine Abwägung der rechtlichen Interessen für den Zweck des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie („Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur **Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit** oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“)

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Bestimmung des § 34a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist festzuhalten, dass die Novelle grundsätzlich mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft getreten ist, somit mit 19.07.2024. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des § 34a Abs. 4 und Abs. 5 Oö. NSchG 2001, die auf bereits anhängige Verfahren nicht anzuwenden sind, aber Genehmigungsverfahren betreffend Solaranlagen und Energiespeicher betreffen und im gegenständlichen Fall nicht einschlägig sind. Da bei der Erteilung von Genehmigungen die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen ist, war die neue Bestimmung des § 34a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen.

Wenngleich die Stellungnahme der Europäischen Kommission unter fachlichen Aspekten begrüßenswert gewesen wäre, ist sie aus rechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich und wird aus verfahrensökonomischen Gründen auch nicht abgewartet, zumal seit dem Ersuchen um Stellungnahme ohnehin bereits ca. 20 Monate vergangen sind und ein weiteres Abwarten mit der lt. UVP-G 2000 vorgesehenen Verfahrensdauer für Genehmigungsverfahren nicht in Einklang zu bringen ist.

## 10. Fristen

Die Festsetzung einer **Bauvollendungsfrist** ist in § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehen, wonach in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Dabei sind zum einen die Interessen der jeweils anzuwendenden Materienrechte zu berücksichtigen, zum anderen auch die Dimension und Besonderheiten des Vorhabens.

Auch das WRG 1959 als relevantes Materienrecht für das Vorhaben enthält eine entsprechende Regelung: Gemäß § 112 Abs.1 WRG 1959 sind mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen.

Von der Projektwerberin wurde keine Bauvollendungsfrist vorgeschlagen oder beantragt. Aus den Projektunterlagen, konkret dem Bauzeitplan, ergibt sich eine Bauzeit von ca. 43 Monaten (ca. 3,5 Jahre). Die Bauausführungsphase ist zudem abhängig von bestimmten Jahreszeiten, da manche Arbeiten nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden können (Vegetationsstände, Schonzeiten von Tieren, Wasserstände etc.). Um diesen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wurde ein Umsetzungszeitraum (spätestmöglicher Baubeginn bis spätestmögliche Bauvollendung) mit 5 Jahren festgelegt.

Da auch der Baubeginn abhängig von Jahreszeiten ist und überdies vor Beginn der Ausführung noch Planungen (zB geotechnische Detailplanung, Aufzugsprojekt), erforderlich sind, seitens der Konsenswerberin Bauaufsichten zu suchen und zu beauftragen sind (zB ökologische Bauaufsicht nach Oö. NSchG 2001, bodenkundliche Baubegleitung), wird der spätestmögliche **Baubeginn** mit 31.12.2030 festgelegt.

Gemäß § 112 Abs. 3 WRG 1959 darf die festgesetzte Bauvollendungsfrist 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Mit den festgelegten Fristen wird auch dieser Vorgabe entsprochen.

## 11. zu den Nebenbestimmungen

Folgende Auflagenvorschläge wurden – im Vergleich zu den Gutachten der Sachverständigen – ergänzt, abgeändert oder nicht vorgeschrieben:

Die aus Sicht des Fachbereichs Wald / Forst und Jagd empfohlene Nebenbestimmung betreffend Kontrolle der Aufforstungen und der Naturverjüngungsentwicklung durch eine ökologische Bauaufsicht (Pkt. 3.5.1 im Gutachten) wurden verbindlich vorgeschrieben (14.29.), zumal auch aus anderen Gründen eine ökologische Bauaufsicht bestellt wird und diese Kontrolle Teil der Aufgaben sein kann.

Auch die empfohlene Auflage (Pkt. 3.5.2 im Gutachten) betreffend die Ausweisung einer Ersatzroute für den Wanderweg bzw. entsprechender Beschilderung, welche aus Sicht der Sachverständigen zweckmäßig erscheint, wurde als verbindlich vorgeschrieben (14.30.).

Hinsichtlich der aus Sicht der Geotechnik geforderten, beizuziehenden unabhängigen geotechnische Fremdüberwachung wurde ergänzt, dass diese vorab der Behörde mit Nachweis der entsprechenden Fachkompetenz und einschlägige Erfahrungen namhaft zu machen ist (Nebenbestimmung 5.4.)

Die vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz empfohlene Auflage, dass Daten zu Tierarten, welche sich im Zuge der erfolgten Kartierungen erfasst wurden, der Datenbank Zobodat zur Verfügung zu stellen sind, wurde nicht als Nebenbestimmung übernommen, da für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Das Ersuchen des Sachverständigendienstes wurde als Hinweis aufgenommen, da es sich dabei um eine freiwillig zu erbringende Leistung handelt.

Die Sachverständige für Wald, Forstwirtschaft und Jagd hat in einem Auflagenvorschlag festgehalten (im Gutachten Pkt. 3.2.2), dass die technischen Rodungen spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen sind. Die Frist für die Umsetzung der Rodungen wurden unter Spruchpunkt V. 1. Allgemeine Nebenbestimmungen, F) Rodungen übernommen (und nicht als Nebenbestimmung vorgeschrieben) und die Frist wurde zudem angepasst. Da der spätestmögliche Baubeginn mit 31.12.2030 und die spätestmögliche Bauvollendung mit 31.12.2035 festgelegt wurde, wurde auch die Frist für die Durchführung der Rodungen entsprechend später festgesetzt, konkret mit 31.12.2035 (für den Fall, dass auch gegen Ende der Bauphase noch Rodungen in Teilbereichen erforderlich sind).

Die Nebenbestimmung 7.2. aus Sicht des Fachbereichs Fischerei (im Gutachten Pkt. 1.2.) wurde dahingehend angepasst, dass die Forderung nach der biologischen Bauaufsicht nicht mehr

angeführt wird (da diese Bauaufsicht mit gegenständlichem Bescheid bestellt wird). Zudem erfolgte eine textliche Anpassung.

Die in der Nebenbestimmung 1.3. des Gutachtens für den Fachbereich Fischerei definierten Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht wurden unter Spruchpunkt IV. 1. (Bestellung der ökologischen Bauaufsicht) eingefügt, da sie diese betreffen.

Die Nebenbestimmung 7.18. aus Sicht des Fachbereichs Fischerei (im Gutachten Pkt. 1.19.) wurde dahingehend angepasst, als der Parameter Schwebstoffgehalt im Rahmen der Begleituntersuchung (nur) zu erfassen ist. Für den Fall, dass die angegebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden, sind in der Auflage Maßnahmen definiert.

Auch die Nebenbestimmung 7.25. (im Gutachten Pkt. 1.26.) wurde minimal textlich angepasst.

Aus dem Fachbereich Gewässerökologie wurde die Nebenbestimmung 8.11. (im Gutachten Pkt. 1.11.) dahingehend geändert, als bei maßgeblichen Abweichungen bei den beiden Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos im Vergleich zur ursprünglichen Zustandsbewertung bzw. Prognose geeignete Verbesserungsmaßnahmen auszuarbeiten und erforderliche Veranlassungen zu treffen sind, da dadurch – vor Umsetzung – auch das Einholen von Bewilligungen bedingt sein kann.

Die Auflagenvorschläge 2.9. aus Sicht der Hydrologie und 1.9. aus Sicht der Wasserbautechnik (Nummerierungen lt. Gutachten) sahen Vorgaben zur Verharmung vor. Diese wurden unter der Nebenbestimmung 9.9. aus Sicht der Hydrologie zusammengefasst.

Ebenso wurden die Auflagenvorschläge 2.10. aus Sicht der Hydrologie und 1.16. aus Sicht der Wasserbautechnik (Nummerierungen lt. Gutachten) betreffend die Wehrbetriebsordnung zu einer Nebenbestimmung zusammengefasst (Pkt. 10.15. aus Sicht der Wasserbautechnik).

Die Nebenbestimmung 10.20. aus Sicht der Wasserbautechnik (im Gutachten Pkt. 1.21.) wurde dahingehend angepasst, dass der Ausführungsbericht spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung vorzulegen ist, wie dies bei Wasserkraftanlagen dieser Dimension üblich ist bzw. geboten scheint.

In diesem Sinne wurde auch die Nebenbestimmung 11.18. aus Sicht des Fachbereichs Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (im Gutachten Pkt. 1.2.17.) insofern – an die Wasserkraftanlage als gesamtes – angepasst, als das Bestandsoperat für die Nutwasserversorgungsanlage spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung vorzulegen ist.

Der Auflagenvorschlag 11.19. (im Gutachten 1.3.) wurde dahingehend geändert, als der Hinweis auf die vom ASV für Hydrologie allfälligen vorgesehenen Vorgaben entfallen konnte, da vom ASV für Hydrologie diesbezüglich keine Vorgaben gemacht wurden.

Die restlichen Auflagenvorschläge der Sachverständigen wurden als Nebenbestimmungen (oder Frist) – weitestgehend wortgleich – übernommen.

Insoweit in den Gutachten enthaltene Nebenbestimmungen (wie etwas zum Maß der Wasserbenutzung, betreffend Fristen etc.) unter Punkt V. 1. Allgemeine Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden, konnten diese bei den nach Fachbereichen aufgelisteten Nebenbestimmungen entfallen oder wurden diese Angaben aus den Nebenbestimmungen entfernt.

Die fachliche Begründung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Teilgutachten.

Entsprechend dieser Gutachten war aus Sicht der Fachbereiche Humanmedizin, Klima & Klimawandelfolgen und Raumplanung, die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

## **12. zu den Bauaufsichten**

Von den einzelnen Fachgutachtern wurde die Bestellung einer ökologischen / biologischen Bauaufsicht (Gutachten Fischereiwesen, Gewässerökologie, Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und

Waldboden) und einer wasserrechtlichen Bauaufsicht mit geotechnischem Schwerpunkt (Gutachten Geotechnik) gefordert.

Die UVP-Behörde hat bei den Sachverständigen, welche die Bauaufsichten eingefordert haben, rückgefragt, ob die zu bestellenden Aufsichtsorgane über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, was grundsätzlich bejaht wurde. Was die geforderte wasserrechtliche Bauaufsicht mit geotechnischem Schwerpunkt betrifft, konnte noch keine geeignete Person gefunden werden, welche die entsprechenden Kriterien erfüllt und diese Aufgabe übernehmen könnte. Der vom Sachverständigen für Geotechnik formulierte Auflagenvorschlag, dass eine Bauaufsicht zu bestellen ist, richtet sich nicht an die Konsenswerberin, sondern an die Behörde und wurde daher nicht als Nebenbestimmung vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Bestellung der ökologischen Bauaufsicht wird auf die Rechtsgrundlage des § 120 WRG 1959 verwiesen. Demnach können zur Überwachung der Bauausführung wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane bestellt werden. Beim Ersatzneubau des Kraftwerks Traunfall handelt es sich um eine solche wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlage, weshalb auch für die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht § 120 WRG 1959 als Rechtsgrundlage dient. Auf die obigen Ausführungen hinsichtlich Behördenzuständigkeit, Leistungsumfang und Kosten wird verwiesen.

Die von den Sachverständigen für Fischereiwesen, Gewässerökologie, Naturschutz, Wald, Forstwirtschaft sowie Jagd und Waldboden geforderte ökologische Bauaufsicht stellt eine Bauaufsicht in Form eines Behördenorgans dar. Die aus naturschutzfachlicher Sicht geforderte Bauaufsicht hingegen ein Organ der Selbstkontrolle, welches gemäß § 42a Oö. NSchG 2001 von der Bewilligungsinhaberin zu beauftragen ist.

Die Ermittlungen der Behörde haben ergeben, dass **Frau Dipl.-Ing. Sabine Raudaschl** über die **erforderlichen einschlägigen Kenntnisse und Referenzen verfügt** und weder an den Projektierungsarbeiten für das gegenständliche Vorhaben, noch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt war. Zwischen der ökologischen Bauaufsicht und der Projektwerberin bzw. deren Projektanten konnte **keine weitere Nahebeziehung** festgestellt werden und ergeben sich daher keine Zweifel, dass das die Aufsicht durchführende Organ in jeder Hinsicht vom dem zu Beaufsichtigenden **unabhängig** ist. Es liegen keine Befangenheitsgründe vor, die der Bestellung entgegenstehen würden. Die Behörde hat daher mit Frau Dipl.-Ing. Sabine Raudaschl Kontakt aufgenommen und diese hat zugestimmt, als ökologische Bauaufsicht zur Verfügung zu stehen.

### 13. Zusammenfassung / Schlussbemerkungen

Die Behörde gelangt in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase zum Ergebnis, dass das **Vorhaben „Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall“** mit verschiedenen Maßnahmen in den Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen – unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen – **umweltverträglich und (nach UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden materiengesetzlichen Bestimmungen) genehmigungsfähig** ist.

Gemäß § 22 UVP-G 2000 ist für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 – wie im vorliegenden Fall – eine **Nachkontrolle** durchzuführen. Die Initiative dazu liegt bei der UVP-Behörde, die nach Zuständigkeitsübergang zuständigen Materienbehörden haben die Nachkontrolle durchzuführen. Im Genehmigungsbescheid kann ein Zeitpunkt für die Nachkontrolle festgelegt werden.

Was diese Nachkontrolle betrifft, vertritt die Behörde die Auffassung, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn diese drei Jahre nach Fertigstellung durchgeführt wird.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Begründung zu Spruchpunkt VI. (Hinweis: Verfahrenskosten)**

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die **allfälligen Kosten des Verfahrens** mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, wird diese einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.